Flüchtlingsrat
Niedersachsen e.V.

Leave No One Behind: Solidarität in Krisenzeiten.

Unser Tätigkeitsbericht 2019

Spendenkonto

Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V. GLS
Gemeinschaftsbank e.G. KtoNr. 4030 460 700
BLZ: 430 609 67
IBAN: DE28 4306 0967 4030 4607 00
BIC: GENODEM1GLS
Zweck: Spende

Fördermittel im Jahr 2019

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen bedankt sich bei allen Geldgebern für den Erhalt von Fördermitteln für die Vereinsarbeit und zur Durchführung von Projekten:
Eine Liste aller Fördermittelgeber mit Angabe der unterstützten Maßnahmen und Projekte findet sich auf Seite 50

Impressum

Tätigkeitsbericht des Vorstandes des
Flüchtlingsrats Niedersachsen e.V.
für das Jahr 2019

Redaktion
Dr. Sascha Schießl

Texte
Das Team der Geschäftsstelle

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestraße 12
30173 Hannover

Tel.: 0511 / 98 24 60 30
Fax: 0511 / 98 24 60 31

Internet
www.nds-fluerat.org
www.facebook.com/Fluechtlingsrat.Niedersachsen

E-Mail
nds(at)nds-fluerat.org

Foto Titelseite:
Najem Al Khalaf

Hannover, Juni 2020

Leave No One Behind: Solidarität in Krisenzeiten.

Unser Tätigkeitsbericht 2019

Inhalt

I. Vorwort 6

II. Politische Entwicklungen im Bund und in der EU

1. #WirhabenPlatz. Gegen die Abschottungspolitik der EU 9
2. Das „Migrationspaket“ und seine Folgen: ein Überblick 11
3. Das Hau-Ab-Gesetz II: eines Rechtsstaates nicht mehr würdig 15
4. Arbeit und Ausbildung: Perspektiven der Arbeitsmarktintegration 16
5. Familiennachzug 19
   A. Praxis des Familiennachzugs bei „subsidiär Geschützten“ 19
   B. Familiennachzug: Corona-Krise trifft getrennte Familien hart 20
6. Geflüchtete Frauen* 21

III. Landespolitische Entwicklungen in Niedersachsen

1. Corona 23
2. Erstaufnahmeeinrichtungen 24
   A. Bildung in der Erstaufnahme 24
3. Unterbringung und Wohnen in den Kommunen 25
   A. Gebühren in kommunalen Unterkünften 25
   B. Die Zuzugssperre als Hemmnis bei der Wohnungssuche 25
   C. Die Unverletzlichkeit der Wohnung 26
4. Schutzkonzepte für Flüchtlingsunterkünfte 27
5. Niedersächsische Abschiebepolitik 28
   A. Die Zentrale Abschiebebehörde in Niedersachsen 28
   B. Staatsvertrag für vereinfachte Abschiebungen 29
   C. Abschiebungshaft 31
   D. Familientrennungen 32
   E. Umwälzungen im Sudan – Abschiebungen in ein unsicheres Land 33
6. Bleiberecht 34
   A. Bleiberechtsregelungen für langjährig Geduldete in Niedersachsen 34
7. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete und junge Volljährige 35
   A. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete und die Jugendhilfe 35
   B. Tödlicher Polizeieinsatz in Stade 36
   C. Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen: Musterschreiben für die Praxis 36

IV. Menschen

1. Schwerkranker Flüchtling ohne Familie nach Russland abgeschoben 38
2. Schicksale aus der Abschiebungshaft: Die Ausstellung „Die Unmündigen“ 39
3. Nesrin 39
4. Zwei Monate rechtswidrig in Abschiebungshaft 40
5. Familienzusammenführung zwischen Behördendschungel und Corona-Schutzmaßnahmen 41

V. Der Verein

1. Mitglieder, Vorstand, Geschäftsstelle 43
   - A. Mitglieder 43
   - B. Vorstand 43
   - C. Die Geschäftsstelle 43
   - D. Unsere Projekte 44
   - E. Finanzlage des Vereins 44
2. Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit 45
   - A. Netzwerkarbeit 45
   - B. Homepage, Fluchtliste und soziale Medien 45
   - C. Veröffentlichungen 45
   - D. Rechtshilfe 46
   - E. Mitarbeit in Arbeitsgruppen auf Landesebene 46
3. Veranstaltungen zwischen Anfang 2019 und Frühjahr 2020 46

I. Vorwort

Wir leben in außergewöhnlichen Zeiten: Der durch die Corona-Pandemie erzwungene Shutdown hat einen weitgehenden Rückzug auch der Flüchtlingsinitiativen und Menschenrechtsgruppen aus der Öffentlichkeit erforderlich gemacht: Zugänge zu Flüchtlingsunterkünften oder zur Abschiebungshaftanstalt Langenhagen wurden unterbunden, Kundgebungen und Protestaktionen verboten oder beschränkt auf symbolische Aktionen. Als Flüchtlingsrat nehmen wir die gesundheitspolitischen Empfehlungen der Landesregierung und des Robert-Koch-Instituts ernst. Aber wir sehen mit Sorge, dass demokratische Rechte eingeschränkt werden und öffentliche Kontrolle behindert wird, wenn die zuständigen Behörden über ganze Unterkünfte wie Ehra-Lessien die Quarantäne verhängen und Flüchtlingsunterkünfte so zu „black boxes" werden, in denen die Entrechtung der Betroffenen unwidersprochen stattfindet.

Grund für Proteste gibt es zuhauf: Warum gelten die allgemeinen gesundheitspolitischen Vorschriften betreffend Einzelunterbringung und social distancing nicht für Asylsuchende? Es ist Ausdruck eines strukturellen Rassismus, dass Politik und Behörden dem Robert-Koch-Institut als wichtigster ratgebender Instanz im Umgang mit der Corona-Pandemie in nahezu allen Bereichen folgen, aber die Empfehlungen genau dann ignorieren und unter Verschluss halten, wenn es um Geflüchtete geht. Laut ARD-Tagesschau sind Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete „gefährlich wie ein Kreuzfahrtschiff" – der Unterschied ist freilich, dass der Aufenthalt in einem Flüchtlingslager von den Betroffenen weder selbst gewählt noch luxuriös ist. Besonders benachteiligt sind die Kinder: Mangels materieller Ausstattung, geeigneter Räume und pädagogischer Unterstützung werden geflüchtete Schüler_innen im Corona-bedingten Homeschooling in Bildungsfragen noch weiter abgehängt.

Auch an den Grenzen wird nach Herkunft unterschieden: Für rund 200.000 deutsche Urlauber_innen aus der ganzen Welt, die in organisierten Charterflügen nach Hause geholt wurden, war die Rückkehr nach Deutschland kein Problem. Flüchtlinge werden dagegen aus Gründen des Infektionsschutzes an der Flucht nach Deutschland gehindert. Auch die Einreise von Angehörigen von hier Schutzberechtigten, die einen grundgesetzlichen Anspruch auf ein Zusammenleben mit ihren Familien in Deutschland haben, wird von der Bundespolizei als „nicht unbedingt notwendig" angesehen.

Skandalös ist auch die Tatsache, dass Bundesverkehrsminister Scheuer ohne erkennbaren Anlass geltende „Sicherheitsbestimmungen" für die Seenotrettung verschärft und damit den Einsatz ziviler Seenotrettungsschiffe der Organisationen Mare Liberum, MISSION LIFELINE und RESQSHIP praktisch stilllegt. Parallel zu dieser perfiden Sabotage der Rettung von Menschenleben verkündet Bundesinnenminister Seehofer, Deutschland werde 400 aus Seenot gerettete Flüchtlinge aufnehmen. Diese zwei Handlungen beschreiben ziemlich präzise das Ziel europäischer Flüchtlingspolitik: Die Flucht nach Europa wird verhindert, die Aufnahme kleiner und kleinster Kontingente als Akt von Humanität und Nächstenliebe öffentlichkeitswirksam verkauft. Auf der Strecke bleibt das Asyl-recht: Den meisten Menschen wird Schutz verweigert und ihre Rechte werden negiert.

Verheerend schließlich auch die Folgen des 2019 beschlossenen „Migrationspakets", insbesondere des Hau-ab-Gesetzes („Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht"), das den Fokus auf die Forcierung von Abschiebungen legt. Die Begründung krankheitsbedingter Abschiebungshindernisse wird erschwert, die Inhaftnahme zur Abschiebung vereinfacht. Mit der Einführung der prekären „Duldung light" wurde ein neuer Status geschaffen, der dazu führt, dass bestimmte Geflüchtete dauerhaft ausgegrenzt werden. Asylsuchende und abgelehnte Menschen müssen nun bis zu 18 Monaten (oder sogar noch darüber hinaus) in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben /verbleiben, das damit verknüpfte Arbeitsverbot gilt für Asylsuchende für neun Monate, für ausreisepflichtige Menschen sogar dauerhaft. Weiterhin wurden neue Leistungskürzungen eingeführt. Neben einer juristischen Unterstützung braucht es öffentliche Proteste und Solidaritätsaktionen mit den Betroffenen.

Aber es gibt auch Positives zu berichten: Im Rahmen der Kampagnen für Seenotrettung und #Wir haben Platz ist es uns gelungen, die öffentliche Aufmerksamkeit wieder stärker auf die Hotspots an den Rändern Europas zu lenken und Fragen nach einer menschenwürdigen Aufnahmepolitik in den Mittelpunkt zu stellen. Dazu beigetragen haben nicht nur die Kommunen, die sich zu „Sichere Hä-

fen“ erklärt haben, sondern auch das öffentlichkeitswirksame A des niedersächsischen Innenministers Boris Pistorius, der mit seiner Forderung nach einer Aufnahme von Kindern aus Lesbos erstmals seit 2015 wieder ein öffentliches Zeichen für die Bereitschaft Niedersachsens setzte, bedrohte Menschen aufzunehmen. Natürlich kann uns die bisherige, lächerlich kleine Zahl der aus den griechischen Elendslagern aufgenommenen Menschen nicht reichen, und wir erwarten auch hier mehr Einsatz seitens der Landesregierung, um eine großzügigere Aufnahme gegen die ablehnende Haltung der Bundesregierung durchzusetzen. Aber die Tür ist wieder einen Spalt breit offen und die Diskussion um eine Auflösung der Hotspots und Aufnahmeprogramme neu entbrannt.

Innenpolitisch ist es uns gelungen, eine Diskussion um das Recht auf ein menschenwürdiges Wohnen von Geflüchteten zumindest anzustoßen. Notwendige Perspektive muss für alle Geflüchteten die Möglichkeit eines „ganz normalen Lebens“ in der eigenen Wohnung und die frei gewählte Erwerbsarbeit sein. Da Geflüchtete zumindest in einigen Großstädten aufgrund des Mangels an bezahlbaren Wohnungen noch längere Zeit in Gemeinschaftsunterkünften werden leben müssen, braucht es flächendeckend Konzepte für Gemeinschaftsunterkünfte, die Gewaltschutz und Privatsphäre gewährleisten, eine Teilhabe und Gestaltungsmöglichkeiten für den eigenen Wohnbereich garantieren und sicherstellen, dass Geflüchtete für ihren Wohnheimplatz nicht horrende Gebühren zahlen müssen, wenn sie einer Erwerbsarbeit nachgehen.

Im Bereich der Beschäftigungspolitik haben wir im Rahmen unserer Projektarbeit in vielen Fällen dazu beitragen können, Beschäftigungshemmnisse zu beseitigen und Geflüchteten eine Arbeitsaufnahme zu ermöglichen. Knapp 23.000 geflüchtete Menschen haben in Niedersachsen in den letzten Jahren bereits eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen. Fast die Hälfte der Flüchtlinge, die in den Jahren 2013 bis 2016 nach Deutschland gekommen sind, hat inzwischen Arbeit gefunden. Zu dem Erfolg beigetragen hat auch die Politik der Landesregierung, die mit erheblichen Mitteln die Beratung von Geflüchteten in Niedersachsen finanziert, mit Erlassen zu den §§ 25a,b AufenthG und zur Ausbildungsduldung die Erteilung eines Bleiberechts unterstützt sowie durch die mit Landesmitteln finanzierten Sprachkurse den Weg in Ausbildung oder Arbeit erleichtert hat.

Als vorläufigen Erfolg werten wir auch die Tatsache, dass das Land Niedersachsen vorerst Abstand genommen hat von seinen ursprünglichen Plänen, eine Zentrale Abschiebungsbehörde in Niedersachsen zu installieren. Wir lehnen die Umgestaltung der Landesaufnahmebehörde in eine Behörde, die auch Abschiebungen organisiert und die Ausländerbehörden bei der Beschaffung von Abschiebungspapieren unterstützt, nach wie vor kategorisch ab. Gleichzeitig nehmen wir erleichtert zur Kenntnis, dass es eine Zentralisierung der Entscheidungen über ein Aufenthaltsrecht bei einer Landesbehörde (vorerst) nicht geben wird. Damit bleiben die Kommunen, die die Betroffenen besser kennen und näher dran sind, weiterhin zuständig für aufenthaltsrechtliche Entscheidungen. Das ist natürlich noch keine Gewähr für einen humanen und menschenrechtlich korrekten Umgang mit den Geflüchteten, eröffnet aber immerhin Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten zur Ermöglichung eines Bleiberechts.

Fünf Jahre nach 2015 ist es jetzt an der Zeit, über eine neue Bleiberechtskampagne für Geduldete nachzudenken: Die SPD, die in Bund und Land mitregiert, hat in ihrem Parteiprogramm ein Bleiberecht für alle Geflüchteten postuliert, die mehr als zwei Jahre in Deutschland leben. Wer in Deutschland bzw. Niedersachsen seinen Lebensmittelpunkt hat, muss auch im Land bleiben dürfen. Gerade vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, die viele Geflüchtete ihren Job zu kosten droht, braucht es ein Abschiebungsmoratorium, damit die Betroffenen sich im Falle von jetzt eintretender Arbeitslosigkeit neu orientieren und Beschäftigungen finden können. Angesichts der Milliarden, die zur Rettung der Wirtschaft und zur Abfederung sozialer Härten durch den Staat ausgegeben werden, wäre es angezeigt, auch Geflüchtete vor diesen – für sie ungleich dramatischeren – Folgen zu bewahren. Stattdessen könnten wir erleben, dass diejenigen, die es in den Arbeitsmarkt geschafft haben, in der unverschuldeten Krise einfach fallen gelassen werden: Es wäre ein Schlag ins Gesicht der Betroffenen, wenn Menschen, die aufgrund der Pandemie arbeitslos geworden sind, jetzt abgeschoben werden, weil sie keine Arbeit haben.

Dass dies nicht geschieht, dafür streiten in Niedersachsen nach wie vor eine große Zahl von kleinen und größeren Initiativen, die sich kaum auf einen Nenner bringen lassen: Manche existieren schon Jahrzehnte, viele haben sich nach 2015 neu gegründet. Manche Initiativen haben sich zu ganzen Netzwerken weiterentwickelt und professionalisiert. Ihnen allen gemeinsam ist, dass sie pragmatisch, praktisch und unideologisch Hilfe für Geflüchtete leisten, Alltäglichkeit stiften und damit dazu beitragen, dass die Menschen in Niedersachsen ankommen. Es ist vor allem der rauhe Wind der deutschen und europäischen Asylpolitik, der viele Initiativen empört und dazu bringt, sich als Zivilgesellschaft für Seenotrettung und Teilhabeperspektiven und gegen Ausgrenzung auch öffentlich zu

artikulieren. Der Flüchtlingsrat freut sich über alle, die sich jetzt und in Zukunft im Flüchtlingsrat für die Rechte von Geflüchteten und gegen Abschiebungen in Unsicherheit und Verelendung einsetzen und ihre Ideen einbringen.

Die Forderung nach „Bleiberecht statt Abschiebung“ wird uns insofern auch 2020 weiter beschäftigen. 2019 hat es einige haarsträubende und empörende Abschiebungsentscheidungen gegeben, einige werden in diesem Bericht exemplarisch dokumentiert. Wir werden dafür streiten, dass diese Menschen, die in Niedersachsen leben, eine menschenwürdige Perspektive haben. Dafür brauchen wir auch weiterhin Eure und Ihre Unterstützung. Leave No One behind!

Hannover, den 11.06.2020
Claire Deery, Anke Egblomassé, Dündar Kelloglu,
Sigrid Ebritsch, Thomas Heek
(Vorstandsmitglieder)

II. Politische Entwicklungen im Bund und in der EU

1. #WirhabenPlatz. Gegen die Abschottungspolitik der EU

Gewalt und Abschottung

Unbemannte Drohnen, illegale Pushbacks und Gewalteinsatz gegenüber Schutzsuchenden durch Grenzbeamt_innen, Verhinderung von Seenotrettung, Kriminalisierung von zivilen Seenotretter_innen und Unterstützer_innen von Geflüchteten: Die Praktiken der Menschenrechtsverletzungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten an den europäischen Außengrenzen sind seit langem bekannt. Die europäischen Außengrenzen sind mehr und mehr zu rechtsfreien Räumen geworden.[1]

Im Bürgerkriegsland Libyen sind die Bedingungen in den dortigen Internierungslagern seit Jahren entsetzlich. Viele Menschen, die dort festgehalten werden, haben zuvor versucht, über das Mittelmeer nach Europa zu fliehen. Sie wurden von der sogenannten „libyschen Küstenwache“ abgefangen und nach Libyen zurückgebracht. Diese angebliche „Küstenwache“ wird maßgeblich von der EU finanziert und ausgerüstet, damit sie das tut, was das Völker- und Seerecht der EU selbst verbietet: aus Seenot Gerettete nach Libyen zurückbringen.[2]

Derweil geht das Sterben im Mittelmeer weiter. EU-Staaten kriminalisieren Seenotretter_innen und blockieren ihre Schiffe. Die EU hat die Schiffe ihrer Militärmission so weit von der libyschen Küste zurückgezogen, um nicht selbst Schlauchbooten mit Schutzsuchenden begegnen und diese retten zu müssen. Zugleich drohen nach wie vor inakzeptable Hängepartien, wenn ein Schiff Menschen aus Seenot rettet.

Auch die Balkanroute bleibt Menschen auf der Flucht verschlossen. An der bosnisch-kroatischen Grenze, wo tausende Menschen gestrandet sind, ist die humanitäre

Foto: TV Germain

Lage weiterhin dramatisch. Da die EU die Schutzsuchenden nicht aufnehmen will, riegelt sie die Außengrenzen immer mehr ab. In der Praxis bedeutet das, dass Kroatien die Menschen in illegalen Pushbacks über die Grenze nach Bosnien zurückschiebt. Die Grenzpolizei setzt dabei systematisch Gewalt ein.[3]

In den Lagern auf den griechischen Inseln sind die Bedingungen seit Jahren katastrophal. Rund 40.000 Menschen

[1] Vgl. etwa: Once migrants on Mediterranean were saved by naval patrols. Now they have to watch as drones fly over, in: The Guardian vom 4. August 2019; Frontex: die Überwacher überwachen, in: Correctiv vom 4. August 2019; Exzessive Gewalt, Schläge, Misshandlungen, in: Tagesschau vom 4. August 2019.

[2] The U.N. Is Leaving Migrants to Die in Libya, in: Foreign Policy vom 10. Oktober 2019.

[3] Perspektivlos & entrechtet in Bosnien: Die Folgen der Abschottungspolitik, in: ProAsyl vom 16. August 2019.

sitzen dort in widrigsten Verhältnissen fest. Anfang März 2020 versuchte die griechische Grenzpolizei mit drastischer Gewalt, Menschen von der Flucht über die türkisch-griechische Grenze abzuhalten, während die EU schweigt bzw. Frontex-Unterstützung anbietet. Die Polizei setzte Tränengas auch gegen Familien mit kleinen Kindern ein, Schlauchboote mit Geflüchteten wurden von der griechischen Küstenwache in türkische Gewässer zurückgedrängt. Mehrere Menschen sind seither an der dortigen Grenze gestorben, darunter ein Kleinkind, als ein Schlauchboot mit Flüchtlingen in griechischen Gewässern kenterte.

#WirhabenPlatz und #LeaveNoOneBehind. Proteste gegen die Abschottung

Gegen diese Abschottungspolitik regt sich bundes- wie europaweit immer breiterer Protest aus der Zivilgesellschaft. Auch in Niedersachsen haben Initiativen, Vereine, SEEBRÜCKE-Lokalgruppen und auch der Flüchtlingsrat immer wieder gegen Abschottung und Menschenrechtsverletzungen protestiert: zunächst vor allem mit dem Slogan #WirhabenPlatz und dann insbesondere unter dem Motto #LeaveNoOneBehind.

Diese Proteste hatten im Jahr 2019 und in der ersten Jahreshälfte 2020 insbesondere zwei Schwerpunkte: Zum einen sind bei unzähligen Demonstrationen, Kundgebungen und Aktionen an vielen Orten Niedersachsens Tausende für die Rechte von Geflüchteten, die zivile Seenotrettung im zentralen Mittelmeer und die sofortige Aufnahme von Menschen, die aus Seenot gerettet wurden, auf die Straße gegangen. Zum zweiten Schwerpunkt entwickelte sich die verheerende Lage von Schutzsuchenden auf den griechischen Inseln.

Niedersachsen muss Sicherer Hafen werden!

Seit seinem Besuch auf Lesbos Ende Oktober/Anfang November 2019 hat sich der niedersächsische Innenminister Pistorius für die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aus den griechischen Lagern eingesetzt. Dieses Engagement ist begrüßenswert, auch wenn es bedauerlich ist, dass Pistorius seine Aufnahmebereitschaft nur auf diese Gruppe beschränkt. Denn die Bedingungen sind für alle Menschen in diesen Camps inakzeptabel.

Doch selbst diese Bestrebungen hat die Bundesregierung wieder und wieder ausgebremst. Nach monatelangen Diskussionen hat Deutschland im April 2020 lediglich 47 Kinder aus den Elendslagern aufgenommen, wenige hundert weitere sollen folgen. Das ist beschämend. Alle Menschen müssen aus den griechischen Lagern evakuiert werden.

Da die Bundesregierung blockiert und unwillig ist, die europäische Abschottungspolitik zu beenden, müssen die Bundesländer selbst aktiv werden und handeln. Hierzu kann und muss auch Niedersachsen einen Beitrag leisten. Die Landesregierung sollte Niedersachsen zum Sicheren Hafen für Schutzsuchende erklären, der Bundesregierung zusätzliche Aufnahmeplätze anbieten und sie dazu drängen, endlich weitere Aufnahmen durchzuführen. Solange sich die Bundesregierung einer solchen Aufnahme verweigert, müssen die Bundesländer aber selbst vorangehen. Mit eigenen Landesaufnahmeprogrammen können die Länder eigenständig Menschen aufnehmen. Dass dies auch bei einer Aufnahme von den griechischen Inseln rechtlich möglich ist, zeigen zwei juristische Gutachten von Anfang 2020.[4]

Die Kapazitäten sind in einem großen Flächenland wie Niedersachsen mit acht Millionen Einwohner_innen ebenso vorhanden wie die Aufnahmebereitschaft. Mittlerweile haben sich in Niedersachsen in den vergangenen Monaten 28 Städte, Landkreise und Gemeinden zu „Sicheren Häfen“ erklärt und ihre Bereitschaft bekundet, auch über die Verteilungsquote hinaus zusätzlich Menschen auf der Flucht aufzunehmen.[5] Insgesamt repräsentieren diese Kommunen über 3,2 Millionen Menschen (Stand Ende Mai 2020).

Die zwingend notwendigen Aufnahmen müssen jedoch mit weiteren Schritten verbunden werden. Denn das perfide System der EU-Abschottungspolitik produziert fortlaufend neue Opfer. Insofern ist es wichtig, die EU-Abschottungspolitik und das Hotspot-System grundsätzlich in Frage zu stellen: Wenn die EU die Ägäis abriegelt und am Deal mit der Türkei festhält, überlässt sie die Menschen auf der Flucht dem türkischen Regime, das massenhafte Abschiebungen in den syrischen Krieg vorbereitet und ethnische Säuberungen im besetzten Nordsyrien plant. Die Hotspots auf den griechischen Inseln wiederum dienen als Orte der Abschreckung, in denen Menschenrechte systematisch verletzt werden. Folglich müssen die Hotspots geschlossen und alle Menschen innerhalb der EU verteilt werden. Nur so lassen sich die Rechte der Menschen auf der Flucht wahren.

---

[4] Vgl. die Gutachten von Helene Heuser https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/rls_papers/Papers_2-20_Schutzsuchende.pdf) und Ulrich Karpenstein/Roya Sangi, https://erik-marquardt.eu/wp-content/uploads/2020/04/2020-03-06-Gutachten-L%C3%A4nderkompetenzen-humanit%C3%A4re-Aufnahme-Griechenland_-group-logo.pdf.

[5] Vgl. die Übersicht hier: https://seebruecke.org/sichere-haefen/ueberblick.

2. Das „Migrationspaket“ und seine Folgen: ein Überblick

„Das Gesetz nennt man Datenaustauschgesetz. Ganz stillschweigend eingebracht. Wahrscheinlich deshalb stillschweigend, weil es kompliziert ist, das erregt nicht so. Ich hab‘ jetzt die Erfahrung gemacht in den letzten 15 Monaten: Man muss Gesetze kompliziert machen. Dann fällt das nicht so auf.“[6] (Horst Seehofer)

Dieses populär gewordene Zitat von Horst Seehofer beschreibt den gesamten Aushandlungsprozess des Migrationspakets von 2019 treffend. Innerhalb kürzester Zeit fanden die parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren zu insgesamt acht verschiedenen, stark umstrittenen Gesetzen statt. Auch nach der Anhörung im Innenausschuss kam es zu weiteren Änderungen seitens der Regierung. Eine angesichts der drastischen Verschärfungen eigentlich angebrachte gründliche Debatte hat die Bundesregierung dadurch verhindert, die Abgeordneten konnten kaum Einfluss auf die Gesetze nehmen.

In Kraft seit	Name des Gesetzes	Im Bundestag bestätigt am
12.07.2019	Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes	07.06.2019
01.08.2019	Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz	07.06.2019
09.08.2019	Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz	07.06.2019
09.08.2019	Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes	27.06.2019
21.08.2019	Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (sog. Geordnete-Rückkehrgesetz oder auch Hau-Ab-Gesetz II)	07.06.2019
01.09.2019	Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes	07.06.2019
01.01.2020	Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung	07.06.2019
01.03.2020	Fachkräfteeinwanderungsgesetz	07.06.2019

Das Migrationspaket wirkt sich auf sehr unterschiedliche Rechtsbereiche aus. Neben Änderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht kam es unter anderem zu Neuerungen im Bereich des Sozialrechts. Ein erkennbarer, sich durch die verschiedenen Gesetze ziehender roter Faden ist die Sanktionierung von Geflüchteten, sofern die Ausländerbehörden entscheiden, dass diese der Mitwirkungspflicht zur Identitätsklärung nicht ausreichend nachgekommen seien. Gleichzeitig werden Personen belohnt, die sogenannte Integrationsleistungen vorweisen können – jedoch auch nur, wenn die Identitäten zur Zufriedenheit der Ausländerbehörden geklärt wurden.

Das **sogenannte Hau-Ab-Gesetz II** enthält – neben dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz – die umfangreichsten Neuerungen. Erklärtes Ziel ist die Erleichterung der Durchführung von Abschiebungen. Der von rechten Parteien immer wieder aufgeführte und von vielen Medien gebetsmühlenartig wiederholte Begriff des „Vollzugsdefizits“ spielt bei der Gesetzesbegründung eine zentrale Rolle.

Eingeführt wurde unter anderem die Duldung für Menschen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG, die mit einer Reihe von Sanktionen verbunden ist. Insbesondere durch Arbeitsverbote werden die Betroffenen unter Druck gesetzt. Dies ist besonders wirkmächtig, da den Betroffenen somit der Weg in perspektivische Aufenthaltstitel, die aufgrund von guter „Integrationsleistung“ erteilt werden können, versperrt bleibt. Zusätzlich sind die Arbeitsverbote in der Regel mit Leistungskürzungen verbunden, sodass die Betroffenen langfristig unterhalb des Existenzminimums leben müssen. Geflüchtete sollen so zur Offenlegung ihrer Identität und Mitwirkung bei der Passbeschaffung gezwungen werden. Welche Maßnahmen zu diesem Zweck in der Regel zumutbar seien, wird zwar im Gesetzestext detailliert aufgeführt, bei der individuellen Bewertung durch die Ausländerbehörden wird jedoch häufig außer Acht gelassen, dass die Durchführung im Einzelfall faktisch nicht immer möglich ist.

Ebenfalls in diesem Gesetz geregelt ist die Senkung der Voraussetzungen für Inhaftnahme. Abschiebehaft kann nun auch erfolgen, wenn Indizien zur Fluchtgefahr konstruierbar sind, so beispielsweise bei Identitätstäuschung oder bei Nichtwahrnehmung von Terminen zur Befragung oder ärztlichen Untersuchung. Auch eine Beugehaft bei Nichtmitwirkung von bis zu 14 Tagen wurde ermöglicht.[7]

Weitere Neuerungen sind erhöhte Anforderungen an Atteste zum Nachweis krankheitsbedingter Abschiebehindernisse, stärkere Gewichtung von Straftaten bei der Abwägung von Bleibe- vs. Ausweisungsinteresse und die Möglichkeit des Betretens von Gemeinschaftsunterkünften im Rahmen von Abschiebungen ohne richterli-

[6] Interviewausschnitt, Antwort auf die Frage eines Teilnehmenden des 2. Kongresses der wehrhaften Demokratie 2019. https://www.spiegel.de/video/horst-seehofer-man-muss-gesetze-kompliziert-machen-video-99027664.html.

[7] Vgl. das nachfolgende Kapitel.

che Überprüfung, wobei letzteres verfassungswidrig sein dürfte.[8]

Das Hau-Ab-Gesetz II greift außerdem in das Asylbewerberleistungsgesetz ein. Weitreichende Sanktionen sind unter anderem vorgesehen, sofern Menschen bereits in einem anderen EU-Staat über einen Schutzstatus verfügen. Nach einer kurzen Phase der Übergangsregelung, wird diese Personengruppe von weiteren Leistungen völlig ausgenommen.[9]

Auch die Asylverfahrensberatung bleibt vor dem Hau-Ab-Gesetz nicht verschont. Festgelegt wurde, dass eine „freiwillige unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung"[10] durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) selbst zu erfolgen hat. Die bisher beauftragten Wohlfahrtsverbände sollen den offiziellen Erklärungen des BAMF zufolge nicht verdrängt, aber auch nicht vom Bund finanziert werden. Bundesweit wurden bisher 140 ehemalige Entscheider_innen für die Asylverfahrensberatung geschult. Der praktische Einsatz hat sich aufgrund der Coronakrise verzögert, soll aber 2020 flächendeckend erfolgen.

Die Einführung einer behördlichen Beratung erscheint als problematischer Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip, wenn – wie in Niedersachsen – ein Beratungsangebot bereits seit Jahren besteht. Dennoch begrüßt der Flüchtlingsrat grundsätzlich, dass das BAMF Anstrengungen unternimmt, um Asylsuchende über ihre Rechte und den Ablauf des Asylverfahrens in Gruppenveranstaltungen und anschließenden Gesprächen aufzuklären.

Für problematisch hält der Flüchtlingsrat jedoch die Verwendung des Begriffs „Asylverfahrensberatung" für diese Aufklärung, weil es sich bei der Beratung des BAMF ausschließlich um die Vermittlung rein verfahrenstechnischer Informationen handelt. Die Beratung bleibt abstrakt und ist nicht auf den Einzelfall bezogen. Es werden mit den Geflüchteten keine Einschätzungen zu Chancen und Perspektiven des Verfahrens vorgenommen. Die Anhörungsvorbereitung bleibt bei einer allgemeinen Vermittlung von Informationen zum Verlauf der Anhörung. Eine Herausarbeitung dessen, was im Zusammenhang mit den Erlebnissen und fluchtauslösenden Gründen im konkreten Einzelfall für die Prüfung des Schutzbedarfes relevant ist, wird in der Beratung nicht vorgenommen. Eine Begleitung im Anhörungsverfahren zur Unterstützung des Geflüchteten im Sinne von Beistandschaft ist nicht vorgesehen.

Die Asylverfahrensberatung der NGOs umfasst zum Beispiel auch eine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Diese wird vom BAMF ausdrücklich nicht geleistet.

Das **Zweite Datenaustauschverbesserungsgesetz** zielt ebenfalls auf die Erhöhung der Abschiebezahlen ab. Mittel ist eine zentrale Registrierung ausreisepflichtig gemachter Personen sowie die mögliche Weitergabe derer Daten an andere öffentliche Stellen. Die bestehenden Regelungen zum Datenschutz sind somit zugunsten der vorgeblichen Effizienz bei Abschiebungen ausgehebelt worden.

Sowohl das Hau-Ab-Gesetz II als auch das Datenaustauschverbesserungsgesetz stellen tiefe Einschnitte in die Rechte von Geflüchteten dar. Die Verhältnismäßigkeit der Regelungen ist nicht gegeben, zumal der bereits erwähnte Begriff eines sogenannten „Vollzugsdefizits" und die damit verbundenen genannten Zahlen von der Realität weit entfernt sind.[11] Der Flüchtlingsrat Niedersachsen zweifelt die Vereinbarkeit der Regelungen mit den Grundrechten stark an.

Das **Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes** regelt die Leistungshöhe des Asylbewerberleistungsgesetzes neu. Die Sätze wurden an die aktuellen Preisentwicklungen und das dadurch berechnete Existenzminimum angepasst. Normalerweise hätte dies, wie vom Bundesverfassungsgericht bereits angemahnt, schon im Januar 2017, 2018 und 2019 erfolgen müssen. Während an dieser Stelle Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt wurden, wurden an anderer Stelle Leistungen gekürzt. So werden beispielsweise alleinstehende erwachsene Personen, die in einer Gemeinschaftsunterkunft leben, pauschal als Bedarfsgemeinschaft gewertet.[12] Dies geschieht unabhängig davon, ob

---

8 Vgl. VG Hamburg 9. Kammer, Urteil vom 15.02.2019, 9 K 1669/18.

9 In Fällen, in denen aufgrund einer besonderen Härte des Einzelfalls weitere Leistungen nötig sind, können diese seitens der Behörden dennoch bewilligt werden. In Niedersachsen findet diese Regelung aktuell bei allen Betroffenen Anwendung. (Stand: 14.04.2020).

10 Vgl. § 12a Asylgesetz (AsylG).

11 Für weitere Informationen siehe: PRO ASYL, Konsequent abschieben? Eine Kritik der „Vollzugsdefizit"-Propaganda, https://www.proasyl.de/hintergrund/konsequent-abschieben-eine-kritik-der-propaganda.

12 Vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung, 10.05.2019, BT-Drs. 19/10052.

sie tatsächlich eine Haushaltsgemeinschaft darstellen oder einfach zufällig derselben Unterkunft zugewiesen wurden und nicht einmal die gleiche Sprache sprechen.

Im Rahmen des Gesetzes wurde außerdem die sogenannte Ausbildungsförderungslücke geschlossen. So waren einige Auszubildende mit Aufenthaltsgestattung aufgrund einer Regelungslücke nach dem 15. Monat ihres Aufenthalts in Deutschland von jeglichen Förderungen ausgeschlossen. Der Flüchtlingsrat Niedersachsen forderte in einer ausführlichen Stellungnahme den Zugang zur Ausbildungsbeihilfe vom Aufenthaltstitel zu entkoppeln. Dieser Forderung wurde jedoch nicht entsprochen, sondern lediglich klargestellt, dass Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, diese auch auch nach 15 Monaten weiterhin erhalten sollen, sofern sie sich weiterhin in einer Ausbildung befinden.

Neben den vielfachen drastischen Beschneidungen der Rechte Geflüchteter sind beim Thema Arbeitsmarktintegration vereinzelte Verbesserungen zu finden. Durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz wurden für einige Personengruppen Zugänge zu Integrationskursen, berufsbezogenen Sprachkursen sowie Ausbildungsförderungsinstrumenten geschaffen. Dennoch wurde das eigentliche Ziel der weitgehenden Entkopplung von Aufenthaltstiteln verfehlt. Viele der Regelungen sind mit einer einreisebezogenen Stichtagsregelung versehen, um sogenannte „Pull-Effekte“, deren Existenz vielfach bestritten wird, zu verhindern. Neben der generellen Kritik am Ausschluss, erscheint hier selbst in der Logik der Gesetzgebenden die Sinnhaftigkeit fragwürdig. So wirkt die Annahme geradezu zynisch, dass die Aussicht auf eine Gruppennachhilfe während der Ausbildung als eine Motivation für die illegale Flucht dienen könnte.

Weiterlesen

Detailliertere Informationen zu den erlassenen Gesetzen gibt es hier:

Informationsverbund Asyl und Migration e.V.:
Das Migrationspaket – Beiträge zu den aktuellen gesetzlichen Neuerungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht sowie deren Rechtsgebieten. Beilage zum Asylmagazin 8-9/2019: https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/Beilage_AM19-8-9fin.pdf.

Flüchtlingsrat Berlin: Gesetzgebung Asyl- und Migrationsrecht 2018/19: https://fluechtlingsrat-berlin.de/recht_und_rat/asylg-2018.

In der Gesamtschau der Neuerungen wird deutlich, dass die Änderungen zur Arbeitsmarktintegration nicht weitgehend genug sind. Nach Auffassung des Flüchtlingsrat Niedersachsen ist ein frühzeitiger uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt für Geflüchtete unabhängig von vermeintlichen Perspektiven im Asylverfahren notwendig. Angesichts der Tatsache, dass auch viele der Asylbewerber_innen, die im Asylverfahren nicht erfolgreich sind, dauerhaft in Deutschland bleiben,[13] ergibt es keinen Sinn, Asylantragsteller_innen nach Herkunftsstaaten und Anerkennungsquoten zu segregieren und teilweise von einer frühzeitigen Arbeitsmarktförderung auszuschließen. Dies macht ihnen die Teilhabe am Arbeitsmarkt nur unnötig schwer und führt dazu, dass die Menschen unter Umständen über nachholende Maßnahmen erst später und schlimmstenfalls überhaupt nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden. Sie verlieren damit wertvolle Zeit, in der sie sich selber beruflich und persönlich nicht oder nur schwer weiterentwickeln können und sind gegebenenfalls länger von Transferleistungen abhängig.

Neben Regelungen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt betreffen, wurden auch Neuerungen in Hinblick auf die Folgen für die Arbeitsmarktintegration erlassen. Das **Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung** regelt die Voraussetzungen der Ausbildungsduldung erstmalig in einem eigenen Paragrafen. Die Beschäftigungsduldung wird neu eingeführt. Zwar ist dies zunächst einmal zu begrüßen, dennoch ist die Beschäftigungserlaubnis an eine Vielzahl von Voraussetzungen geknüpft, die in der Summe für viele Menschen kaum erfüllbar sind. Zu betonen ist hierbei, dass die Beschäftigungsduldung nur dann erteilt werden darf, wenn die Einreise vor August 2018 erfolgte. Auch hier wird die Stichtagslogik mit Verweis auf mögliche „Pull-Effekte“ angewendet. Ebenfalls absurd erscheint, dass die Beantragung der Beschäftigungsduldung immer im Familienverbund erfolgen muss und deshalb einige Voraussetzungen nicht nur für die berufstätige Person, sondern auch für Ehepartner_in und minderjährige Kinder gelten. Der Flüchtlingsrat Niedersachsen hat große Zweifel an der Vereinbarkeit einer solchen Regelung mit der Verfassung.

[13] Am 31. Dezember 2018 lebten 654.423 Personen in Deutschland, die im Asylverfahren abgelehnt worden waren. Von diesen hatten 77,5 % inzwischen eine Aufenthaltserlaubnis bzw. sogar Niederlassungserlaubnis. Vgl. Antwort der Bundesregierung auf kleine Anfrage der BT-Fraktion Die Linke, 12.03.2019, BT-Drucksache 19/8258.

Sowohl Ausbildungs-, als auch Beschäftigungsduldung werden nur dann erteilt, wenn die Identität weitgehend belegt oder zumindest alles erdenklich Mögliche getan wurde, um diese nachzuweisen. Die Klärung ist an Fristen geknüpft – wieder abhängig vom Einreisedatum.

Diese Schilderungen nur einiger Aspekte der Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung machen deutlich, wie schwierig die Zugänge in der Praxis tatsächlich sind. Folglich wird die Möglichkeit des geforderten Spurwechsels, also der Wechsel aus dem Asylverfahren in eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken, für viele Menschen faktisch ausgeschlossen bleiben. Auch das viel diskutierte **Fachkräfteeinwanderungsgesetz** schafft hier keine Abhilfe, da dieses sich an im Ausland lebende Menschen richtet und Aufenthaltserlaubnisse zu Erwerbszwecken in der Regel (mit Ausnahme des § 19d AufenthG) nicht für Personen ausgestellt werden können, die über das Asylverfahren ins Bundesgebiet gekommen sind. Selbst wenn Personen in Deutschland die formalen Voraussetzungen erfüllen, werden sie auf die Visumbeantragung im Ausland verwiesen. Das bedeutet in der Praxis eine Ausreise, lange Wartezeiten bei den zuständigen Auslandsvertretungen und ein ungewisser Ausgang des Visumsverfahrens.

Kaum mediale Beachtung fand das **Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes**. Es hebt die zunächst auf drei Jahre befristete Wohnsitzregelung für Schutzberechtigte auf. Das heißt, Personen mit einer Schutzanerkennung müssen auch weiterhin nach ihrer Verteilung über drei Jahre in dem ihnen zugewiesenen Bundesland leben, sofern sie nicht teilweise ihren Lebensunterhalt sichern können oder eine Ausbildung/Studium aufnehmen. Die eigentlich vorgesehene Evaluation der seit 2016 geltenden Regelung erfolgte nicht.

Das **Dritte Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes** sollte ursprünglich ebenfalls im Migrationspaket mitverhandelt werden, die Anhörungen wurden dann jedoch um zwei Wochen verschoben. Dennoch soll hier kurz auf das Gesetz eingegangen werden, da es den schamlosen Einfluss populistischer Parolen auf die Gesetzgebung offenlegt.

Die „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“[14] und die Vorlage eines lückenlosen Identitätsnachweises sind als zusätzliche Voraussetzungen zur Einbürgerung hinzugefügt worden. Außerdem kann eine Rücknahme der Einbürgerung durch die Behörden nun bis zu 10 Jahre nach der Erteilung erfolgen – im Einzelfall sogar, wenn dies zur Staatenlosigkeit führt. Das Gesetz bedient sich nicht nur der Idee einer „deutschen Leitkultur“, es räumt darüber hinaus Behördenmitarbeiter_innen auch einen unverhältnismäßig großen Spielraum bei der Vergabe der deutschen Staatsbürger_innenschaft ein.

Zentrale Kritik in der Zusammenfassung

Das eingangs dargestellte Zitat des Bundesinnenministers lässt nicht nur auf ein generell mangelndes Demokratieverständnis schließen, sondern macht ebenfalls deutlich, dass eine inhaltliche Diskussion unter Einbezug von Sachverständigen nicht gewünscht war. Der Flüchtlingsrat Niedersachsen kritisiert die Intransparenz des Gesetzgebungsprozess ausdrücklich.

Die inhaltliche Bewertung des Migrationspakets lässt sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

- **Trauriger Tauschhandel**
  Es scheint, als hätte insbesondere das Bundesinnenministerium diese weitgreifenden Regelungen im Tausch gegen Bleiberechtsoptionen für Geduldete in Beschäftigungen durchsetzen können, die wiederum – wie bereits geschildert – selbst an vielen Stellen fragwürdig sind und keinesfalls weit genug gehen.
- **Populistisch**
  Die Forderungen der Identitätsklärung rücken in einen unangemessenen Fokus. Es fällt auf, dass dies den Parolen der AfD entspricht. Eine solche Gesetzgebung unterstützt die Verschiebung des politischen Diskurses nach rechts und verstärkt die Institutionalisierung von Rassimus.
- **juristisch fragwürdig**
  Aufgrund der starken Eingriffe in die Grundrechte von Geflüchteten erscheint die Vereinbarkeit mit der Verfassung äußerst fragwürdig.

Schulungen zum Migrationspaket 2019

Für Beratungsstellen und Gruppen von Ehrenamtlichen bietet der Flüchtlingsrat zu verschiedenen Themen des Migrationspakets Schulungen an. Diese werden auf die individuellen Bedarfe der Teilnehmenden zugeschnitten und finden in der Regel bei den Trägern vor Ort statt.

Sollten Sie Interesse haben, melden Sie sich gern:
Flüchtlingsrat Niedersachsen:
0 511 / 98 24 60 30 | nds@nds-fluerat.org

[14] Vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 4 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG).

3. Das Hau-Ab-Gesetz II: eines Rechtsstaates nicht mehr würdig

Aktuell erleben Abschiebungshaftgefängnisse eine Renaissance. Alle Bundesländer bis auf Thüringen haben sie massiv ausgebaut oder planen es zumindest. Allein in Bayern soll eine Haftanstalt mit 150 Plätzen errichtet werden – für 78,5 Millionen Euro.

Passend dazu wurden auch die Gründe ausgeweitet, um eine Person in Abschiebungshaft zu nehmen: Mit dem **Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht** wurden grundlegende Prinzipien des Rechtsstaats regelrecht ausgehebelt: So reicht als Haftgrund mittlerweile die „widerlegliche Vermutung einer Fluchtgefahr“ (§ 62 Abs. 3a AufenthG) – was de facto bedeutet, dass den Betroffenen bereits aufgrund vager, unklarer Annahmen unterstellt wird, dass sie sich ihrer Abschiebung entziehen werden. Ausländerbehörden und Gerichte sind somit nicht mehr in der Pflicht nachzuweisen, dass die Person flüchtig ist, sondern die Beweispflicht wurde kurzerhand umgedreht und der/die Schutzsuchende muss selbst beweisen, dass er/sie in Zukunft nicht fliehen wird.

Einer dieser Anhaltspunkte ist beispielsweise die „Identitätstäuschung“: Neu ist, dass sich diese Täuschung nicht mehr nur auf das aktuelle Handeln beziehen muss, sondern es genügt, wenn der/die Betroffene in der Vergangenheit über seine/ihre Identität getäuscht hat und dies der Grund für die nicht erfolgte Abschiebung gewesen ist. Es ist allerdings verblüffend, wie häufig den Betroffenen Identitätstäuschung vorgeworfen wird, wenn es sich schlicht um verschiedene Schreibweisen des Namens handelt (anders als in Deutschland ist diese in einigen Ländern variabel) – zu bedenken ist auch, dass viele Geflüchtete Analphabet_innen sind – oder es aufgrund der Sprachbarriere zwischen dem/der Sachbearbeiter_in und dem/der Betroffenen zu Missverständnissen gekommen ist.

Zu den vermeintlich „objektiven Anhaltspunkten“ (§ 62 Abs. 3b AufenthG) zählt, dass der/die Schutzsuchende „erhebliche Geldbeträge“ aufgewendet hat, um nach Europa zu kommen – neu hierbei: Die Geldbeträge beziehen sich nicht nur auf die Bezahlung von „Schleusern“, sondern auch auf legale Transportmittel – wobei es angesichts mangelnder legaler Fluchtwege kaum ein Mensch schafft, ohne Schlepper_in oder Fluchthelfer_in zu fliehen, was wiederum bedeutet, dass alle „ausreisepflichtigen“ Geflüchteten potenziell inhaftiert werden können. Neu ist zudem die Definition von „erheblich“: Dies richtet sich nicht mehr nur nach einem allgemeinen Verständnis – wonach beispielsweise 90 Euro nicht erheblich wären – sondern neuerdings nach den Lebensumständen des/der Betroffenen im Herkunftsstaat. Es entsteht somit die Gefahr, dass Ausreisepflichtige, die unvermögend sind, eher in Abschiebungshaft genommen werden können als solche, die wohlhabend sind. Diese Diskriminierung verstößt schon allein gegen Artikel 3 des Grundgesetzes und Artikel 21 der Grundrechtecharta.

Ein anderer Anhaltspunkt bezieht sich auf die sogenannten „Overstayer“ , also solche Menschen, die sich mit einem abgelaufenen Visum in Deutschland aufhalten. Hier soll bereits dann eine Fluchtgefahr angenommen werden, wenn sie sich dem behördlichen Zugriff entzogen haben, indem sie keinen „gewöhnlichen Aufenthaltsort“ haben. Nach dieser Formulierung wäre aber auch die unfreiwillige Obdachlosigkeit ein Haftgrund. Unsere Erfahrung des letzten Jahres zeigt allerdings, dass das Fehlen eines „gewöhnlichen Aufenthaltsortes“ teilweise ohne jegliche Überprüfung von vornherein von der Ausländerbehörde angenommen bzw. konstruiert wird.

Auch in der sogenannten „Überstellungshaft“ nach der Dublin-III-Verordnung wurden in § 2 Abs. 14 Satz 2 AufenthG zusätzliche Anhaltspunkte für eine „Fluchtgefahr“ geschaffen. So kann einer Person Fluchtgefahr unterstellt werden, wenn sie vor Abschluss ihres Dublin- bzw. Asylverfahrens aus einem anderen europäischen Mitgliedstaat eingereist ist und zugleich die Umstände, unter denen er/sie in Deutschland aufgegriffen worden ist, „konkret darauf hindeuten, dass er den zuständigen Mitgliedstaat in absehbarer Zeit nicht aufsuchen will“. Es bleibt zweifelhaft, ob dies mit der Dublin-III-Verordnung vereinbar ist, die ausdrücklich das Vorliegen objektiver Kriterien verlangt, die eine „erhebliche Fluchtgefahr“ belegen, um jemanden in Überstellungshaft nehmen zu dürfen. Problematisch ist diese Änderung jedoch insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele Asylsuchende schlicht nicht ausreichend darüber belehrt worden sind, dass sie den Mitgliedstaat nicht verlassen dürfen. Viele wissen nicht einmal, dass sie überhaupt registriert worden sind und ein Asylverfahren läuft. Unkenntnis sollte aber nicht zu einer Inhaftierung führen dürfen. Zudem sind viele gezwungen, aus den Mitgliedstaaten weiter zu fliehen, da die Lebensbedingungen dort menschenunwürdig sind, sie Gewalt erleben, interniert werden, sich zwangsprostituieren oder auf der Straße schlafen müssen und nichts zu essen haben.

Schließlich wurden auch ganz neue Haftarten geschaffen – so zum Beispiel die Mitwirkungshaft (neuer § 62

Abs. 6 AufenthG): Bis zu 14 Tage kann eine Person inhaftiert werden, wenn sie unentschuldigt einer amtsärztlichen Untersuchung zur Reisefähigkeit fernbleibt oder einer Anordnung zur Vorsprache bei der Botschaft ihres Herkunftslandes zur Beschaffung von Passpapieren nicht Folge leistet. Auf diese Weise wurde eine „Beuge- bzw. Erzwingungshaft“ geschaffen mit dem Zweck, den Willen des/der Betroffenen zu brechen und ihn/sie zur Erfüllung von Mitwirkungspflichten zu zwingen. Es bleibt höchst fraglich, ob diese neu geschaffene Inhaftierungsmöglichkeit rechtlich zulässig ist.

Zu den Gesetzesänderungen, die klar europarechtswidrig sind, gehört die zeitweise Aussetzung des sogenannten „Abstandsgebots“, wonach Abschiebungsgefangene getrennt von Strafgefangenen unterzubringen sind. Der Europäische Gerichtshof entschied 2014, dass es spezielle, gesonderte Abschiebungshaftanstalten geben muss, in denen Abschiebungsgefangene nur solchen Einschränkungen ihrer Rechte und Freiheiten unterworfen sind, wie es für die Sicherung der Abschiebung unerlässlich ist. Dies wurde nun insofern durch das Hau-Ab-Gesetz ausgehebelt, als es ausreichend sein soll, Abschiebungsgefangene nur räumlich getrennt von Strafgefangenen unterzubringen, ohne dass es hierfür spezieller Einrichtungen bedarf. Damit ist es möglich, Ausreisepflichtige in normalen Strafanstalten einzusperren, womit die Abschiebungshaft noch näher an die Strafhaft heranrückt. Die Aufhebung des Trennungsgebotes gilt bis zum 1. Juli 2022. Aufgrund der lauten Kritik aus der Zivilgesellschaft und den einzelnen Bundesländern wird diese Regelung bisher kaum angewandt – in Sachsen-Anhalt allerdings werden Ausreisepflichtige laut unseren Informationen jedenfalls vereinzelt bereits seit mehreren Monaten in normalen Gefängnisse eingesperrt.

Neu ist zudem, dass eine rechtswidrige Inhaftierung nachträglich (!) legitimiert werden kann, indem unzureichend begründete, und damit rechtswidrige, Haftanträge rückwirkend „geheilt“ werden können – und nicht mehr nur für die Zukunft (neuer § 417 Abs. 3 FamFG). Das bedeutet im Klartext: Wenn eine Ausländerbehörde eine mangelhafte Haftanordnung erlässt, diese vom Gericht bestätigt wird und im Beschwerdeverfahren dann aber offensichtlich wird, dass der Haftbeschluss und damit die Haft rechtswidrig ist, kann die Ausländerbehörde den Antrag „korrigieren“, indem sie fehlende Angaben nachliefert – und die Person bleibt in Haft. Spätestens an dieser Stelle wird der Rechtsstaat ad absurdum geführt.

4. Arbeit und Ausbildung: Perspektiven der Arbeitsmarktintegration

Die Situation von Geflüchteten in Ausbildung

Wenn man in die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erstellten Statistiken blickt, erkennt man, dass ein Großteil der Asylantragsteller_innen in den vergangenen Jahren junge Menschen waren. Regelmäßig lag der Anteil der unter 30-jährigen bei deutlich mehr als zwei Dritteln. Besonders auffällig war in 2019 der mit 50,1% sehr hohe Anteil minderjähriger Asylantragsteller_innen, was mit der Einreise im Rahmen von Familienzusammenführungen, vor allem aber mit der Asylantragstellung von in Deutschland geborenen Kindern erklärt werden kann. 29,4 % der Asylantragsteller_innen im letzten Jahr waren sogar unter 4 Jahre alt.[15] Deutlich wird also, dass unter den Asylsuchenden der Anteil derer, die früher oder später eine Ausbildung aufnehmen könnten, sehr groß ist.

Die meist jungen Menschen, die eine Ausbildung absolvieren wollen, sind mit vielfältigen Herausforderungen konfrontiert: An erster Stelle ist sicherlich die Sprachbarriere zu nennen, die es oftmals schwer macht, dem Unterricht an der Berufsschule oder der Fachschule oder bereits im Vorfeld an der allgemeinbildenden Schule zu folgen. Ein Blick auf die Hauptherkunftsländer der Geflüchteten zeigt jedoch auch, dass viele nicht lateinisch alphabetisiert sind, einige über nur wenig oder sogar gar keine klassische Schulbildung verfügen und somit wenig Lernerfahrung mitbringen und für eine Ausbildung vorausgesetztes Grundwissen in Deutschland erst erwerben bzw. erweitern müssen. Die Varianz der mitgebrachten Bildung ist jedoch hoch, sodass sich diese Erfahrung längst nicht auf alle Geflüchteten übertragen lässt. Die mitgebrachten Voraussetzungen variieren stark nach Herkunftsland und sozialer Herkunft. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Geflüchtete in der Regel nicht auf ein soziales oder familiäres Netz in Deutschland zurückgreifen können, das sie in der Ausbildung unterstützen kann. Und schließlich sind Faktoren wie Verfolgungs- und Fluchterfahrungen, Sorge und Unsicherheit über Aufenthaltsperspektiven, um Angehörige im Herkunftsland und die damit einhergehenden psychischen Belastungen sowie die Lebensumstände in Deutschland und hier vor allem die Wohnverhältnisse, die oftmals ein konzentriertes Lernen nicht zulassen, zu nennen. Diese Benachteiligungen wirken sich nun in Zeiten der Corona-Pandemie noch einmal stärker aus.

Diese Umstände legen den Schluss nahe, dass Geflüchtete, die eine Ausbildung anstreben oder bereits aufge-

[15] Vgl. ergänzende Asylstatistik, BT-Drucksache 19/18498 sowie „Das Bundesamt in Zahlen 2019“, BAMF, Februar 2020

nommen haben, besondere Unterstützung benötigen, um zu einem erfolgreichen Abschluss zu kommen.

Zu den genannten besonderen Herausforderungen kommt als zusätzliches Problem bei Personen im Asylverfahren die Unsicherheit hinzu, ob der Lebensunterhalt während einer Ausbildung gedeckt werden kann. Mit Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die seit dem 1. September 2019 in Kraft sind, ist jedoch immerhin eine vormals bestehende Förderlücke geschlossen worden, so dass nun klar ist, dass Personen im Asylverfahren, die eine betriebliche oder schulische Ausbildung machen oder ein Studium aufnehmen, weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG erhalten können.

Trotzdem drohen Ausbildungen zu scheitern, weil die Auszubildenden den Anforderungen in der Berufs- oder Fachschule nicht folgen können. Gleichwohl betonen Betriebe vielfach, dass die Motivation der Betroffenen hoch sei und sie sich im praktischen Betrieb oftmals sehr bewähren.

Instrumente der Ausbildungsförderung

Es ist offensichtlich, dass für Geflüchtete in Ausbildung die Förderinstrumente, die das SGB III im Vorfeld und während einer Ausbildung vorsieht, sehr hilfreich sein können. Zu nennen wären hier:

- Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme nach § 51 SGB III
- Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III
- Ausbildungsbegleitende Hilfen nach § 75 SGB III
- Außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 76 SGB III
- Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III
- Assistierte Ausbildung nach § 130 SGB III

Neben der lebensunterhaltssichernden Förderung sind diese Maßnahmen (je nach Ausgestaltung und Umsetzung) gerade für Geflüchtete sinnvoll und hilfreich, um eine Ausbildung erfolgreich zu absolvieren oder die notwendige sogenannte Ausbildungsreife herzustellen. Insbesondere die Instrumente ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III) und assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III) haben sich dabei als besonders wichtige Maßnahmen herausgestellt. Zur Anbahnung einer Ausbildung stellt die Einstiegsqualifizierung eine sinnvolle Maßnahme dar, wie auch Ausbildungsbetrieben und Kammern immer wieder betonen.

Gesetzliche Ausschlüsse und Beschränkungen bei der Ausbildungsförderung

Mit der Umsetzung des sogenannten „Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes“, das seit dem 1. August 2019 in Kraft ist, sind die oben genannten Maßnahmen für alle Auszubildenden weitgehend unabhängig vom Aufenthaltsstatus zugänglich, allerdings eben nicht vollkommen. Noch immer müssen bei einigen wenigen Förderinstrumenten Menschen im Asylverfahren oder mit einer Duldung bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um zum förderfähigen Personenkreis zu gehören.

Menschen im Asylverfahren

Personen im Asylverfahren (die also im Besitz eines Ankunftsnachweises oder Aufenthaltsgestattung sind) können eine Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (nach § 51 SGB III) bewilligt bekommen, sofern sie glaubhaft machen können, dass sie erst nach dem 1. August 2019 eingereist sind, sie sich bereits 15 Monate in Deutschland aufhalten und ihre Deutsch- und Schulkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in die Berufsausbildung erwarten lassen.

Auch für die Bewilligung einer Assistierten Ausbildung (nach § 130 SGB III) in der Ausbildungsvorbereitungsphase wird von Menschen im Asylverfahren, die nach dem 1. August 2019 eingereist sind, verlangt, dass sie sich seit mindestens 15 Monate im Bundesgebiet aufhalten und zudem die Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss erwarten lassen.

Vollkommen ausgeschlossen sind Menschen im Asylverfahren von einer Außerbetrieblichen Berufsausbildung (nach § 76 SGB III), was nicht nachvollziehbar ist, da diese Möglichkeit der Ausbildung explizit auf junge Menschen abzielt, die keinen Ausbildungsbetrieb finden konnten und lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind.

Menschen mit Duldung

Auch bei Menschen mit Duldung gibt es zu erfüllende Voraussetzungen, wenn sie eine Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme absolvieren wollen. Für all diejenigen, die nach dem 1. August 2019 eingereist sind, wird verlangt, dass sie sich seit mindestens 15 Monate in Deutschland aufhalten und ihre Abschiebung seit mindestens neun Monaten ausgesetzt ist und ihre Deutsch- und Schulkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in die Berufsausbildung erwarten lassen. Und genau wie bei Menschen im Asylverfahren müssen auch Geduldete für die Gewährung einer Assistierten Ausbildung in der ausbildungsvorbereitenden Phase eine Voraufenthaltszeit von mindestens 15 Monaten vorweisen, wenn sie nach dem 1. August 2019 eingereist sind. Auch bei ihnen gilt: Die Schul- und Deutschkenntnisse müssen einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss erwarten lassen.

Auch Geduldete sind unverständlicherweise von einer Außerbetrieblichen Berufsausbildung vollkommen ausgeschlossen.

Einschränkungen bei der Sprachförderung

Sprachförderung ist im Vorfeld einer Ausbildung aber auch begleitend oftmals notwendig und wichtig, damit Geflüchtete erfolgreich einen Berufsabschluss erlangen können. Auch hier gab es mit dem „Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz“ Öffnungen beim Zugang zu den vom BAMF geförderten Integrationskursen und der Berufsbezogenen Deutschförderung für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung.

Allerdings müssen oftmals bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein und es müssen freie Plätze zur Verfügung stehen, um an einem vom BAMF geförderten Sprachkurs teilnehmen zu können.

So können Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung, sofern sie nach dem 1. August 2019 eingereist sind, nur dann an einem Integrationskurs (nach § 44 AufenthG) oder einer Berufsbezogenen Deutschförderung (nach § 45a AufenthG) teilnehmen, wenn bei ihnen eine gute Bleibeperspektive festgestellt wurde. Das trifft derzeit nur auf Antragsteller_innen aus Eritrea und Syrien zu. Wer vor dem 1. August 2019 ins Bundesgebiet gekommen ist, kann an einem Integrationskurs (im Rahmen freier Plätze) teilnehmen, wenn sie/er eine sogenannte „Arbeitsmarktnähe“ nachweisen kann. Darunter ist die Meldung bei der Agentur für Arbeit als Arbeit oder Ausbildung suchend oder die Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung sowie die Teilnahme an einer SGB III-Maßnahme (also von der Arbeitsagentur gefördert) oder die Erziehung von Kindern bis drei Jahre zu verstehen.

Menschen mit einer Duldung können ohne weitere Voraussetzung an einem Integrationskurs teilnehmen, wenn sie eine Ermessensduldung (nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG, dazu gehören die Ausbildungs- und die Beschäftigungsduldung) besitzen; jedoch nur wenn Plätze in einem Kurs frei sind.

Eine Berufsbezogene Deutschförderung können Personen mit einer Ermessensduldung erhalten oder wenn sie sich seit mindestens sechs Monaten in Deutschland aufhalten und „Arbeitsmarktnähe“ (siehe oben) nachweisen können; jedoch auch nur, sofern freie Plätze verfügbar sind.

Sozialrechtliche Eingliederung ist notwendig

Nach Auffassung des Flüchtlingsrates Niedersachsen ist ein frühzeitiger uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt für Geflüchtete unabhängig von vermeintlichen Perspektiven im Asylverfahren oder anderen Voraussetzungen notwendig. Eine frühzeitige uneingeschränkte Förderung aller Geflüchteten in der Ausbildung oder im Übergang von der Schule in den Beruf ist sinnvoll.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen fordert schon lange eine frühzeitige vollständige sozialrechtliche Gleichstellung aller Geflüchteter mit deutschen Staatsangehörigen. Dazu gehört die frühzeitige uneingeschränkte Eingliederung Geflüchteter in das Sozialgesetzbuch sowie in das BAföG. Sozialrechtliche Sondergesetze wie das Asylbewerberleistungsgesetz erscheinen im Interesse einer frühzeitigen und reibungslosen Arbeitsmarktintegration nicht sinnvoll. Ausbleibende (frühzeitige) Unterstützung bei der Ausbildungsförderung führt nach Erfahrungen des Flüchtlingsrates Niedersachsen bei den zumeist jungen Geflüchteten zu unnötiger Frustration und hat nach Einschätzung des Flüchtlingsrates in der Regel hohe Kosten und Anstrengungen bei nachholender Integration zur Folge. Bedenkt man zudem, dass Fachkräftepotenzial verschwendet wird, kann dies ebenfalls nicht im öffentlichen Interesse sein.

Überdies verkomplizieren die sozialrechtlichen Sonderregelungen für Menschen im Asylverfahren und mit Duldung

die rechtliche Situation, was letztlich auch zu einem höheren bürokratischen Aufwand und zu Verunsicherungen in der Anwendung des Rechts bei allen Beteiligten führt.

Der Europäische Sozialfonds (ESF) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) fördern im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund unter dem Schwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ bundesweit Projektverbünde, die Geflüchtete unterstützen, Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt zu bekommen. Der Flüchtlingsrat Niedersachsen ist an allen vier niedersächsischen IvAF-Projektverbünden als Projektpartner beteiligt. Der IvAF-Projektverbund „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ wird zudem vom Flüchtlingsrat koordiniert.

Kontakt:
Annika Hesselmann:
0511 / 81 12 00 80 | ahe@nds-fluerat.org
Torben Linde:
0511 / 84 87 99 79 | tl@nds-fluerat.org
Maryam Mohammadi:
0511 / 84 87 99 76 | mmo@nds-fluerat.org
Sigmar Walbrecht:
0 511 / 84 87 99 73 | sw@nds-fluerat.org
Stefan Klingbeil:
sk@nds-fluerat.org

5. Familiennachzug

A. Praxis des Familiennachzugs bei „subsidiär Geschützten“

Am 1. August 2018 wurde das Grundrecht auf Familie für subsidiär Geschützte in ein Gnadenkontingent von 1.000 Personen pro Monat umgewandelt. Die Befürchtung, dass auf die Betroffenen ein Bürokratie-Dschungel wartet, ohne jede zeitnahe Perspektive und Planungssicherheit, ob und wann sie es in das Monatskontingent schaffen werden, hat sich bewahrheitet.

Seit der Abschaffung des Rechtsanspruchs auf Familienzusammenführung für subsidiär Schutzberechtigte steht fest: Fast 20 Prozent des von der Großen Koalition in Berlin in einem lange verhandelten Kompromiss versprochenen Visakontingents wurden bisher nicht ausgeschöpft. Nach aktuellen Zahlen des Auswärtigen Amtes wurden in den ersten 18 Monaten (August 2018 bis Februar 2020) nach Inkrafttreten der Neuregelung der Familienzusammenführung für subsidiär Schutzberechtigte von den 18.000 möglichen Visa nur 14.404 Visa erteilt. Die Gründe dafür liegen vor allem darin, dass die Aufnahme der Visabearbeitung durch das überbürokratisierte Verfahren lange Zeit in Anspruch nahm.

Das bewusst als bürokratischer Dschungel gestaltete Verfahren wird weiterhin nicht entschlackt. Beteiligt sind Auslandsvertretungen, teilweise unterstützt durch die Internationale Organisation für Migration (IOM), kommunale Ausländerbehörden und Bundesverwaltungsamt. Die jüngsten Zahlen des Auswärtigen Amtes zeigen, dass der Bremsklotz bei der Antragsbearbeitung derzeit deutlich bei den beteiligten kommunalen Ausländerbehörden in den Bundesländern liegt. Während in den ersten achtzehn Monaten der Neuregelung bereits 20.645 Visaanträge von den deutschen Auslandsvertretungen an die kommunalen Ausländerbehörden weitergeleitet wurden, bearbeiteten diese im gleichen Zeitraum nur 14.708 Anträge und leiteten diese zum Bundesverwaltungsamt zur abschließenden Prüfung weiter.

Dabei warteten zum 31. August 2019 weltweit über 24.000 angehörige Personen, darunter viele Kinder, auf einen Visumantragstermin.[16] 3.000 Personen, die zum Jahresende 2019 längst mit ihren Angehörigen in Deutschland hätten vereint sein können, sind weiterhin von diesen getrennt. Die Familienangehörigen leiden in Syrien, den Anrainerstaaten und anderen Regionen weltweit unter widrigsten und lebensbedrohlichen Bedingungen. Darunter sind auch viele Kleinkinder. Während der niedersächsische Innenminister Boris Pistorius noch vor einem Jahr öffentlich betont hat, dass der mühsam in den Koalitionsverhandlungen gefundene Kompromiss zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigen insgesamt gefährdet sei,[17] wenn nicht die Möglichkeit einer Übertragung des im Jahr 2018 nicht ausgeschöpften Kontingents in das Jahr 2019 geschaffen werde, ist heute davon kaum mehr die Rede. Wir erwarten von den Verantwortlichen in CDU/CSU und SPD, dass sie hier umgehend die Gespräche über die ausstehenden Visa nochmals aufnehmen, um das große Leid der Familien zu mindern.

Es wäre dringend erforderlich, dass die Bundesregierung gemeinsam mit den Innenministerien der Bundesländer ernsthaft auf eine Beschleunigung der Verfahren

[16] Bundestags-Drucksache 19/13890, S. 34 f.

[17] https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/pistorius-schleppende-visaerteilung-beim-familiennachzug-darf-nicht-zu-lasten-der-betroffenen-gehen-172598.html

hinwirkt. Gleichzeitig muss die Bundesregierung das Auswärtige Amt so ausstatten, dass mindestens doppelt so viele Antragsverfahren monatlich aufgenommen werden können wie bisher. Letztendlich hilft aber nur die vollständige Wiederherstellung des Rechts auf Familienleben auch für subsidiär Geschützte.

B. Familiennachzug: Corona-Krise trifft getrennte Familien hart

Geschlossene Botschaften, keine Termine: Der komplette Familiennachzug ist zum Erliegen gekommen. Zur ohnehin langen Trennung der Familien durch gesetzliche Einschränkungen und den Bürokratie-Dschungel bei Familiennachzug kommen erschwerend ad hoc-Maßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie hinzu.

In Folge der Maßnahmen, die die Bundesregierung zur Eindämmung des Corona-Virus unternommen hat, wurden die meisten deutschen Auslandsvertretungen für Familiennachzugsangelegenheiten bis auf weiteres geschlossen: Es werden keine Termine für die Antragstellung mehr angeboten, keine angenommenen Anträge bearbeitet, Termine, die zwecks Antragstellung mit jahrelangem Vorlauf gebucht wurden, sind auf Eis gelegt.

Situation in den Flüchtlingslagern extrem schwierig

Die Angehörigen von hier als Schutzberechtigte anerkannten Geflüchteten überleben oft unter schwierigsten Bedingungen, ohne jegliche Schutzmaßnahmen und ohne ärztliche Behandlung als intern Vertriebene in ihren Herkunftsländern oder in Flüchtlingslagern der Nachbarländer.

Eine Folge der Maßnahmen, die die Staatengemeinschaft zur Bekämpfung der Coronakrise unternommen hat, ist die Schließung der Grenzen: Für 167 Länder sind sie teilweise oder vollständig geschlossen. Das hat gravierende Folgen für die Flüchtlinge, die vor Gewalt, Vertreibung und Verfolgung fliehen müssen. 57 Länder – unter anderem Deutschland – haben ihre Grenzen komplett geschlossen, auch für diejenigen, die im Rahmen des Familiennachzugs zu ihren als politisch verfolgt anerkannten engsten Familienangehörigen (Vater, Mutter, Kinder) nach Deutschland kommen wollen und eigentlich einen Rechtsanspruch darauf hätten. Auch UNHCR zeigt sich besorgt über diese Entwicklung.[18]

Corona-Krise: Familiennachzug rückt in weite Ferne

Diese Angehörigen hätten oftmals einen Anspruch auf ein Familienleben in Deutschland in Sicherheit und mit effizienter Gesundheitsversorgung. Betroffene haben viele Jahre in der Warteschlange gestanden, um endlich ihr Recht auf Familiennachzug wahrzunehmen. Deutsche Auslandsvertretungen konnten oft nur unter Inkaufnahme hoher Kosten und Risiken für ihre Sicherheit überhaupt erreicht werden. Für diese Menschen ist die Aussicht auf ein baldiges Wiedersehen mit ihren Familien erneut in weite Ferne gerückt.

Selbst für Visainhaber_innen wird Einreise oftmals verweigert

Es ist nicht einmal klar, ob die Angehörigen, die nach einem jahrelangen bürokratischen Verfahren ihre Visa erhalten haben, überhaupt irgendwann einmal einreisen dürfen: Die Bundesregierung hat eine Grenzschließung für alle Drittstaatsangehörigen verfügt, es sei denn, es liegen dringliche medizinische Gründe vor. Zwar können nach Angaben der Bundespolizei Personen einreisen, die triftige Gründe hierfür angeben. Die Gewährleistung eines Familienlebens auch für anerkannte Flüchtlinge und ihrer Angehörigen zählt nach Auffassung des Bundesinnenministeriums aber nicht dazu.[19]

Infolge der Einreisesperre verfallen bereits erteilte Visa. Die Betroffenen sind gezwungen, ein erneutes Visum zu beantragen. Es sollte eigentlich selbstverständlich sein, dass das Auswärtige Amt diese Visa unkompliziert, reibungslos und zeitnah neu erteilt. In der Praxis stellen sich jedoch Probleme zum Beispiel für diejenigen, die zu ihren minderjährigen Kinder einreisen möchten: Bei Eintritt der Volljährigkeit entfällt die gesetzliche Grundlage für die Erteilung solcher Visa, da ein Familiennachzug nach geltender Gesetzeslage nur zu minderjährigen Kindern erlaubt ist. Eine erneute Visumserteilung ist nach Aussagen des AA nur im Rahmen der Härtefallregelung („außergewöhnliche Härte“) möglich. Eine solche Lösung sei anzustreben.

Es müssen daher jetzt alle Anstrengungen unternommen werden, damit diese Angehörigen ihren Rechtsanspruch auf Familiennachzug nicht unverschuldet verlieren, weil die Bundesregierung eine rechtzeitige Einreise durch Einreisesperren verhindert hat. Eine „außergewöhnliche Härte“ muss insofern für jeden Einzelfall angenommen werden. Darüber hinaus müssen die Auslandsvertretungen angewiesen werden, einen Nachzug dieser Gruppe nicht vom Nachweis einer Lebensunterhaltssicherung bzw. von ausreichendem Wohnraum abhängig zu machen, sonst droht diese Lösung zu scheitern. Bislang wer-

[18] UNHCR, COVID-19: UNHCR warnt vor langfristigen Einschränkungen der Menschen- und Flüchtlingsrechte, 22. April 2020.

[19] Auskunft des BMI vom 7. Mai 2020.

den im Rahmen der sog. Härtefallregelung Visa nur sehr restriktiv erteilt: Zwischen dem 10. Januar 2015 und dem 30. November 2018 haben die deutschen Auslandsvertretungen weltweit in nur 8.158 Fällen ein Visum nach dieser Vorschrift erteilt.[20]

Kontingent bleibt unausgeschöpft

Ohnehin wird der Familiennachzug zu Schutzberechtigten seit Jahren seitens der Bundesregierung aus politischen Gründen torpediert, mal über gesetzliche Verschärfungen, mal über organisatorisches Versagen. So wird zum Beispiel auch das monatliche Kontingent von 1.000 Visa beim Nachzug von Angehörigen der subsidiär Schutzberechtigten nicht erfüllt: Die deutschen Auslandsvertretungen erfüllten seit August 2019, also schon vor der Corona-Krise, diese Quote nicht mehr: Im Februar 2020 wurden beispielsweise nur 736 Visa ausgestellt.

Charterflüge für Hunderttausende ... Urlauber_innen

Die Bundesregierung hat es auf der anderen Seite meisterhaft verstanden, rund 200.000 deutsche Urlauber_innen aus der ganzen Welt in organisierten Charterflügen nach Hause zu holen. Bei ein paar tausend Angehörigen von hier Schutzberechtigten, bei denen es um die Umsetzung ihres Grund- und Menschenrechts auf Familienleben geht, sind ebenso dringende Handlungen zu erwarten.

Zu fordern ist, dass Familienangehörige wie alle anderen EU-Angehörigen – ggf. unter Einhaltung aller epidemiebedingten Gesundheitsvorkehrungen wie Testung und Quarantänemaßnahmen – nach Deutschland einreisen können. Damit würde die Bundesregierung ihren humanitären Verpflichtungen gegenüber Geflüchteten und ihren Familienangehörigen in dieser schwierigen Zeit gerecht.

Bundesentwicklungsminister Gerd Müller hat ausgeführt, dass die Corona-Krise jetzt mit aller Härte die ärmsten Menschen in den Flüchtlings- und Krisenregionen treffe. Es geht um Binnenvertriebene in Syrien, wo das Gesundheitssystem nach neun Jahren Krieg nicht mehr existiert, es geht um Vertriebene, die in selbst gebauten Hütten im Libanon verstreut ihr Leben fristen, es geht um tausende eritreische Flüchtlinge im Exil in Äthiopien und um somalische Flüchtlinge in Dadaab, dem größten Flüchtlingslager der Welt in Kenia, die ihr Recht auf einen Familiennachzug derzeit nicht realisieren können.

Das Thema Familienzusammenführung ist seit vielen Jahren ein wichtiges Arbeitsfeld des Flüchtlingsrats Niedersachsen. Seit Anfang 2016 führen wir im Auftrag von PRO ASYL ein bundesweites Projekt im Bereich der Familienzusammenführung zu Flüchtlingen durch. Wir beraten Geflüchtete, Beratungsstellen und Initiativen und stehen im Kontakt mit den Botschaften, den Ausländerbehörden und den Familienangehörigen. Darüber hinaus begleiten wir die politische Debatte um dieses Thema.

Kontakt:
Karim Alwasiti: 0 511 / 98 24 60 32 | ka@nds-fluerat.org

6. Geflüchtete Frauen*

In Deutschland waren im Jahr 2018 knapp die Hälfte aller Asylbewerber*innen Frauen*.[21] Über die Situation geflüchteter Frauen*, ihre geschlechtsspezifischen Herausforderungen und Handlungsbedarfe ist indes wenig bekannt. Die aktuelle öffentliche Flüchtlingsdebatte ist noch immer überwiegend männlich geprägt. Flucht macht alle Menschen verletzlich – jedoch auf unterschiedliche Art und Weise. Frauen* sind vor, während und nach der Flucht in erhöhtem Ausmaß betroffen von Gewalterfahrungen, sexuellen Übergriffen, Traumatisierungen und Familientrennungen. Eine Vielzahl an Frauen flieht aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung(en) aus den Herkunftsländern.

Nur sehr langsam wird für Politik, Wirtschaft und Gesellschaft sichtbar, dass Frauen* mit ihren spezifischen Bedürfnissen in der Flüchtlings- und Integrationspolitik systematisch mitgedacht werden sollten. Mehrfache Diskriminierung und Gewalterfahrungen machen leider vor keiner Ländergrenze halt. Auch in Deutschland sind Frauen* Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt. Befördert wird dies durch die Abkehr von einer Politik, die Geflüchtete in die Gesellschaft integrieren will, hin zu einer Abschreckungs- und Abschiebepolitik und der damit verbundenen rigiden Verwaltungspraxis.

Es ist daher dringend nötig, hier drei Schritte nach vorn zu tun: Die Frage der Aufnahme und Versorgung geflüchteter Frauen auch zu einer Frage des Empowerments zu machen und so Schutzsuchenden echte Perspektiven für ein selbstbestimmtes und unabhängiges Leben zu eröffnen.

[20] BT Drucksache 19/6702.

[21] Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Aktuelle Zahlen zu Asyl, Oktober 2018.

In Niedersachsen gelang es lange Zeit, geflüchtete Menschen weitestgehend in dezentralen Wohnungen unterzubringen und ihnen damit ein selbstbestimmtes Wohnen zu ermöglichen. Dies änderte sich im Jahr 2015 mit den hohen Zugangszahlen geflüchteter Menschen: Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften drohte sich zu verstetigen.

Die Bedingungen in Gemeinschaftsunterkünften wirken sich auf besondere Weise auf geflüchtete Frauen* aus: Es fehlt an Privatsphäre und Selbstbestimmtheit, bürokratische Regeln sind omnipräsent, zudem sind geflüchtete Frauen* vermehrt häuslicher Gewalt, psychischem Druck und sexuellen Übergriffen ausgesetzt. Gemeinschaftsunterkünfte sind strukturell konflikt- und gewaltfördernd.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen sieht bei der Landesaufnahmebehörde und den Kommunen (als Verantwortliche für die Unterbringung von geflüchteten Menschen) eine besondere Verantwortung, in Gemeinschaftsunterkünften für die Prävention vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt Sorge zu tragen und menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen für alle Bewohner_innen zu bieten. Es bedarf einer flächendeckenden Implementierung von Schutzkonzepten. Dass für solch ein einheitliches Vorgehen bislang die gesetzliche Grundlage fehlt, ist geradezu skandalös: Zwar verpflichtet die EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU)3 die Mitgliedsstaaten, den Schutzbedarf besonders schutzbedürftiger Gruppen bei der Unterbringung zu berücksichtigen. Die vom Bundesfamilienministerium und UNICEF im Jahr 2016 unter Beteiligung zahlreicher Expert_innen erarbeiteten Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen* in Flüchtlingsunterkünften haben allerdings lediglich Empfehlungscharakter. Ebenso schaut es bei der überarbeiteten, um weitere schutzbedürftige Gruppen ergänzten Neufassung der Mindeststandards vom Oktober 2018 aus.[22]

Der Wille nach „Migrationssteuerung“ und Abschreckung von Flüchtlingen dominiert bisher über die menschenrechtlichen Vorgaben des Gewaltschutzes: So gibt es weder verlässliche Monitorings und Evaluationen über die Unterbringungsformen und -situation, noch bindende Mindeststandards.

Nicht zuletzt die Überrepräsentation migrantischer Frauen* in Frauenhäusern ist ein Zeichen dafür, dass sie in der Präventionsarbeit nicht mitgedacht werden und ihnen Informationen und auffangende Netzwerke fehlen. Die ökonomische Situation und die Anzahl der Kinder wirken zusätzlich erschwerend.

Um die Situation geflüchteter Frauen* nachhaltig zu verbessern, ihnen die Chance zu geben, sich neue Perspektiven aufzubauen, von der Geflüchteten zur Ankommenden zu werden, sind einheitliche und verbindliche Standards zur Prävention von und zum Umgang mit Gewalt zwingend erforderlich. Solange es Gemeinschaftsunterkünfte gibt, muss es zwingend verbindliche Gewaltschutzkonzepte für alle Unterkünfte geben. Das beinhaltet unter anderem eine zielgruppenspezifische Unterbringung und Beratung für Frauen*, Schutzräume sowie behördliche Verfahren, bei denen der Schutz der Frauen* Vorrang hat. Zieht man eine Bilanz der letzten Jahre, zeigt sich deutlich, dass solche Gewaltschutzkonzepte nur mit einer klaren gesetzlichen Verbindlichkeit durchzusetzen sind, da die erwähnten Empfehlungen nur sehr partielle Veränderungen bewirkt haben.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen bietet Schulungen für geflüchtete Frauen* in den Bereichen Arbeitsmarkt und Ausbildung an. Die Veranstaltungen können auf Farsi und Englisch, aber auch in weiteren Sprachen stattfinden.

Kontakt:
Maryam Mohammadi:
0511 / 84 87 99 76 | mmo@nds-fluerat.org

[22] Vgl. BMFSFJ/UNICEF u.a., Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften. Leitlinien zur Entwicklung und Umsetzung von einrichtungsspezifischen Schutzkonzepten, 3. Auflage 2018, https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/2018-11-08Mindeststandards3.Auflage.pdf.

III. Landespolitische Entwicklungen in Niedersachsen

1. Corona

Seit Beginn der Corona-Pandemie und der Einführung von Vorschriften und Regeln zum Infektionsschutz in Deutschland appelliert der Flüchtlingsrat vergeblich an die niedersächsische Landesregierung, endlich dafür zu sorgen, dass auch für Geflüchtete geeignete Schutzmaßnahmen gegen eine Infizierung durch den Corona-Virus ergriffen werden.

Recht auf Gesundheit

Alle Menschen haben ein Recht auf Gesundheit und die Unversehrtheit ihres Körpers. Dies gilt insbesondere auch für Familienangehörige von Geflüchteten, die unter oft unerträglichen Bedingungen und in Angst ihr Leben in den Herkunftsländern oder in Flüchtlingslagern der Transitländer fristen, und denen die Bundesregierung derzeit die Einreise nahezu ausnahmslos verweigert.

Wir fordern die verantwortungsbewusste Nutzung aller vorhandenen Zimmer und Kapazitäten für diejenigen, die sie brauchen. Flüchtlinge müssen geschützt werden, Familien müssen zusammenleben können. Auch die Landesregierung ist gefordert, endlich ein nachhaltiges Sicherheits- und Aufnahmekonzept vorzulegen.

Dezentrale Unterbringung statt Massenlager

In der Kritik steht die fortdauernde Unterbringung vieler Geflüchteten auf engstem Raum in Großlagern vor allem deshalb, weil die Betroffenen dort angesichts von Mehrbettzimmern und Gemeinschaftsräumen keine Möglichkeit haben, anderen Menschen aus dem Weg zu gehen und sich so zu schützen.

In den sieben Erstaufnahmeeinrichtungen der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) müssen weiterhin über 3.100 Menschen auf engstem Raum zusammen leben und Kantinen sowie Sanitäranlagen gemeinschaftlich mit anderen nutzen. Selbst Personen aus den Risikogruppen und Personen mit besonderem Schutzbedarf nach der EU-Aufnahmerichtlinie (zum Beispiel alleinerziehende Personen oder Schwangere) werden nicht systematisch aus den Erstaufnahmeeinrichtungen oder kommunalen Gemeinschaftsunterkünften in kleinere Einrichtungen oder besser Wohnungen verteilt.

Foto: Najem Al Khalaf

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen erkennt ausdrücklich an, dass die Landesaufnahmebehörde sich große Mühe gibt, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten auf dem Gelände der jeweiligen Standorte Schutzmaßnahmen für die Bewohnerinnen und Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtungen in Niedersachsen zu ergreifen und die Betroffenen in ihren Herkunftssprachen zu informieren. Das reicht jedoch nicht, um auf die Krise angemessen zu reagieren.

Es ist fahrlässig, in diesen Zeiten weiterhin hunderte Menschen in Aufnahme- und Sammelunterkünften zusammenzupferchen. Die Landesregierung muss endlich adäquate Maßnahmen für einen wirksamen Schutz der Geflüchteten ergreifen und Asylsuchende nach spätestens zwei Wochen auf die Kommunen verteilen, um so die Belegungszahlen in den Landesaufnahmeeinrichtungen drastisch zu reduzieren.

Es erscheint absurd, wenn ein Geflüchteter, der in der Aufnahmeeinrichtung mit sechs Personen in einem Zimmer zusammen wohnen muss, auf der Straße ein Bußgeld erhält, weil er sich dort mit zwei anderen Personen trifft. „Wir müssen das Risiko, dass der eine den anderen ansteckt, so begrenzen, wie wir nur können“, hat die Bundeskanzlerin in ihrer Fernsehansprache vom 18.03.2020 erklärt. Wann gilt dies endlich auch für Geflüchtete?

Die Kommunen sind viel besser geeignet, um eine angemessene Unterbringung und den Schutz der Geflüchteten zu organisieren. Dazu müssen die Menschen in den Kommunen rasch dezentral untergebracht werden – am besten natürlich in eigenen Wohnungen.

2. Erstaufnahmeeinrichtungen

A. Bildung in der Erstaufnahme

Seit dem Schuljahr 2019/2020 setzt das Kultusministerium ein neues Unterrichtskonzept für Kinder und Jugendliche in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes um. An sechs Standorten der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) sind seit dem 01. August 2019 jeweils eine örtliche Grund- und eine weiterführende Schule für die Erteilung des Unterrichts für schulpflichtige Kinder und Jugendliche zuständig. Ausgenommen davon ist weiterhin das Ankunftszentrum Bad Fallingbostel. Der Unterricht findet auf dem Gelände der Erstaufnahmeeinrichtungen statt.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen und das Projektnetzwerk AMBA begrüßen diese Entwicklung ausdrücklich, zumal das Konzept die Einmündung in den Regelunterricht der jeweiligen Schulen ermöglicht, sobald die geflüchteten Kinder und Jugendlichen in der Lage sind diesem zu folgen. Außerdem findet eine Ausweitung des Fachunterrichts statt, da die zuständigen Schulen unterschiedliche Lehrkräfte aus den Schulen senden können und somit neben Deutsch- auch Sport-, Musik-, Mathe- und Englischunterricht anbieten. Dies entspricht einzelnen Forderungen, die der Flüchtlingsrat, AMBA, die LAG FW und weitere Institutionen bereits seit zwei Jahren wiederholt erhoben haben.

In Niedersachsen unterliegen geflüchtete Kinder und Jugendliche, die (noch) in Erstaufnahmeeinrichtungen leben, nicht der Schulpflicht. Diese greift erst ab der Verteilung auf die Kommunen. Bislang erfolgte in der LAB NI mit der Interkulturellen Lernwerkstatt lediglich eine, im Übrigen sehr gute, Vorbereitung auf den Regelschulunterricht mit dem Schwerpunkt der Sprachvermittlung. Dieses war solange unkritisch, wie sich der Aufenthalt von Familien in den EAEs nicht über einen längeren Zeitraum erstreckte. In den vergangenen Jahren wurden jedoch nach Gesetzesverschärfungen die Aufenthaltszeiten in der Erstaufnahme drastisch verlängert. Das führte dazu, dass mitten in Deutschland die Bildungsbiographien von Kindern und Jugendlichen unterbrochen bzw. gar nicht erst begonnen werden konnten.

Flüchtlingsrat und das AMBA-Netzwerk bemängelten diesen Zustand seit 2017 mehrfach. Im März 2019 bat dann die Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe auf Initiative des Flüchtlingsrates den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Niedersächsischen Landtags um rechtliche Einschätzung der Bildungssituation von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen. Dieser stellte fest, dass ein derart langer Ausschluss aus der Regelbeschulung höherem Recht, beispielsweise Artikel 14 EU-Aufnahmerichtlinie, entgegensteht. Die bisherige Situation war also eindeutig rechtswidrig.

Mit dem neuen Unterrichtskonzept für Kinder und Jugendliche in der LAB NI wird keine Schulpflicht ab dem Tag der Einreise begründet. Es wird jedoch eine Form der Beschulung geschaffen, die bei engagierter Umsetzung dazu führen kann, dass ab Ankunft eine direkte Einmündung in den Regelschulunterricht erfolgen kann. Die Umsetzung bleibt abzuwarten und wird ganz sicher kritisch verfolgt.

Neben dem neuen Bildungskonzept gab es eine weitere Verbesserung. Ab dem 21. August 2019 trat der § 47 AsylG in Kraft. Danach wird der Aufenthalt von Familien mit schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen in der Erstaufnahme auf sechs Monate beschränkt. Sie werden also nach sechs Monaten auf die niedersächsischen Kommunen verteilt und haben somit Zugang zum regulären

Schulsystem. Unter diese Regelung fallen auch Menschen aus den sogenannten sicheren Herkunftsländern, die bisher unbegrenzt lange in den Erstaufnahmeeinrichtungen leben mussten.

Das Projekt AMBA begleitet die Frage des Schulbesuches und des Unterrichts für Kinder und Jugendliche, die in Erstaufnahmeeinrichtungen leben müssen, seit langem.

Kontakt:
Laura Müller:
0511 98 24 60 35 | lm@nds-fluerat.org

3. Unterbringung und Wohnen in den Kommunen

A. Gebühren in kommunalen Unterkünften

Die Höhe der Gebühren bzw. Entgelte für die Unterbringung von Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften variiert sehr stark. Während im Landkreis Harburg pro Person und Monat – abhängig von der Höhe des erzielten Einkommens – maximal 180,00 € (6,00 € pro Tag) fällig werden, erhebt die Samtgemeinde Gellersen pro Person eine monatliche Pauschalgebühr in Höhe von 360,00 € (12,00 € pro Tag) – unabhängig von der Höhe des erzielten Einkommens. In der Stadt Garbsen beläuft sich das monatliche Entgelt für die Unterbringung in einer der drei Flüchtlingsunterkünfte auf mindestens 753,60 € (24,98 € pro Tag) und reicht bis zu 855,30 € (28,51 € pro Tag). In Hemmingen betragen die Gebühren der Unterbringung 930,00 €. Sofern Geflüchtete in Burgdorf untergebracht werden, zahlen sie – je nach Unterkunft – pro Monat bestenfalls 261,54 € (8,71 € pro Tag) und schlimmstenfalls mit 738,69 € (24,62 € pro Tag) fast das Dreifache. Die Stadt Laatzen fordert monatlich zwischen 271,00 € (9,06 € pro Tag) und 673,80 € (22,46 €) von den dort untergebrachten Geflüchteten, was einer Preisspanne von etwa 160 % entspricht. In Lehrte differieren die Gebühren der Unterbringung zwischen 564,00 € (18,80 € pro Tag) und 304,20 € (10,14 € pro Tag), wohingegen obdachlose Personen ohne Fluchthintergrund pauschal 5,70 € pro Tag und damit höchstens 171,00 im Monat zahlen.

Die Kommunen verfügen also über weitgehende Spielräume bei der Ausgestaltung der Gebühren- bzw. Entgeltsatzungen. Es steht ihnen frei, niedrigere Gebühren zu erheben oder sogar vollständig von der Erhebung abzusehen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht (§ 5 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz, NKAG). Zudem können die Kommunen bei der Gebührenbemessung und bei der Festlegung der Gebührensätze soziale Gesichtspunkte, auch zugunsten bestimmter Gruppen von Gebührenpflichtigen, berücksichtigen (§ 5 Abs. 3 S. 3 NKAG).

Die Höhe einiger der erhobenen Gebühren ist integrationspolitisch unsinnig und rechtlich fragwürdig, weil sittenwidrig. Im Übrigen demotivieren und frustrieren solche horrenden Gebühren die Betroffenen. Sie haben einen Job, kommen endlich auf einen grünen Zweig und wollen sich Spielräume verschaffen, dann stellen sie fest, dass sie 60 bis 80 Prozent ihres Nettoeinkommens für die Unterbringung bezahlen müssen. Meist bleibt dann nicht mehr als der Hartz IV-Satz zum Leben übrig. Besonders schockiert sind viele Geflüchtete, wenn sie mit rückwirkenden Forderungen der Kommunen von mehreren Tausend Euro konfrontiert sind und feststellen, dass sie vor einem Schuldenberg stehen.

Die Gebühren sollten daher sozial gestaffelt und nach oben gedeckelt werden, wie dies zum Beispiel in Harburg oder in der Landeshauptstadt Hannover geschieht. Es muss klare und verbindliche Regelungen für Gebühren geben, die sich an der ortsüblichen Vergleichsmiete orientieren müssen, unabhängig davon, ob es um deutsche Obdachlose oder um Flüchtlinge geht.

Darüber hinaus müssen Flüchtlinge bei ihrer Suche nach Wohnungen unterstützt werden. Die Kommunen sind gefordert, alle Anstrengungen auf ein Auszugsmanagement aus Gemeinschaftsunterkünften zu legen, das flächendeckend mit allen relevanten Akteuren vernetzt sein muss, um Wohnungen aller benötigten Größen zu akquirieren. Hierbei müssen Kommunen auch interkommunal (auch innerhalb von Landkreisen) eng zusammenarbeiten, dabei aber auch die Belange und Wünsche der Geflüchteten berücksichtigen. Die Kommunalverwaltungen dürfen die Geflüchteten nicht allein gelassen, sondern müssen sie eng unterstützen.

Die Engpässe bei der Wohnungssuche werden verschärft durch die Entscheidung des Landes, den Flüchtlingen einen Umzug in Städte zu verbieten, in denen sie Wohnungen zu akzeptablen Preisen mieten können (Delmenhorst, Wilhelmshaven, Salzgitter).

B. Die Zuzugssperre als Hemmnis bei der Wohnungssuche

Seit Herbst 2017 hält die Landesregierung an der Zuzugssperre für die Städte Salzgitter, Delmenhorst und Wilhelmshaven fest. Nicht mehr in die betreffenden Städte umziehen dürfen – von Härtefällen abgesehen – demnach

Personen, die dem Anwendungsbereich des § 12a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz unterliegen und die nach Inkrafttreten der entsprechenden Erlasse als Flüchtling in Niedersachsen anerkannt wurden bzw. denen subsidiärer Schutz oder Abschiebungsverbote zugesprochen wurden.

In der Praxis zeigt sich, dass die Zuzugssperre keines der angezeigten Probleme löst und nicht geeignet ist, um eine gleichmäßige Verteilung von geflüchteten Menschen in Niedersachsen zu erreichen. Das Instrument der Zuzugssperre stigmatisiert pauschal eine ganze Bevölkerungsgruppe, die als Problem für die Städte Salzgitter, Delmenhorst und Wilhelmshaven gebrandmarkt wird. Außerdem verstößt die fehlende freie Wahl des Wohnortes bei anerkannten Flüchtlingen gegen ihren völkerrechtlichen Anspruch aus der Genfer Flüchtlingskonvention.

Menschen gehen dorthin, wo ihre Familien leben, wo sie Wohnung, Arbeit und eine gute Infrastruktur für ihre Kinder vorfinden, dorthin, wo sie sich eine Zukunftsperspektive versprechen. Und ebendies sind Voraussetzungen für eine gelingende Integration und Teilhabe in Niedersachsen. Die Zuzugssperre muss daher umgehend gestrichen werden.

C. Die Unverletzlichkeit der Wohnung

Am Abend des 27. März 2019 sollten drei Asylbewerber aus der Flüchtlingsunterkunft in der Gutenbergstraße in Laatzen (Region Hannover) abgeschoben werden. Als die Beamten – vermutlich der Landesaufnahmebehörde und der Polizei – die Gesuchten nicht in ihren Zimmern antrafen, betraten und durchsuchten sie die Zimmer aller ca. 80 Bewohner_innen – ohne gerichtlichen Durchsuchungsbeschluss und mit tatkräftiger Unterstützung des Sicherheitsdienstes.

Die Vollzugsbeamten drangen in die etwa 40 Zimmer ein, ohne sich vorab in irgendeiner Form bemerkbar zu machen. Sie kontrollierten die Ausweise, sofern die Bewohner in ihrem Zimmer waren, und schauten in Schränke sowie unter Betten. Weder wiesen sie sich aus, noch nannten sie ihren Namen oder ihre Dienststelle und hinterließen auch nichts Schriftliches. Unklar ist bislang, welche Behörde die Durchsuchungen veranlasst hat. Auch der Sicherheitsdienst, der den Behördenmitarbeitern den Zugang zur Unterkunft und den Zimmern verschafft hat, vermag die Frage nicht zu beantworten.

Die Bewohner_innen wehrten sich mit einem Schreiben gegen das Vorgehen der Vollzugskräfte. Sie protestierten dagegen, dass ihre Zimmer vom Sicherheitsdienst der Unterkunft mit einem Generalschlüssel geöffnet und anschließend ohne ihre Zustimmung und gegen ihren Willen von den Beamten betreten und durchsucht wurden – obgleich kein richterlicher Durchsuchungsbeschluss vorlag. Die Bewohner_innen forderten die verantwortlichen Behörden dazu auf, das Betreten und Durchsuchen ihrer Zimmer ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss künftig zu unterlassen, und verlangten vom Sicherheitsdienst der Unterkunft, sich nicht erneut an derartigen Maßnahmen zu beteiligen.

Die Protestierenden erhielten Unterstützung vom Flüchtlingsrat Niedersachsen. Aus unserer Sicht war die Maßnahme rechtswidrig. Auch die von Geflüchteten privat genutzten Räume in einer Flüchtlingsunterkunft genießen den Schutz von Artikel 13 des Grundgesetzes, wonach die Wohnung grundsätzlich unverletzlich ist. Dies haben mittlerweile mehrere Oberverwaltungsgerichte entschieden. Seine Konkretisierung findet dieser Grundsatz unter anderem im Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG). Danach dürfen Wohnungen zur Verhütung des Eintritts erheblicher Gefahren zwar jederzeit betreten werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich dort Personen aufhalten, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen; allerdings bedarf es hierfür, außer bei Gefahr im Verzug, grundsätzlich einer gerichtlichen Anordnung.

Diese Voraussetzungen haben im Falle des Polizeieinsatzes in Laatzen hingegen nicht vorgelegen. Denn zum einen haben die Vollzugskräfte die Zimmer nicht nur betreten, sondern durchsucht, zum anderen ist es absolut nicht nachvollziehbar, aufgrund welcher Tatsachen die Beamten davon ausgegangen sind, dass sie die Abzuschiebenden in den Zimmern der übrigen Bewohner vorfinden werden. Die Durchsuchungen haben vielmehr gezeigt, dass die Vollzugskräfte keinerlei Anhaltspunkte dafür hatten, wo sich die Abzuschiebenden tatsächlich aufgehalten haben. Deshalb sind sie – vermutlich aufgrund des Abschiebungsdrucks aus der Politik – einfach in alle Zimmer eingerückt, in der Hoffnung, wenigstens einen der drei Gesuchten zufällig anzutreffen. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Durchsuchung hat sich für die Vollzugsbediensteten überhaupt nicht mehr gestellt. Auch darüber hinaus scheinen die Durchsuchungen mit erheblichen Mängeln behaftet zu sein, denn nach dem Nds. SOG ist der Grund der Durchsuchung den Betroffenen unverzüglich bekannt zu geben. Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die verantwortliche Behörde sowie den Grund, die Zeit, den Ort und das Ergebnis der Durchsuchung enthält. Die Niederschrift ist auch grundsätzlich von der Person, die die Wohnung innehat, zu unterzeichnen. Auf Verlangen ist ihr

eine Durchschrift der Niederschrift auszuhändigen. Doch all dies ist in keinem einzigen der knapp 80 Fälle geschehen, wodurch die behördliche Maßnahme den Eindruck einer klandestinen Aktion erweckte, die sich fernab von Recht und Gesetz bewegte.

„AMBA – Aufnahmemanagement und Beratung für Asylsuchende in Niedersachsen“ ist ein Netzwerkprojekt von neun Organisationen mit langjähriger und vielfältiger Expertise in der Flüchtlingsarbeit. AMBA verfolgt das Ziel, die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Niedersachsachen durch eine Reihe aufeinander abgestimmter Maßnahmen zu verbessern. Der Flüchtlingsrat koordiniert das Gesamtprojekt und beschäftigt sich unter anderem eingehend mit Fragen von Wohnen und Unterbringung,

Kontakt:
AMBA-Team:
05 11 / 98 24 60 30 | amba@nds-fluerat.org

4. Schutzkonzepte für Flüchtlingsunterkünfte

In der täglichen Arbeit und Beratung wird immer wieder deutlich, dass sowohl die Ansprache und die Verwirklichung der Rechte von geflüchteten Frauen als auch der Schutz vor Gewalt noch immer unzureichend sind.

Frauen und Kinder sind neben Krieg und Verfolgung auch von geschlechtsspezifischer Gewalt bedroht. Wenn sie in Deutschland ankommen, sind sie häufig traumatisiert aufgrund von Gewalterlebnissen im Heimatland und auf der Flucht. In einer Flüchtlingsunterkunft sollen sie Schutz erfahren, zur Ruhe kommen und die nötige psychosoziale Hilfe bekommen, die sie brauchen. Das ist vielfach nicht der Fall. Studien belegen, dass insbesondere geflüchtete Frauen unter den Bedingungen in den Unterkünften leiden und dort häufig häuslicher Gewalt, psychischem Druck und sexuellen Übergriffen ausgesetzt sind. Für gewaltbetroffene Frauen gibt es nicht nur keine Auffangstrukturen, die Strukturen des Aufenthaltsrechts und der Aufnahmeverfahren selbst verursachen oder fördern oftmals Gewalt.

Noch immer gibt es keine rechtsverbindlichen Schutzkonzepte in Niedersachsen, weder auf Landes- noch auf kommunaler Ebene. Für die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes (LAB NI) wurde zwar ein Konzept entwickelt, die Umsetzung ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen fordert Landesregierung und Kommunen daher auf, Maßnahmen für eine menschenwürdige und schützende Unterbringung zu ergreifen und dabei den besonderen Schwerpunkt auf die Bedarfe von Frauen und Mädchen zu legen. Der Aufenthalt aller Flüchtlinge, aber insbesondere von geflüchteten Frauen und Mädchen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes oder in Sammelunterkünften der Kommunen muss so kurz wie möglich gehalten werden. Ein Wohnen und Leben in Würde ist nur in eigenen vier Wänden möglich.

- Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete in den Kommunen müssen schnellstmöglich aufgelöst werden. Sie sind strukturell gewalt- und konfliktfördernd. Frauen und Mädchen sowie LGBTIQ* sind diesen Bedingungen am stärksten ausgesetzt.
- Spätestens die Tatsache, dass Frauen in Sammelunterkünften leben, macht sie besonders schutzbedürftig, was also spezielle Versorgungsmaßnahmen nach sich ziehen muss.
- Bei der Unterbringung sind stets geschlechtsspezifische Belange sowie die Wünsche der geflüchteten Menschen abzufragen und zu berücksichtigen. Dafür braucht es auch ein Beschwerdemanagement.
- In allen Flüchtlingsunterkünften müssen Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Frauen und anderen besonders schutzbedürftige Personen entwickelt und konsequent umgesetzt werden. Verbindliche einrichtungsspezifische Schutzkonzepte sind vor Ort zu entwickeln.
- Der Gewaltschutz muss konzeptionell und fachlich bei den Trägern und Betreibern von Unterkünften verankert werden. Es bedarf überdies einer Rechtsverbindlichkeit der Schutzkonzepte.
- In den Unterkünften müssen Strukturen aufgebaut werden, die die Selbstermächtigung und Autonomie insbesondere von geflüchteten Frauen stärken.
- Frauen und Kindern mit besonderem Schutzbedarf gemäß EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU)1 ist vorrangig der Auszug aus kommunalen Sammel- und Gemeinschaftsunterkünften in eigene Wohnungen zu ermöglichen.
- Die Aufenthaltsdauer in den niedersächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen ist so kurz wie möglich zu halten. Wir fordern die niedersächsische Landesregierung auf, auch Frauen und Mädchen, die unter die Dublin-Regelung fallen oder aus den sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ kommen, schnellstmöglich in den Kommunen unterzubringen.

Mindeststandards

Die Mindeststandards gelten als Leitlinien für die Erstellung und die Umsetzung von Schutzkonzepten in allen

Flüchtlingsunterkünften. Sie erstrecken sich auf die folgenden sechs Bereiche:[1]

- **einrichtungsspezifisches Schutzkonzept anhand einer partizipativen Risikoanalyse**
  Wo liegen die größten Risiken und Schutzfaktoren? Entwicklung eines Leitbildes der Gewaltfreiheit
- **Personal und Personalmanagement**
  Rollen- und Verhaltenskodex festschreiben, Sensibilisierung und Fortbildung des Personals
- **interne Strukturen und externe Kooperationen**
  aktive Aufklärung der Bewohner_innen, Hausordnungen, feste Ansprechpartner_innen;Beschwerdemanagement
- **Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen/ Risikomanagement**
  standardisierte Verfahrensweisen bei Gewalt
- **menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen (einschließlich kinderfreundlicher Räume)**
  bauliche Maßnahmen, Schaffung von Rückzugsräumen, Anpassung an Zielgruppen
- **Monitoring der erzielten Fortschritte**
  Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften

Zu den besonders schutzbedürftigen Personen zählen nach der EU-Aufnahmerichtlinie unter anderem alle Minderjährigen, alle Schwangeren, alle Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, alle Opfer des Menschenhandels, alle Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, alle Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie zum Beispiel Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen führt im Rahmen seines Projekts AMBA 2 zu den Aufnahmebedingungen für Geflüchtete in Niedersachsen Workshops zur „Einführung Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften“ durch. Zielgruppe sind Sozialarbeiter_innen und weitere Personen, die in einer Gemeinschaftsunterkunft in Niedersachsen arbeiten. Die Inhalte sind aufbauend auf den Mindeststandards der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ des Bundesfamilienministeriums und UNICEF.

Kontakt:
Laura Müller:
0511 98 24 60 35 | lm@nds-fluerat.org

5. Niedersächsische Abschiebepolitik

A. Die Zentrale Abschiebebehörde in Niedersachsen

Ende 2018/Anfang 2019 liefen bei der niedersächsischen Landesregierung die Planungen an, den örtlichen Ausländerbehörden die Zuständigkeit für den ausländerrechtlichen Umgang mit abgelehnten Flüchtlingen zu entziehen und zukünftig selbst zu entscheiden, welche Personen geduldet und welche abgeschoben werden. Dazu sollte, so ein Konzept aus dem Innenministerium, eine „Zentrale Ausländerbehörde“ mit bis zu 200 Angestellten geschaffen werden. Im Haushalt für 2019 waren dafür bereits 50 neue Stellen vorgesehen.

Mit der Umsetzung des Projekts wurde zum 1. Juli 2019 begonnen, als die ersten Mitarbeiter_innen am Standort der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) in Langenhagen ihre Tätigkeit aufgenommen haben. Auch organisatorisch bleibt die „Zentrale Ausländerbehörde“ zunächst an die Landesaufnahmebehörde angebunden und ist damit formal keine eigene Behörde. In dieser ersten Phase gehen auch noch keine Kompetenzen von den kommunalen Ausländerbehörden auf die LAB NI über. Dies könnte sich aber ändern, wenn die Landesregierung den – vorerst auf Eis gelegten – weiteren Ausbau der Behörde doch noch umsetzen sollte.

Die Planungen der Landesregierung stießen auf entschiedene Kritik. Wohlfahrtsverbände wie die Caritas, Initiativen wie das Osnabrücker Bündnis gegen Abschiebungen und viele weitere haben die Planungen deutlich kritisiert. Auch die Kommunen haben sich gegen die Zentralisierung von Abschiebungen und die Abgabe von eigenen Kompetenzen an das Land ausgesprochen. Angesichts der breiten Kritik hat die Landesregierung die Planungen zunächst beschränkt. Laut einer aktuellen Stellungnahme des Innenministeriums habe die ZAB derzeit folgende Aufgaben: Unterstützung der Kommunen bei Abschiebungen in Einzelfällen, Ausweitung der Bearbeitung von Dublin-Fällen, Ausweitung der Beschaffung von Passersatzpapieren auf weitere Staaten, Unterstützung der Kommunen bei der Identitätsklärung.

[1] Vgl. BMFSFJ/UNICEF u.a., Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften. Leitlinien zur Entwicklung und Umsetzung von einrichtungsspezifischen Schutzkonzepten, 3. Auflage 2018, https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/2018-11-08Mindeststandards3.Auflage.pdf.

Damit seien die Planungen zunächst abgeschlossen. Gleichwohl werde 2020 eine Analyse des Projekts Zentrale Ausländerbehörde erfolgen und dann entschieden, „ob und gegebenenfalls in welchem Umfang ein weiterer Ausbau in Betracht kommt.“ Es ist also weiterhin nötig, den ZAB-Planungen des Landes entschieden zu widersprechen und eine Politik einzufordern, die Bleibeperspektiven für die Menschen sucht, die in Niedersachsen leben, wohnen und arbeiten wollen.

Verhärtete Asylpolitik

Dass das Land Niedersachsen überhaupt mit den Planungen einer „Zentralen Ausländerbehörde“ begonnen und den Druck auf die Kommunen verstärkt hat, die Zahl der Abschiebungen zu erhöhen, ist der politischen Entwicklung der letzten Jahre geschuldet. Die zahlreichen Asylrechtsverschärfungen der letzten Jahre zeigen, dass die Politik nicht darauf zielt, den Schutz von Asylsuchenden zu gewährleisten und Bleibemöglichkeiten zu schaffen, sondern vom Wunsch geleitet ist, möglichst viele Menschen abschieben zu können oder zur „freiwilligen Ausreise“ zu drängen. Auch in Niedersachsen hat sich der Umgang mit geduldeten und ausreisepflichtigen Flüchtlinge in den letzten Jahren radikal geändert: Die 2014 als Ausdruck von Fairness und Menschlichkeit gefeierte Ankündigung des Abschiebungstermins wurde gesetzlich untersagt, Abschiebungen zur Nachtzeit sind zur Regel geworden, und auch in Niedersachsen mehren sich inzwischen Fälle einer Abschiebung unter Inkaufnahme von Familientrennungen.

Es ist absehbar, dass sich eine solche Entwicklung mit einer zentralen Abschiebungsbehörde weiter verschärfen würde. Denn eine Ausländerbehörde vor Ort wird über aktuelle Entwicklungen stets besser informiert und näher an den Betroffenen dran sein als eine weit entfernte Landesabschiebungsbehörde: Auch künftig werden geduldete Flüchtlinge bei ihren Kommunen Ausbildungsduldungen beantragen, Heiraten anmelden oder Operationen im Krankenhaus terminieren, während eine zentrale Ausländerbehörde in Unkenntnis solcher Entwicklungen die Abschiebungsmaschinerie in Gang setzen würde.

Besser: Bleibeperspektiven schaffen

Der Flüchtlingsrat hält eine Priorisierung von Abschiebungen für grundfalsch. Statt Millionen Euro für eine Abschiebebehörde zu verschwenden, sollte die Landesregierung Stellen einrichten und Programme aufbauen, um Bleibe- und Teilhabeperspektiven für die Menschen zu schaffen und zu sichern, die in Niedersachsen leben und hier längst ihren Lebensmittelpunkt gefunden haben.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen begleitet die weiteren Planungen der Landesregierung hinsichtlich der ZAB weiterhin intensiv und beteiligt sich wie bisher an landesweiten Kampagnen.

Kontakt:
Sebastian Rose:
0511 / 98 24 60 34 | sr@nds-fluerat.org

B. Staatsvertrag für vereinfachte Abschiebungen

Dass die Landesregierung Abschiebungen für wichtiger hält als die Schaffung von Bleibeperspektiven, zeigen auch die Verhandlungen über den Staatsvertrag für vereinfachte Abschiebungen.

Inmitten der weltweiten Corona-Pandemie, in der die Grundrechte aktuell so weit eingeschränkt sind wie seit Jahrzehnten nicht mehr, hat der niedersächsische Landtag nebenbei einen Staatsvertrag beschlossen, um künftig noch einfacher abschieben zu können. In einem historischen Moment, in dem die Regierenden allerorten an den gesellschaftlichen Zusammenhalt appellieren, wurde die Trennung in „wir“ und „die anderen“ weiter vorangetrieben. Dies ist angesichts der aktuellen Situation allgemeiner Verunsicherung, die Geflüchtete und von Abschiebung bedrohte Menschen nochmals härter trifft, ein fatales Signal.

Dabei sollten aus Gründen des Infektionsschutzes nur absolut dringliche Themen, wie etwa der zu beschließende Nachtragshaushalt, im März-Plenum beraten werden. Der Staatsvertrag gehört ganz offenkundig nicht zu diesen dringlichen Themen, wurde aber dennoch durchgezwungen. Beschlossen wurde der Staatsvertrag dann auch ohne jede Aussprache im Plenum. Dabei hatte der Landtag bereits im Januar 2020 auf die erste Aussprache verzichtet und den Gesetzentwurf zur Umsetzung des Staatsvertrages direkt an die Ausschüsse überwiesen. Die Abgeordneten hielten eine sehr verkürzte Sachverständigenanhörung mit Vertreter_innen der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen und der für die Landespolizei Niedersachsen zuständigen Abteilung im Niedersächsischen Innenministerium im Innenausschuss für ausreichend, um den Sachverhalt zu besprechen. Eine öffentliche Diskussion um die Sinnhaftigkeit des Staatsvertrages wurde so verhindert.

Verabschiedet wurde der Staatsvertrag in dem so kontroversen Feld der Abschiebungspolitik genau zu einem Zeitpunkt, als die Zivilgesellschaft nicht die Möglichkeit hatte, Versammlungen durchzuführen, geschweige denn in Gruppen auf der Straße zu erscheinen. Ein solches par-

Bleiberecht und Sichere Häfen statt Abschiebungen und ZAB. Gemeinsames Positionspapier von über 40 Organisationen und Initiativen in Niedersachsen

Mehr und mehr Menschen mit Fluchtgeschichte finden in Niedersachsen ihr neues Zuhause: Sie gründen Familien, bauen Freundschaften auf, sind in Vereinen aktiv, haben Arbeits- und Ausbildungsplätze. Zugleich erklären sich immer mehr niedersächsische Kommunen zu Sicheren Häfen und wollen die Aufnahme von Schutzsuchenden ermöglichen. Und weiterhin unterstützen Tausende Ehrenamtliche und unzählige Initiativen Menschen mit Fluchtgeschichte beim Ankommen in Niedersachsen.

Währenddessen baut die Landesregierung seit Juli 2019 eine Zentrale Abschiebebehörde (ZAB) auf, um Abschiebungen zu forcieren und Menschen aus dem Land zu drängen. Damit gibt die Landesregierung gerade auch rechten Stimmungen nach. Dass Niedersachsen über eine Politik des schnellen Abschiebens von zentraler Stelle aus eine „Erfolgsbilanz“ vorweisen will, ist mit einer Kultur der Offenheit, des Willkommens und des solidarischen Zusammenlebens in den Kommunen unvereinbar.

Warum ist eine Zentrale Abschiebebehörde inakzeptabel?

- Die zentrale Aufgabe der ZAB ist die Vorbereitung und Durchführung von Abschiebungen, statt nach Bleibeperspektiven für die betroffenen Menschen zu suchen. Dazu kooperiert sie mit den Zielstaaten – auch mit solchen, in denen Menschenrechte nicht eingehalten werden.
- Das Land erhöht mit solchen Zentralisierungen den Druck auf die Kommunen, damit diese die Abschiebezahlen erhöhen, statt sie dabei zu unterstützen, Bleibeperspektiven zu schaffen. Die schon vorangeschrittene Integration, schlechte gesundheitliche Verfassung oder familiäre Bindungen werden dabei viel zu oft ignoriert. Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass solche Zentralisierungen in einem aufgeheizten gesellschaftlichen Klima zu noch mehr skandalösen, unmenschlichen Abschiebungen führen.
- Die Einrichtung einer ZAB ist Teil eines ganzen Maßnahmepakets, mit dem die Bundespolitik Teilhabe und Bleibeperspektiven für Geflüchtete verschlechtert hat – von der Verschärfung der Entscheidungspraxis des BAMF über die gesetzliche Ausweitung der Unterbringung in Landeseinrichtungen bis zum Ausbau der Abschiebungshaft. Mehr und mehr wird die Idee der Willkommenskultur einer Abschottungs- und Abschiebekultur geopfert. Das schadet nicht nur Geflüchteten, sondern auch dem übrigen Teil unserer Gesellschaft, die auf Solidarität, Humanität und der im Grundgesetz verbrieften Menschenwürde gründen sollte.

Was wollen wir stattdessen?

- Wir stehen für eine solidarische Politik, die auf Menschlichkeit setzt und gesellschaftliche Teilhabe unabhängig vom rechtlichen Aufenthaltsstatus ermöglicht. Statt zwischen „Bleibeberechtigten“ und „Ausreisepflichtigen“ zu unterscheiden, sollte politisches Handeln das gute Zusammenleben aller Menschen organisieren.
- Land und Kommunen sollten humanitäre Spielräume zugunsten der betroffenen Menschen nutzen und – auch im Einzelfall – der Politik der Abschottung und Ausgrenzung eine Politik der Weltoffenheit und Liberalität entgegensetzen. Dies setzt eine starke kommunale Verwaltung voraus, die die Lebenssituationen von Geflüchteten kennt.
- Statt Millionen Euro für eine Abschiebebehörde zu verschwenden, sollte die Landesregierung Stellen einrichten und Programme aufbauen, um Bleibe- und Teilhabeperspektiven für die Menschen zu schaffen und zu sichern, die in Niedersachsen leben und hier längst ihren Lebensmittelpunkt gefunden haben.

Wir fordern die niedersächsische Landesregierung auf, die Pläne für die ZAB aufzugeben. Stattdessen wollen wir eine Politik, die Bleibeperspektiven für die Menschen sucht, die in Niedersachsen leben, wohnen und arbeiten wollen. So wird ein solidarisches Zusammenleben in den niedersächsischen Kommunen gewährleistet.

Das Papier haben folgende landesweite Organisationen unterzeichnet: amfn – Arbeitsgemeinschaft Migrantinnen, Migranten und Flüchtlinge in Niedersachsen e.V., AWO – Niedersachsen Landesarbeitsgemeinschaft, Caritas in Niedersachsen, Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V., Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V., Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V., Niedersächsischer Integrationsrat, Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.
Die vollständige Liste der unterzeichnenden Organisationen ist hier abrufbar:
https://www.nds-fluerat.org/aktionen/zab.

lamentarisches Vorgehen in Sachen Abschiebungen inmitten einer globalen Krise ist auch vom politischen Stil und mit Blick auf die politische Kultur in Niedersachsen enttäuschend.

Hintergrund

Den Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern (LT-Drucksache 18/5595) hat Niedersachsens Landesregierung seit 2018 federführend erarbeitet und mit fünf weiteren Bundesländern (Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) unterzeichnet. Aktuell laufen in den bisher sechs beteiligten Bundesländern die Ratifizierungsverfahren in den Landesparlamenten. Gegenstand des Vertrages ist die Zielrichtung, Abschiebungen künftig dadurch zu vereinfachen und effektiver zu machen, dass nicht ausschließlich Polizeivollzugsbeamt_innen Personen etwa zu Flughäfen in anderen Bundesländern zwecks Abschiebung zuführen dürfen, sondern auch einfache Vollzugsbeamt_innen der Länder. In Niedersachsen ist schon bisher die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) primär für Abschiebungen zuständig und bittet bisher, etwa bei Reisen in andere Bundesländer, die Polizei um Vollzugshilfe. Zukünftig soll der ganze Prozess einfacher werden. Die LAB NI baut dafür bereits jetzt den Personalstamm für den Abschiebungsvollzug aus. Bereits für 2019 waren dafür zusätzliche Mittel im Landeshaushalt vorgesehen.

C. Abschiebungshaft

Unsere Auswertung: Mehr als die Hälfte rechtswidrig in Haft

Von August 2016 bis Oktober 2019 haben wir 588 Gefangene beraten und 282 Haftprüfungsverfahren bis zu ihrem rechtskräftigen Abschluss begleitet. In 179 der 282 Verfahren, das heißt in etwa 63 % der abgeschlossenen Verfahren, entschieden die Gerichte nach erneuter Prüfung, dass die Inhaftierung der betroffenen Ausländer_innen zu Unrecht erfolgte. Während 75 der 179 rechtswidrig inhaftierten Ausländer_innen (ca. 44 %) aus der Abschiebungshaft entlassen wurden, erging die Entscheidung der Gerichte in den übrigen 102 Fällen erst nach erfolgter Abschiebung – und damit für die Betroffenen zu spät. Über 71 weitere Haftbeschwerden – von ebenfalls bereits abgeschobenen – Ausländer_innen hatten die Gerichte bis zur Auswertung im Oktober 2019 noch nicht entschieden. Gemessen an der Gesamtzahl der beratenen Personen liegt die Quote rechtswidriger Inhaftierungsentscheidungen derzeit bei mindestens 30 % (179 von 588).

Vollzug der Abschiebungshaft im rechtsfreien Raum

Nach wie vor mangelt es in Niedersachsen an einem Abschiebungshaftvollzugsgesetz, welches die Rechte und Pflichten der Gefangenen verbindlich regelt – obgleich die Landesregierung bereits vor mehr als zwei Jahren, im Mai 2018, angekündigt hatte, dass es eines solchen Gesetzes bedarf. Vor über einem Jahr ergab eine Anfrage der Landtagsfraktion der Grünen, dass sich ein Referentenentwurf in der Abstimmung zwischen dem Innenministerium und dem Justizministerium befinde. Seitdem ist nichts Neues bekannt. Ein Abschiebungshaftvollzugsgesetz scheint in der Prioritätenliste der Landesregierung nicht ganz oben zu stehen. Doch solange kein Vollzugsgesetz existiert, wird die Abschiebungshaft in Niedersachsen in einem rechtlichen Graubereich vollzogen, der fernab von rechtsstaatlichen Prinzipien liegt.

Derzeit existiert in der Abschiebungshaftanstalt in Niedersachsen lediglich eine „Hausordnung“ sowie ein – inhaltlich beinahe gleichlautendes – „Konzept zum Vollzug der Abschiebungshaft.“ Der Inhalt dieser Regelwerke wird von der Gefängnisleitung bzw. dem Justizministerium bestimmt. Damit entscheiden die Institutionen, deren Handlungen ein Vollzugsgesetz gerade reglementieren soll, sowohl über die Rechte der Gefangenen als auch über ihre eigenen Befugnisse. Auf diese Weise wird die Abschiebungshaft in Niedersachsen (und in Bayern sowie Rheinland-Pfalz) in einem rechtsfreien Raum, mit anderen Worten in einem „Staat im Staat“, vollzogen.

Die wichtige Arbeit der Ehrenamtlichen

Refugee Law Clinic: Da sich bereits 2018 abzeichnete, dass der Beratungsbedarf in der JVA Langenhagen die personellen Kapazitäten des Flüchtlingsrates übersteigt, suchten wir nach Unterstützung – und fanden sie bei der Refugee Law Clinic der Uni Hannover. Nach einer umfassenden Einarbeitung durch uns beraten die Teams der Refugee Law Clinic mittlerweile regelmäßig Menschen in der Abschiebungshaft und bekommen so bereits im Studium handfeste Rechtsberatungspraxis.

Hannover solidarisch: Seit Oktober 2019 kooperieren wir mit ehrenamtlichen Aktivist_innen aus der Gruppe „Hannover solidarisch“, die regelmäßig Abschiebungshaftgefangene besuchen. Die Besuche sollen helfen, den teils völlig isolierten Gefangenen – die oftmals keine Angehörigen haben – etwas „Würde zurückzugeben“, indem die Besucher_innen ihnen auf Augenhöhe begegnen und ihnen damit zeigen, dass sie nicht vergessen sind. Ferner unterstützen die Ehrenamtlichen die Gefangenen dabei,

Anträge an die Haftanstalt zu stellen und informieren uns über die Beschwerden und Anliegen der Gefangenen, die wir sodann an die Leitung der Haftanstalt herantragen. Nicht zuletzt versorgen die Ehrenamtlichen die Gefangenen nach Möglichkeit mit Gegenständen des täglichen Bedarfs wie Zeitschriften, Handyguthaben, Snacks oder Hygieneprodukten. Da es in der JVA keinen Sozialdienst gibt, leisten die Besuche der Ehrenamtlichen einen wichtigen Beitrag zur psychosozialen Versorgung der Gefangenen und erleichtern ihnen durch praktische Unterstützungen den Haftalltag.

2019: Das Kampagnenjahr zu „100 Jahre Abschiebehaft" – Haft ohne Straftat

Die Abschiebungshaft wurde vor über 100 Jahren in der Weimarer Republik als Zugeständnis an die wachsende antisemitische Stimmung im Land eingeführt. Erklärtes Ziel war es, Juden und Jüdinnen aus Osteuropa, die einerseits vor Pogromen geflüchtet, andererseits vor dem Ersten Weltkrieg als billige Arbeitskräfte angeworben worden waren, wieder außer Landes zu schaffen. Die „Ostjuden", wie sie verächtlich genannt wurden, wurden in der Folgezeit zu Hunderten interniert – allerdings nicht in gewöhnlichen Gefängnissen, sondern in speziell errichteten Internierungslagern.

Mit der vom Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei Heinrich Himmler verfassten Ausländerpolizeiverordnung wurde die Abschiebungshaft 1938 massiv ausgeweitet. Dieses im NS-Staat entstandene Gesetz wurde 1951 von der BRD wörtlich übernommen und erst 1965 überarbeitet. Zu Beginn der 1990er Jahre wurde die Gesetzgebung als Reaktion auf die rassistischen Pogrome erneut verschärft. Durch den „Asylkompromiss" wurde 1993 nicht nur das Asylrecht faktisch ausgehebelt, sondern auch die Möglichkeit, Menschen in Abschiebungshaft zu nehmen, stark ausgeweitet und in der Folgezeit massiv zur Anwendung gebracht. Eine ähnliche Entwicklung sehen wir nun seit 2015: Zeitgleich mit dem Anstieg der Flüchtlingszahlen wurden Stück für Stück immer umfassendere Gesetzesverschärfungen auf den Weg gebracht, die ihren (vorläufigen) Höhepunkt im Hau-Ab-Gesetz II im Sommer 2019 fanden – zynischerweise passend zum traurigen 100-jährigen Jubiläum der Abschiebungshaft (für die Gesetzesverschärfungen siehe Kapitel II).

Dieses Jubiläum haben zahlreiche Menschen und Initiativen im letzten Jahr zum Anlass genommen, um für die Abschaffung dieses rassistischen Systems – einer Haft ohne Straftat – zu demonstrieren. So fanden im Rahmen der Kampagne „100 Jahre Abschiebehaft" in ganz Deutschland zahlreiche Aktionen statt. Auch wir vom Flüchtlingsrat Niedersachsen beteiligten uns mit Vorträgen, Infoständen, einer Filmvorführung, einer Demo vor der JVA Langenhagen sowie einer eigens dafür geschaffenen Ausstellung zu Menschen, die in Langenhagen inhaftiert waren. Höhepunkt des Kampagnenjahres bildete die bundesweite Demo am 31 August 2019 vor dem größten Abschiebegefängnis Deutschlands in Büren: In dem völlig von der Außenwelt abgeschnittenen, mitten im Wald gelegenen Gefängnis sind bis zu 175 ausreisepflichtige Menschen untergebracht. Im Anschluss fanden sich rund 1.000 Teilnehmer_innen zu einer zentralen Kundgebung und anschließendem Demozug durch Paderborn ein. Während der Fokus bei der Demo in Büren hauptsächlich auf Solidaritätsbekundungen und Grußworten an die Gefangenen lag, wurde die zentrale Kundgebung in Paderborn von diversen Redner_innen und Musiker_innen genutzt, um auf die gravierenden Missstände in der Abschiebungshaft aufmerksam zu machen. Viele ehrenamtliche und hauptamtliche Berater_innen, die in den Abschiebungshaftanstalten tätig sind, schilderten in Redebeiträgen ihre Erfahrungen. Auch wir beteiligten uns mit einer Rede.

Doch der Protest gegen die Abschiebungshaft in Deutschland ist damit nicht beendet. Solange dieses menschenverachtende System weiterhin existiert, werden wir weiter auf die Straße gehen und uns mit unserer Arbeit für einen menschenwürdigen Umgang mit Geflüchteten und folglich die Abschaffung der Abschiebungshaft stark machen.

D. Familientrennungen

Die Folgen der verschärften Abschiebungsvollzugspraxis in Niedersachsen sind verheerend. Besonders skandalös ist dabei das Auseinanderreißen von Familien durch Abschiebungen. Mit Empörung reagierte der Flüchtlingsrat auf die Rechtfertigung dieser Praxis durch das niedersächsische Innenministerium und forderte, die vor fünf Jahren selbst gesetzten Maßstäbe für einen humanitären Umgang mit Geflüchteten ernst zu nehmen.

2013 stand der Fall der Gazale Salame für die Unmenschlichkeit der unter dem früheren Innenminister Uwe Schünemann verfolgten Flüchtlingspolitik in Niedersachsen. Die rot-grüne Landesregierung trat an, mehr Menschlichkeit in der Ausländer- und Flüchtlingspolitik walten zu lassen, und versprach einen „Paradigmenwechsel in der Abschiebungspolitik". Wörtlich führte Minister Pistorius aus: „Wir haben angekündigt, dass in Niedersachsen folgende Grundsätze bei Abschiebungen und Rückführungen gelten sollen: es sollen grundsätzlich keine Familien mehr getrennt werden, Abschiebungen sollen teils auch mehrfach

angekündigt werden und es sollen, soweit es möglich ist, nächtliche Abschiebungen vermieden werden." (Pressemitteilung vom 23. September 2014)

Mit Schreiben vom 25. März 2019 rechtfertigte das niedersächsische Innenministerium jedoch die Abschiebung einer Familie, die am 29. Januar 2019 eingeleitet und auch nicht abgebrochen wurde, als der schwerkranke Familienvater ins Krankenhaus eingeliefert werden musste. Herr S. (51) befindet sich weiterhin in Behandlung, Frau S. (46) und die gemeinsame Tochter (15) leben seit fast zwei Monaten allein in Montenegro.

Einen Verstoß gegen den niedersächsischen Rückführungserlass vermochten weder der Landkreis Stade noch das Innenministerium zu erkennen. Zwar heißt es in dem Erlass unter Nr. 5.4: „Werden bei einer Abschiebung nicht alle Familienangehörigen (Eltern und minderjährige Kinder) angetroffen und droht somit eine Familientrennung, sind die Grundsätze des Art. 6 GG sowie des Art. 8 EMRK zu berücksichtigen. Wenn minderjährige Kinder von einem Elternteil oder den Eltern getrennt würden, ist aufgrund der hohen Bedeutung der Wahrung der Familieneinheit die eingeleitete Maßnahme grundsätzlich auszusetzen und die eingeleitete Abschiebung abzubrechen."

Im vorliegenden Fall, so die spitzfindige Begründung, habe die Polizei aber alle Familienangehörigen frühmorgens angetroffen. „Erst im Rahmen der Verbringung zum Flughafen verschlechterte sich die gesundheitliche Situation, sodass Herr S. ins Krankenhaus verbracht wurde", erläuterte das Innenministerium. Ein Verstoß gegen die Buchstaben des Rückführungserlasses läge mithin nicht vor. „Der Abschiebung der Frau S. sowie ihrer Tochter hat das MI, nachdem die Einlieferung von Herrn S. in AK Altona erfolgt war, zugestimmt", so der Landkreis Stade.

Familie S. lebte vor der Familientrennung durch Abschiebung schon fast vier Jahre in Deutschland. Herr S. leidet an multiplen Erkrankungen, insbesondere an Diabetes und Herzbeschwerden sowie psychischen Erkrankungen, die auch ausführlich attestiert sind und insbesondere in Stresssituationen lebensbedrohlich sein können. Mehrere stationäre Aufenthalte in Krankenhaus und Psychiatrie hat Herr S. bereits hinter sich, eine Bezugspflege wurde eingerichtet.

Mindestens zweimal wöchentlich bietet der Flüchtlingsrat eine unabhängige und kostenlose Rechtsberatung für Menschen in der Abschiebungshaft Langenhagen an und vermittelt sie bei Bedarf an Anwält_innen weiter, die Beschwerde gegen die Haft einlegen. Zugleich macht der Flüchtlingsrat mittels politischer Lobbyarbeit und Öffentlichkeitsarbeit auf Missstände in der JVA sowie die oftmals rechtswidrige Abschiebungshaftpraxis aufmerksam.

Kontakt:
Muzaffer Öztürkyilmaz:
0511 / 98 24 60 38 | moy@nds-fluerat.org

E. Umwälzungen im Sudan – Abschiebungen in ein unsicheres Land

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen fordert weiter einen bedingungslosen Abschiebungsstopp für den Sudan.

Von 1989 bis April 2019 wurde der Sudan durch das islamistisch geprägte Regime von Omar al-Bashir mit enorm repressiven Mitteln regiert. Der Genozid an der Bevölkerung im westlich gelegenen Darfur, begangen durch eine Reitermiliz, den sogenannten Dschandschawid, im Auftrag al-Bashirs, steht stellvertretend für die Brutalität des Regimes. Auch wenn es durch beharrlichen und mutigen Protest und Widerstand der Zivilgesellschaft im Sudan gelungen ist, den Diktator Omar al-Bashir zu stürzen, so ist damit noch lange nicht der Wandel zu einer demokratischen und friedlichen Gesellschaft vollzogen.

Eine im letzten Jahr durchgeführte Abschiebung eines Sudanesen aus Lehrte macht deutlich, dass die Unversehrtheit von aus Deutschland abgeschobenen Personen keineswegs gewährleistet ist. Nach Informationen des Flüchtlingsrats nahmen die beteiligten Behörden den Mann am 12. Juni an seinem Arbeitsplatz fest und schoben ihn unmittelbar in den Sudan ab. Noch wenige Tage zuvor, am 3. Juni, hatte der damals regierende Militärrat ein Massaker in einem Protestcamp in Khartoum angerichtet. Das niedersächsische Innenministerium ließ damals trotz der gefährlichen Situation im Sudan die Abschiebung zu, da der Mann strafrechtlich verurteilt worden sei. Bis zum 3. Februar 2020 wurden nur in besonderen Ausnahmen sogenannte „Gefährder", schwer straffällig gewordene Personen und sogenannte „hartnäckige Identitätsverweigerer" in den Sudan abgeschoben. Abgesehen davon, dass die Kategorien „Gefährder", „schwer straffällig gewordene Person" oder „hartnäckiger Identitätsverweigerer" viel Interpretationsspielraum lassen, kann dies nicht als Rechtfertigung dienen, Menschen durch eine Abschiebung unkalkulierbaren Gefahren einer Repression durch sudanesische Sicherheitsorgane auszusetzen.

Tatsächlich wurde der abgeschobene Mann nach der Ankunft auf dem Flughafen Khartoum von Sicherheits-

kräften abgeführt, ca. vier Stunden verhört und nach zwei Wochen in Haft des Geheimdienstes freigelassen, wie der Mann seinem Bruder in Deutschland per Telefon berichtete. Spätere Versuche des Bruders, den Abgeschobenen telefonisch zu erreichen, scheiterten. Der Militärrat im Sudan hatte mindestens zum damaligen Zeitpunkt weitestmöglich die Kommunikation im Lande unterbunden.

In der vom Flüchtlingsrat in Kooperation mit der Heinrich Böll-Stiftung und dem Bildungsverein am 23. Januar 2020 durchgeführten Veranstaltung „Politischer Wandel im Sudan – Repression, Menschenrechte und die Bedeutung der Frauen in der Protestbewegung“ wurde deutlich, dass der Demokratisierungsprozess brüchig und die Lage noch immer gefährlich ist. In der Übergangsregierung wie auch im Sicherheitsapparat und dort v.a. im Geheimdienst haben alte Komplizen von al-Bashir immer noch sehr viel Einfluss und verfolgen das Interesse, Konflikte in der Gesellschaft zu schüren, um sich selbst als Garanten für Sicherheit und Ordnung ins Spiel zu bringen.

Viele Sudanes_innen waren und sind in Deutschland gegen das Regime im Sudan aktiv und kritisieren noch immer Funktionäre des alten Regimes, die nach wie vor an der Übergangsregierung beteiligt sind. Manche haben nur deshalb keinen Schutzstatus im Asylverfahren bekommen, weil befunden wurde, dass sie keine herausragende Funktion im Protest eingenommen haben. Trotzdem wurden und werden auch diese Aktivitäten durch den Geheimdienst beobachtet und dokumentiert, wie unter anderem sudanesische Oppositionelle immer wieder betonen. Diese Menschen – so ist zu befürchten – sind bei einer (zwangsweisen) Rückkehr in den Sudan von Repressionen akut bedroht. Wie das o.g. Beispiel des abgeschobenen Sudanesen zeigt, ist es zudem schwer, den Verbleib abgeschobener Menschen nachzuvollziehen und zu garantieren, dass sie im Sudan in Sicherheit leben können.

Trotz allem hat das niedersächsische Innenministerium schließlich am 3. Februar 2020 in einem Erlass den Ausländerbehörden mitgeteilt, dass keine Bedenken bestünden, „den Rückführungsvollzug in die Republik Sudan uneingeschränkt wieder aufzunehmen“. Das Innenministerium kommt auf Grundlage des jüngsten Lageberichts des Auswärtigen Amtes zu dieser Einschätzung, die für den Flüchtlingsrat allerdings nicht nachvollziehbar ist. Der Flüchtlingsrat hält an seiner Forderung nach einem generellen Abschiebungsstopp fest.

Im März und August 2019 gab es Sammelvorführungen von Sudanes_innen zur Anhörung durch eine Delegation der sudanesischen Botschaft in der Außenstelle der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen in Hannover-Langenhagen.

Mit diesen Anhörungen sollte die Ausstellung von Passersatzpapiere durch die sudanesische Botschaft in Berlin ermöglicht werden, um damit gegebenenfalls Abschiebungen durchführen zu können. Reguläre Reisepässe stellen nur die Behörden im Sudan und die sudanesische Botschaft in Brüssel aus.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen steht im engen Austausch mit der sudanesischen Exil-Community, unterstützt Kampagnen und Demonstrationen und bereitet wichtige Informationen für Geflüchtete und Unterstützer_innen auf.

Kontakt:
Sigmar Walbrecht:
0 511 / 84 87 99 73 | sw@nds-fluerat.org

6. Bleiberecht

A. Bleiberechtsregelungen für langjährig Geduldete in Niedersachsen

Die Bundesregierung hat seit 2005 Bleiberechtsregelungen erlassen, die langjährig Geduldeten eine Aufenthaltserlaubnis gewähren sollen, wenn sie Integrationsleistungen erbracht haben. Darunter fallen die Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a), die Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25 b), die Aufenthaltserlaubnis wegen eines Privatlebens (§ 25 Absatz 5 i.V.m. Artikel 8 EMRK) und zu guter Letzt die Aufenthaltserlaubnis, weil ein Härtefall vorliegt (§ 23 a).

Schon am 27. April 2015 hat die niedersächsische Landesregierung einen Erlass zur Bleiberechtsregelung zum Schutz des Privatlebens veröffentlicht. Der Erlass definiert das „Privatleben“ etwas näher und gibt vor, dass der Einzelfall in seiner Gesamtheit betrachtet werden muss, statt den Antrag wegen eines einzelnen nicht erfüllten Kriteriums abzulehnen.

Am 3. Juli 2019 hat das niedersächsische Innenministerium an die Ausländerbehörden umfangreiche Anwendungshinweise zur Erteilung des § 25a und § 25b Aufenthaltsgesetz geschickt. § 25 a eröffnet gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden die Möglichkeit eines stichtagsunabhängigen Bleiberechts. § 25 b richtet sich an nachhaltig integrierte Geduldete. Im Rahmen der

niedersächsischen Erlasse werden einige Unklarheiten beseitigt und Ermessensspielräume positiv gestaltet. Viele Aspekte der Erlasse sind zu begrüßen. Sie eröffnen langjährig hier lebenden Jugendlichen und Erwachsenen den Zugang zu einer sicheren Perspektive und bieten einen Ausweg aus dem Kreislauf der (Ketten-)Duldungen oder anderen unsicheren Aufenthaltsformen.

Die Erlasse bewegen sich aber weiterhin im Rahmen des Aufenthaltsgesetzes. Zu bemängeln am Aufenthaltsgesetz ist das grundsätzliche Festhalten an der dauerhaften Sicherung des Lebensunterhalts, womit Geduldete gerade deshalb oft Schwierigkeiten haben, weil ihnen Zugänge zu Arbeit und Bildung verwehrt sind und waren. Außerdem gewichtet das Aufenthaltsgesetz die Klärung der Identität und die Passvorlage zu stark.

Zu begrüßen wäre stattdessen eine humanitäre Bleiberechtsregelung für alle, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben und längst Teil der Gesellschaft geworden sind. Dagegen sollten Fragen der ökonomische Verwertung auf dem Arbeitsmarkt in Form der Sicherung des Lebensunterhalts, die Klärung der Identität und die Passvorlage nur eine untergeordnete Rolle bei der Frage des Bleiberechts spielen. Die Landesregierung sollte sich daher auf Bundesebene für eine solche Bleiberechtsregelung einsetzen.

Wege ins Bleiberecht

Das vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie der Deutschen Postcode Lotterie geförderte und auf zunächst drei Jahre angelegte Modellprojekt „WIB. Wege ins Bleiberecht“ hat zum 1. Juli 2019 seine Arbeit aufgenommen. Im Rahmen des Projektes werden gemeinsame Modelle für eine bleiberechtsorientierte Perspektive für Langzeitgeduldete entwickelt. In einem ersten Modellprojekt mit der Landeshauptstadt Hannover sollen Wege aufgezeigt werden, wie Langzeitgeduldete ein Bleiberecht erlangen können.

Kontakt:
Anna-Maria Muhi:
0511 / 84 87 99 75 | am@nds-fluerat.org
Olaf Strübing:
0511 / 84 87 99 74 | os@nds-fluerat.org

7. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete und junge Volljährige

A. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete und die Jugendhilfe

Im Jahr 2019 ist die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Deutschland deutlich zurückgegangen. Viele Jugendhilfeeinrichtungen mussten schließen und Personal wurde entlassen, obwohl eine Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen von den europäischen Außengrenzen – auch von uns – dringend gefordert wurde. Mit der Kampagne #WirHabenPlatz haben wir in Zusammenarbeit mit dem „Bundesverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BUMF)“ sowie den Landesflüchtlingsräten, Pro Asyl und der Seebrücke-Bewegung die Debatte um die Aufnahme von geflüchteten Minderjährigen aus Griechenland mit beeinflussen und erreichen können, dass das Land Niedersachsen mit der Erstaufnahme von 47 Kindern ein kleines Zeichen gesetzt hat, wenn auch die Zahl der Aufgenommen gemessen an der Not der Betroffenen auf den griechischen Inseln geradezu lächerlich gering ist.

Mit einer Vielzahl von Fortbildungen und einer Reihe von Veröffentlichungen haben wir 2019 die Versorgungsstruktur für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge verbessern können. Die im Mai 2019 veröffentlichte Broschüre: „Das Asylverfahren. Deine Rechte, deine Perspektiven – erklärt für unbegleitete Minderjährige“ richtet sich in einfacher und altersgerechter Sprache an junge unbegleitete Geflüchtete. Aufgrund der hohen Nachfrage (über 2.800 bestellte Exemplare) war im Herbst 2019 ein Nachdruck von weiteren 3.000 Broschüren erforderlich. Mit einer Arbeitshilfe für Fachkräfte der Jugendhilfe, Beratende und Unterstützende: „Bleiberecht für junge Geflüchtete nach § 25a Aufenthaltsgesetz – Eine Arbeitshilfe für Beratende und Unterstützende in Niedersachsen“ wandten wir uns im Februar 2020 an die Fachdienste, um diese mit praxisnahen Hinweisen zu den Voraussetzungen für ein Bleiberecht junger Geflüchteter und zur Antragstellung zu versehen.

Der Beratungsbedarf freier Jugendhilfeträger ist weiterhin ungebrochen, wenn sich auch die Fragestellungen verändert haben: So sind etwa Rechtsschutzmöglichkeiten im Kontext von Alterseinschätzung und bundesweiter Verteilung unzureichend. In etlichen Fällen gibt es Diskussionen um die Fortsetzung der Jugendhilfe auch über das Erreichen des 18. Lebensjahres hinaus. Viele Jugendlichen leiden darunter, dass ihren Familienangehörigen der Nachzug verwehrt wird. Auch innerhalb Deutsch-

lands stellt sich die Familienzusammenführung vielfach als Problem dar. Erfahrungen mit Gewalt und Rassismus erfordern nicht nur Beratungshilfe, sondern auch die Bereitstellung von Möglichkeiten des gegenseitigen Austausches und des Empowerment. Diskriminierungen erleben junge Flüchtlinge darüber hinaus im Gesundheitssystem, im Bildungssystem, aber auch im Kontext von Asylverfahren und in der Jugendhilfe. Diesen Entwicklungen entschieden entgegenzutreten ist Aufgabe einer starken Jugendhilfe und eines solidarischen Unterstützungssystems.

Mailverteiler

Seit 2019 haben wir – neben dem etablierten Verteiler der „Fluchtliste“ - einen fachspezifischen „JuF“-Mailverteilers aufgebaut, über den sich 240 Fachkräfte der Jugendhilfe, Anwält_innen, Vormundschaftsvereine und Unterstützer_innen junger Flüchtlinge austauschen und vernetzen.

Dabei beziehen wir zunehmend auch begleitete Minderjährige und ihre Familien mit ein. Kinder und Jugendliche, die mit ihren Eltern nach Deutschland fliehen, haben wie alle Kinder ein Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung. Mit der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung oder in Gemeinschaftsunterkünften sind sie vielfach gefährdenden Situationen ausgesetzt und gleichzeitig von zahlreichen Rechten ausgeschlossen. Rechtlich besteht der Zugang zur Kinder- und Jugendhilfe aber uneingeschränkt. Die Standards der allgemeinen Jugendhilfe müssen auch für sie Anwendung finden.

B. Tödlicher Polizeieinsatz in Stade

Am 17. August 2019 starb der 19 jährige Aman Alizada in Folge eines tödlichen Polizeieinsatzes in Stade. Für den Flüchtlingsrat ist weiterhin nicht nachvollziehbar, wieso der Polizeieinsatz eskalierte und Aman erschossen wurde.

Aman Alizada flüchtete Ende 2015 im Alter von 15 Jahren unbegleitet aus Afghanistan nach Deutschland. Er suchte Schutz und Sicherheit vor weiterer Gewalt und Verfolgung. Er wird von vielen Personen als ein gut integrierter Jugendlicher beschrieben, der sich für andere einsetzte, der aktiv war, der gut Deutsch gesprochen hat und dadurch auch ein wichtiger Mensch und Freund für viele andere war. So half er vielen Jüngeren und neu in Deutschland angekommenen Menschen. Nach seinem Schulbesuch begann er eine Lehre als Tischler. Psychische Belastungen kamen jedoch verstärkt auf und verdichteten sich zu einer psychischen Erkrankung. Er befand sich deshalb auch in Behandlung. Dem Flüchtlingsrat Niedersachsen wurde berichtet, dass Aman am Abend seines Todes einen akuten psychotischen Schub gehabt habe. Ein Jugendlicher rief die Polizei, um Aman zu helfen, und die Geschehnisse nahmen ihren tragischen Verlauf. Aman wurde am Abend des 17. August 2019 in einer Flüchtlingsunterkunft im Stadtteil Bützfleth von der Polizei erschossen.

Zehn Monate nach den tödlichen Schüssen sind weiterhin viele Fragen offen. Die Polizei war über die psychische Erkrankung des jungen Mannes informiert und kam deshalb mit zwei Einsatzwagen zum Tatort. Als gesichert gilt, dass nur Polizist_innen und das Opfer in dem Raum waren. Warum es dennoch dazu kam, dass viermal geschossen wurde, untersucht die Staatsanwaltschaft, die eine Entscheidung darüber treffen muss, ob Anklage erhoben oder das Verfahren wegen vorliegender „Notwehr“ eingestellt wird. Die vom Flüchtlingsrat auch öffentlich gestellten Fragen[2] dürften jedenfalls dazu beigetragen haben, dass der zugrunde liegende Sachverhalt gründlich geprüft und untersucht wird.

Im Rahmen der Recherchen des Flüchtlingsrat vor Ort zur Tötung ließen sich aber auch Versorgungsdefizite in Stade identifizieren. Unter anderem kritisiert der Flüchtlingsrat die Beendigung der Jugendhilfe mit 18 Jahren oder kurz danach, trotz eines Regel-Rechtsanspruchs auf Hilfen durch die Jugendhilfe bis zum 21. Lebensjahr bei fortbestehendem Jugendhilfebedarf (§41 SGBVIII). Die bestenfalls durch die Jugendhilfe erreichte Stabilisierung junger Menschen wird durch solche Handlungen massiv gefährdet.

C. Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen: Musterschreiben für die Praxis

In einzelnen Kommunen werden vermehrt unbegleitete Minderjährige abgeschoben oder werden zur Erklärung der „freiwilligen Rückkehr“ gedrängt. Betroffen davon sind Jugendliche aus sogenannten „sicheren Herkunftsländern“ (unter anderem Albanien, Serbien, Kosovo). Die geltende Rechtslage und Rechtsprechung sowie insbesondere der Vorrang des Kindeswohls werden dabei seitens der Ausländerbehörden oft nicht ausreichend beachtet.

Dabei sind unbegleitete Minderjährige in der Regel vor einer Abschiebung geschützt. Wenn (noch) kein Asylantrag gestellt wird, haben UM Anspruch auf die Ausstellung einer Duldung (Aussetzung der Abschiebung). Vor einer Abschiebung muss sich die Ausländerbehörde ver-

[2] https://www.nds-fluerat.org/aktionen/toedlicher-polizeieinsatz-in-stade.

gewissern, dass der/die Minderjährige im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird. Solange sich die Ausländerbehörde nicht von der konkreten Möglichkeit der Übergabe des minderjährigen Ausländers an eine in der Vorschrift genannte Person oder Einrichtung vergewissert hat, darf keine Abschiebung erfolgen. (§ 58 Abs. 1a AufenthG).

Dies bedeutet, dass sich die Ausländerbehörde in jedem Einzelfall nachweisbar überzeugen muss, ob die Übergabe des unbegleiteten Minderjährigen an eine in der Vorschrift genannte Person oder Einrichtung tatsächlich auch erfolgen wird. Dabei muss der Nachweis von der Ausländerbehörde erbracht werden. Sie kann die Prüfung nicht auf den Vormund des/der unbegleiteten Minderjährigen übertragen. Dies wurde vom Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 13. Juni 2013 auf Grundlage der EU Rückführungsrichtlinie klargestellt.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen hat ein Musterschreiben erstellt, das von Jugendämtern und/oder Vormund_innen genutzt werden kann in Fällen, in denen Ausländerbehörden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen mit einer Abschiebung drohen, oder wenn diese zur freiwilligen Ausreise unter Androhung der Abschiebung gedrängt werden. Die Vorlage greift die geltende Rechtslage sowie relevante Rechtsprechungen auf.[3]

Das Projekt „Durchblick“ ist zum Ende Februar 2020 ausgelaufen, das Nachfolgeprojekt „Kenne Deine Rechte“ soll im Herbst 2020 starten.

[3] https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2020/01/Vormundschaft-und-Abschiebung-UMG.doc.

IV. Menschen

1. Schwerkranker Flüchtling ohne Familie nach Russland abgeschoben

Der von uns intensiv begleitete Fall des tschetschenischen Flüchtlings A. macht deutlich, dass Abschiebungsverbote häufig nicht einmal mehr in extremen Krankheitsfällen anerkannt werden.

A. ist 32 Jahre alt. Seinen 32. Geburtstag verbringt er im Abschiebegefängnis. Ob er weiß, wo genau er sich befindet, ist allerdings zweifelhaft. Denn A. ist kognitiv stark eingeschränkt, seit er im Februar 2018 mit seinem Fahrrad von einem LKW erfasst worden ist. Er erleidet ein Schädelhirntrauma und eine Hirnblutung, liegt einen Monat lang im Koma. Mehrfach muss er operiert werden. In der Zeit stirbt seine 5 Monate alte Tochter an einem Herzfehler. A. hat noch drei kleine Söhne, zwei davon sprechen nicht. Sie sollen auf eine spezielle Sprachförderschule. Seine Frau N. kümmert sich zuhause um die Kinder. Die Familie erhält Unterstützung von nahen Verwandten, die hier in Deutschland leben.

Für A. folgt eine sehr lange Rehabilitationsphase, in der er psychiatrisch, neurologisch und schmerztherapeutisch behandelt wird. Doch sein Zustand bessert sich kaum. Bei ihm wird ein sogenanntes „Organisches Psychosyndrom nach Schädelhirntrauma“ diagnostiziert. Die Symptome äußern sich in Sinnestäuschungen, Denk- und Gedächtnisstörungen, Orientierungsstörungen, Schlaflosigkeit. Seine Psychiaterin schreibt: „Nach einer ausführlichen fachpsychiatrischen Untersuchung zeigte sich bei dem Proband ein klinisches Bild eines Postkontusionellen Syndroms mit Beeinträchtigungen des Gedächtnisses für neue und alte Erinnerungen, Störungen des Auffassungsvermögens und der Konzentrationsfähigkeit, Einschränkungen der Kritik- und Urteilsfähigkeit oder auch Störungen in der Einordnung von Zeit und Raumschwere, wodurch er derzeit in seinem Alltag erheblich beeinträchtigt ist.“ Wenn die Symptome behandelt würden und ein stabiles Umfeld gesichert sei, könnten sie sich zurückbilden. Wenn die Symptome hingegen unbehandelt blieben und ein stabiles Umfeld nicht gewährleistet sei, könnten sie in eine chronische Form übergehen und zu anhaltender Wesensänderung, Demenz und zum Wachkoma führen. Die behandelnde Psychiaterin äußert zudem den dringenden Verdacht auf eine paranoid-halluzinatorische Schizophrenie.

Die Psychiaterin sowie alle seine anderen behandelnden Ärzt_innen bescheinigen eine Reiseunfähigkeit, zuletzt im Oktober 2019. Dennoch wird A. Ende November unerwartet in seinem Zuhause festgenommen. Obwohl er als nicht transportfähig gilt, da die Erschütterungen von Auto, Bahn oder Flugzeug die Schmerzen in seinem Kopf verstärken, wird er in einer mehstündigen Autofahrt aus dem Norden Deutschlands in die Abschiebungshaft Langenhagen bei Hannover gebracht. Der Ausländerbehörde des Landkreis Wesermarsch liegen nach Aussagen der Familie sämtliche Atteste und Gutachten vor, auch die unzähligen Seiten, die seinen Aufenthalt in der Neurochirurgie belegen und seine gravierenden Verletzungen detailliert darlegen. Dennoch schreibt die Ausländerbehörde im Haftbeschluss: „Es bestehen … keine Bedenken gegen die Haft- und Reisefähigkeit des Betroffenen, auch wenn er angab, aufgrund eines Unfalls gesundheitliche Probleme zu haben.“ Aus dem amtsärztlichen Zeugnis von Ende November ergäbe sich, dass der Betroffene trotz der bei ihm bestehenden psychiatrischen Erkrankungen „reisefähig“ sei. Eine Untersuchung hat unserem Kenntnisstand nach jedoch nicht stattgefunden.

A. kommt in das Abschiebegefängnis ohne ein Telefon. Er kann keinen Kontakt zu seiner Familie aufnehmen, er ist völlig isoliert, er spricht nur Russisch. In dieser Situation erfährt der Flüchtlingsrat von dem Fall. Als die Beraterin vom Flüchtlingsrat ihn besucht, wirkt er sehr verlangsamt, klagt über Schmerzen, vergisst nach einer Minute wieder den Inhalt des Gespräches, wiederholt sich, ist sich nicht darüber im Klaren, wo er sich befindet. Er wirkt desorientiert, verwirrt, hilfsbedürftig.

Wir organisieren daraufhin einen Psychiater, der A. am nächsten Tag in der Haftanstalt besucht. Das Gutachten, das der Psychiater noch in der darauffolgenden Nacht verfasst, dokumentiert auf 12 Seiten den Verlauf des Gespräches und bestätigt im Wesentlichen die Diagnose der vorherigen Fachärzt_innen. Fazit: Eine Fortführung der neurologisch-psychiatrischen Behandlung im bestehenden Umfeld in Deutschland sei dringend geboten. Der Wechsel in ein komplett neues Umfeld sei eine erhebliche

Stressbelastung. Allein der Flug stelle eine so erhebliche Reizüberflutung dar, dass A. dies wahrscheinlich nur unter Sedierung aushalten würde – dies wiederum könne mit seiner neurologischen Vorgeschichte erhebliche Risiken mit sich bringen.

Die von uns beauftragte Anwältin stellt beim BAMF einen Antrag, das Verfahren wieder aufzugreifen. Sie spricht auch mit der Ausländerbehörde. Gleichzeitig stellt sie einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht, das Verfahren hinsichtlich eines Abschiebeverbotes zu prüfen und die Abschiebung bis dahin auszusetzen. Die medizinische Versorgung in Tschetschenien ist mehreren Gutachten zufolge äußerst mangelhaft. Es fehlt an qualifizierten Ärzt_innen und Pflegekräften, an Medikamenten, an medizinischer Ausrüstung, kurz: an allem. Die Eltern von A. leben zwar in Tschetschenien, doch seine Mutter sitzt im Rollstuhl und wird vom Vater und der Tochter gepflegt. Zusammen beziehen sie eine Rente von 200 € im Monat.

Das Verwaltungsgericht ist nur schwer zu erreichen, es gibt keinen wirklichen Notfalldienst, es ist bereits Freitag und die Abschiebung soll Montag im Morgengrauen erfolgen. Samstag endlich folgt die Entscheidung des Richters: Negativ. Es sei für das Gericht nicht deutlich geworden, dass eine Abschiebung in die Russische Föderation für den Betroffenen eine Gefahr für Leib und Leben darstelle. Eine zeitgleich eingereichte Verfassungsbeschwerde wird am nächsten Tag ebenfalls negativ beschieden.

Am Montagmorgen wird A. – in Handschellen – zum Flughafen gebracht und ohne seine Familie abgeschoben. Um 7 Uhr früh geht der Flieger, wenige Stunden später landet er in Moskau. Ohne Geld, ohne Telefon, ohne ausreichende kognitive Orientierung.

2. Schicksale aus der Abschiebungshaft: Die Ausstellung „Die Unmündigen“

Im Rahmen des Aktionstages zur Kampagne „100 Jahre Abschiebehaft“ haben wir erstmalig eine Kunstausstellung erstellt, die 2019 an verschiedenen Standorten zu sehen war. Die Ausstellung mit Portraits der Berliner Künstlerin Marie Radtke zeigt auf eindrückliche Weise Schicksale von Abschiebungsgefangenen, die im zentralen niedersächsischen Abschiebungsgefängnis in Langenhagen inhaftiert waren. Dazu hat die Künstlerin anhand unserer Beschreibungen Portraits gezeichnet, die großformatig und in Farbe gedruckt wurden. Diese Portraits wurden zusammen mit den anonymisierten Geschichten, die wir dokumentiert haben, auf an Regalseitenteilen befestigte Gitterstäbe montiert, um hervorzuheben, dass diese Menschen „hinter Gittern“ sind. Die Ausstellung trägt den Titel „Die Unmündigen“: Die Künstlerin hat bei den Gesichtern bewusst den Mund ausgelassen, um zu verdeutlichen, dass diese Menschen keine Stimme mehr haben – da sie während ihrer Inhaftierung völlig abgeschnitten sind von der Außenwelt und sich auch innerhalb der Haft mangels Sprachmittler_innen kaum verständigen können. Zusätzlich sind sie in der totalen Institution der Abschiebungshaft extremer Fremdbestimmung ausgesetzt – angefangen damit, wann sie ihre Zellen verlassen dürfen, eine_n Arzt/Ärztin sehen dürfen, wann sie essen, duschen oder auf den Hof gehen können – und damit im Grunde fast jeglicher Rechte beraubt.

Mit unserer Ausstellung wollen wir versuchen, diese Isolation darzustellen. Wir wollen den Menschen, die oftmals schlicht durch Unwissenheit in der Abschiebungshaft gelandet sind und die nun für die Gesellschaft gleichsam unsichtbar hinter verschlossenen Türen sitzen, ein Gesicht geben – oder vielmehr „zurück“geben. Zur Ausstellung gehört auch ein Portrait von Nesrin.

3. Nesrin

Nesrin ist 18 Jahre alt. Im Sommer 2018 kommt sie nach Deutschland, zusammen mit ihren beiden Geschwistern und ihrer Mutter. Die Familie stellt einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entscheidet, dass der Asylantrag in Deutschland nicht bearbeitet wird und die Familie zurück nach Schweden muss. Die Familie war vorher dort gewesen – Schweden hatte den Asylantrag der Familie allerdings abgelehnt. Und: Schweden schiebt auch nach Afghanistan ab. Auf der Suche nach Schutz ist die Familie dann weiter nach Deutschland geflohen.

Als Nesrin im Januar 2019 zusammen mit ihrem Bruder abgeschoben werden soll, weigern sich die beiden, im Flugzeug Platz zu nehmen. Sie haben große Angst, dass Schweden sie nach Afghanistan abschiebt – ein Land, in dem ein brutaler Bürgerkrieg herrscht und in dem jeden Tag Menschen sterben, auch viele Kinder. Zudem: Nesrin kennt Afghanistan nicht einmal, sie ist im Iran aufgewachsen, wie viele andere Afghan_innen auch, die aus dem Kriegsgebiet in das Nachbarland geflohen sind.

Nesrin und ihr Bruder werden wegen ihrer Weigerung, sich abschieben zu lassen, inhaftiert – Nesrin kommt ins

Fotos: Michael Trammer

Abschiebungsgefängnis Langenhagen. Wo ihr Bruder hingebracht wird, weiß sie nicht. In Langenhagen ist sie die einzige weibliche Inhaftierte, sie hat niemanden zum Reden und auch sonst keinen Kontakt zur Außenwelt. Als wir mit Nesrin sprechen, ist sie ernst und gefasst, aber auch sehr traurig. Mit Tränen in den Augen erzählt sie, dass sie sich Sorgen um ihren Bruder macht und um ihre Schwester, die mit der Mutter in der Nähe von Frankfurt lebt. Die kleine Schwester ist psychisch krank und hat versucht, sich umzubringen.

Ihre Anwältin versucht alles, was möglich ist, schickt Briefe ans Gericht, argumentiert, dass die Überstellungsfrist nach Schweden abgelaufen ist – ohne Erfolg. Nachdem Nesrin insgesamt 9 Tage inhaftiert war, wird sie zum Flughafen nach Frankfurt gebracht. Als sie das Flugzeug betreten soll, zittert sie. Die Verzweiflung steht ihr ins Gesicht geschrieben. Dann geschieht etwas Unerwartetes: Die Bundespolizist_innen lassen Nesrin frei. Sie darf zurück zu ihrer Mutter und Schwester.

Über die Gründe können wir im Nachhinein nur Vermutungen anstellen. Womöglich wollte die/der Pilot_in Nesrin nicht gegen ihren Willen befördern. Vielleicht gab es nicht genug Personal für eine sogenannte Sicherheitsbegleitung – also eine Zwangsbeförderung – und ein neuer Flug konnte so kurzfristig nicht organisiert werden, denn die Frist zur Überstellung lief drei Tage später ab. Vielleicht hatten die Polizist_innen auch schlicht Mitgefühl. Während Nesrin mittlerweile einen Aufenthaltstitel in Deutschland für ein Jahr bekommen hat, wurde ihr Bruder nach Schweden, und von dort direkt nach Afghanistan abgeschoben – in ein Land, in dem er noch nie gewesen ist, in dem er niemanden kennt und in dem jeden Tag Hunderte Menschen sterben.

4. Zwei Monate rechtswidrig in Abschiebungshaft

Wie wichtig unsere Arbeit mit Abschiebungsgefangenen ist und wie nachlässig die Behörden mittlerweile im Umgang mit der Anordnung von Abschiebungshaft sind, zeigte sich jüngst sehr eindrücklich an einem der von uns begleiteten Fälle:

Faizan (Name geändert), der vor vielen Jahren vor den Taliban aus Pakistan geflohen ist, stellt im Januar 2016 in Deutschland einen Asylantrag. Als nach über zwei Jahren bangen Wartens immer noch keine Entscheidung da ist,

entscheidet er sich, Deutschland zu verlassen. „Ich hatte keine Hoffnung mehr“, erzählt er. Er zieht zu einer Freundin nach Italien. Er will arbeiten und die Chance auf eine Zukunft.

In Italien erwirbt Faizan ein Aufenthaltsrecht und eine Arbeitserlaubnis. In Deutschland lehnt das BAMF seinen Asylantrag jedoch in Abwesenheit ab. Faizan erfährt davon nichts, er ist in Italien. Am 22. Dezember 2019 reist er zu Besuch nach Deutschland, denn er möchte Silvester mit seinen Freunden hier verbringen. Doch dazu kommt es nicht. Als er sich am 23. Dezember bei seiner alten Unterkunft in Karlsruhe meldet, wird er festgenommen. Die Polizei stellt fest, dass er im Januar 2016 in Deutschland einen Asylantrag gestellt hat und seit Oktober 2018 zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben ist, da er seine Unterkunft verlassen hat, ohne sich bei der Ausländerbehörde zu melden. Dass dies Grund genug ist, um in Abschiebungshaft zu kommen, ist Faizan nicht bewusst.

Einen Tag nach seiner Festnahme kommt er vor das Amtsgericht Karlsruhe. Die Ausländerbehörde will ihn nach Pakistan abschieben, das Land, aus dem er vor vielen Jahren geflohen ist. Es gilt als eines der gefährlichsten Länder der Welt. Eine Abschiebung nach Pakistan kann angeblich frühestens Ende Februar erfolgen. Das Amtsgericht ordnet daher an Heiligabend Abschiebungshaft von zwei Monaten gegen Faizan an. Derweil versucht er den Polizist_innen und auch dem Gericht zu sagen, dass er in Italien ein Aufenthaltsrecht hat – wohl vergeblich. Nachdem wir Faizan Anfang Januar 2020 in der JVA Langenhagen aufsuchen, organisieren wir einen Rechtsanwalt, der Haftbeschwerde einlegt. Zugleich machen wir seine Anwältin in Italien ausfindig. Sie schickt uns Kopien seiner italienischen Aufenthaltserlaubnis und seines italienischen Ausweises, der bis 2029 gültig ist. Doch die Behörden wollen nicht darauf eingehen und verlangen Originaldokumente.

Mitte Februar wird Faizan im Rahmen der eingelegten Haftbeschwerde vor dem Landgericht Karlsruhe angehört. Sein Anwalt hat einige Tage zuvor Akteneinsicht genommen und von Faizan erfahren, dass der italienische Ausweis, den er im Original bei sich hatte, in der Asservatenkammer der JVA Langenhagen liegt. Die Verhandlung wird unterbrochen, das Gericht nimmt Kontakt mit der JVA Langenhagen auf, die JVA faxt daraufhin die Kopie seines Ausweises an das Gericht. Es wird festgestellt, dass der Ausweis echt ist. Das Gericht ordnet daraufhin die sofortige Freilassung an. Fast zwei Monate war Faizan rechtswidrig im Gefängnis, bevor er freikommt und nach Italien zurück reisen darf.

Mehrere Sachen sind schiefgelaufen: Offenkundig hat das Amtsgericht Karlsruhe Faizan nicht hinreichend in seiner Muttersprache angehört und ist seinen Hinweisen auf das Vorhandensein eines Aufenthaltsrechts in Italien nicht nachgegangen, sonst wäre es gar nicht zu einer Inhaftierung gekommen. Doch auch die bei Einweisung in die Haftanstalt konfiszierten Originalpapiere führten nicht zu einer sofortigen Freilassung: Eine Kopie der italienischen Ausweispapiere wurde zwar Anfang Januar an die Landesaufnahmebehörde (LAB) gefaxt. Doch hier wurde die Wichtigkeit der E-Mail schlicht nicht erkannt. Erst auf Nachfrage des Flüchtlingsrats recherchiert die LAB und räumt ein, dass die E-Mail an ein „Funktionspostfach“ gesendet wurde: „Nach Prüfung der zuständigen Stelle, hat sich nach deren Einschätzung keine Relevanz für deren Bereich ergeben“. Das Schreiben wurde nicht an die zuständige Ausländerbehörde weitergeleitet.

Hätten wir Faizan nicht beraten und den Rechtsanwalt eingeschaltet, wäre Faizan trotz italienischen Aufenthaltsrechts rechtswidrig nach Pakistan abgeschoben worden.

Der Fall von Faizan ist kein Einzelfall: Über die Hälfte aller von uns begleiteten Abschiebungshaftfälle in den vergangenen drei Jahren hat sich nach juristischer Prüfung als fehlerhaft und rechtswidrig erwiesen – Beleg dafür, dass den Amtsgerichten bei der Anordnung von Abschiebungshaft immer wieder gravierende Fehler unterlaufen. Wir fordern daher, das Abschiebungshaftrecht einer grundlegenden Prüfung zu unterziehen und bis zur Beseitigung dieser systemischen Mängel die Abschiebungshaft – eine Haft ohne Straftat – gänzlich auszusetzen. Freiheitsentzug ist die schwerwiegendste Sanktion, die unser Rechtsstaat anordnen kann. Doch im Falle von Ausländer_innen zeigt sich, dass damit seit Jahren vollkommen nachlässig – um nicht zu sagen fahrlässig – umgegangen wird.

5. Familienzusammenführung zwischen Behördendschungel und Corona-Schutzmaßnahmen

Der heute 14-jährige Mohammed K. flüchtet Ende 2015 als 10-Jähriger zusammen mit seinem Onkel und dessen Ehefrau nach Deutschland. Mohammeds Vater ist Mitglied einer kurdischen Partei und steht wegen seiner politischen Aktivitäten und der Verweigerung des Militärdienstes auf der Fahndungsliste des syrischen Regimes.

Nach der beängstigenden Flucht zu Fuß über die Türkei, mit dem Schlauchboot über das Mittelmeer und dann per Bus und Zug nach Deutschland wird Mohammed mehrere Monate von seinem Onkel und seiner Tante getrennt un-

tergebracht. Es geht ihm in dieser Zeit sehr schlecht und er weint viel. Die Gründe für eine weitere Trennung von den vertrauten Familienmitgliedern sind ihm nicht zu vermitteln.

Im Februar 2017 erhält Mohammed A. den subsidiären Schutzstatus vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Als ihm erklärt wird, dass er mit diesem Status seine Eltern zum damaligen Zeitpunkt nicht würde nachziehen lassen können, löst dies eine schwere Krise bei ihm aus. Er verweigert jegliches Gespräch über seine Eltern und versucht seinen Schmerz und seine Wut zu unterdrücken. Mohammed besucht dann aber nach langen Tiefen erfolgreich die Schule und erhält gute Unterstützung.

Die Situation seiner Familie, darunter vier Schwestern im Alter zwischen 6 und 13 Jahren, im Flüchtlingslager im Nordirak erweist sich als perspektivlos. Der Vater leidet unter Nierensteinen, kann sich eine Operation jedoch finanziell nicht leisten. Die Terrororganisation IS fasst in der Region zunehmend wieder Fuß.

Mohammeds Familie bemüht sich darum, legal im Rahmen des Familiennachzugs zu Mohammed nach Deutschland nachzuziehen. Sie muss in ihrer verzweifelten Lage drei Mal eine Terminnummer beim Deutschen Generalkonsulat in Erbil buchen. Zweimal werden die Terminanträge aufgrund der veränderten Rechtslage für ungültig erklärt. Bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung der Familienzusammenführung zu subsidiär Schutzberechtigten zum 1. August 2018 stellt die Familie beim Auswärtigen Amt einen Härtefallantrag, erfolglos.

Im Frühjahr 2019 erhält die Familie schließlich ihren Termin zur Visumantragstellung beim deutschen Generalkonsulat in Erbil. In der zweiten Etappe des Verwaltungsdschungels zur Umsetzung des Gnadenrechts auf Familienleben für subsidiär Schutzberechtige sendet das Konsulat die Anträge nach Bearbeitung der lokalen Ausländerbehörde zu.

Das Verfahren liegt der zuständigen Ausländerbehörde fast acht Monate zwecks Zustimmung vor. Diese macht ihre Zustimmung von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung für die Übernahme des Lebensunterhalts der Geschwister abhängig, obwohl sich die Vormundin von Mohammed K. (zugleich Mitglied im Flüchtlingsrat) bereit erklärt hat, den Wohnraum für sie bereitzustellen und nachzuweisen. Die Lebenssituation der vier Schwestern sowie der Eltern in einem Flüchtlingslager im irakischen Kurdistan ist dramatisch schlecht. Allein ohne Eltern können die Kinder dort nicht verbleiben. Durch Intervention des Flüchtlingsrats beim Innenministerium stimmt dieses dem Nachzug der Schwestern zusammen mit ihren Eltern zu und leitet die Anträge an das Bundesverwaltungsamt zu. Von dort gehen die Anträge nach Prüfung wiederum an das Generalkonsulat zwecks Visumerteilung.

Nach mehrere Anfragen der Unterstützerin beim Auswärtigen Amt mit der Bitte, das Verfahren auf Grund der besonders prekären Lage der Familie im Flüchtlingslager zu beschleunigen, teilt das deutsche Generalkonsulat mit, dass das Verfahren bereits am 25. März 2020 abgeschlossen sei und es, wenn es seine Arbeit wieder im normalen Betrieb aufnimmt, die Familie für die Passabgabe und Visa-Aushändigung kontaktiert. Nun stehen Mohammed und seine Familie auch wegen der Corona-Schutzmaßnahmen vor einem nicht auflösbaren Dilemma.

V. Der Verein

1. Mitglieder, Vorstand, Geschäftsstelle

A. Mitglieder

Die Zahl der Mitglieder des Flüchtlingsrats konnte im Jahr 2019 auf 415 gesteigert werden (Vorjahr 367). Darunter befinden sich neben Einzelpersonen auch Vereine, Initiativen, Beratungsstellen, Wohlfahrtsverbände, Kirchengemeinden und Gewerkschaften. Der Verein verzeichnete 55 Eintritte und 17 Austritte.

B. Vorstand

Der am 25. Mai 2019 auf der Mitgliederversammlung im Amt bestätigte Vorstand besteht aus

Claire Deery (Vorstandsvorsitzende)
Rechtsanwältin, cd@nds-fluerat.org
Anke Egblomassé (Schriftführerin)
Diplom-Soziologin, ae@nds-fluerat.org
Dündar Kelloglu (Kassenwart)
Rechtsanwalt, kelloglu-rauls@t-online.de
Sigrid Ebritsch (Beisitzerin)
Diplom-Pädagogin, sigrid@ebritsch.com
Thomas Heek (Beisitzer)
Leiter der Caritasstelle Friedland, th@nds-fluerat.org

C. Die Geschäftsstelle

In der Geschäftsstelle in Hannover arbeiten im Frühjahr 2020 19 Kolleg_innen.

Geschäftsführung, Finanzen und Verwaltung

Kai Weber (Geschäftsführung, Presseanfragen)
05 11 / 84 87 99 72 | kw@nds-fluerat.org
Sebastian Rose (Referent der Geschäftsführung)
05 11 / 98 24 60 34 | sr@nds-fluerat.org
Sascha Schießl (Referent der Geschäftsführung)
05 11 / 85 64 54 59 | sas@nds-fluerat.org
Martina Mertz (Finanzen, Projektabwicklung)
05 11 / 84 87 99 78 | mm@nds-fluerat.org
Heidi Missbach (Verwaltung)
05 11 / 84 87 99 71 | hm@nds-fluerat.org
Tatjana Tempel (Projekt – und Drittmittelverwaltung)
05 11 / 84 87 99 77 | tt@nds-fluerat.org
Ralitsa Ispirova (Auszubildende)
ri@nds-fluerat.org

Einzelfallberatung

Aigün Hirsch (Einzelfallberatung in AMBA)
[Aigün wird ihre Arbeit – befristet – aussetzen.]
Muzaffer Öztürkyilmaz (Einzelfallberatung in AMBA)
05 11 / 98 24 60 38 | moy@nds-fluerat.org
Luara Rosenstein (Richtlinie Migrationsberatung)
05 11 / 98 24 60 33 | lr@nds-fluerat.org

Beratung zur Familienzusammenführung

Karim Alwasiti (Familienzusammenführung)
05 11 / 98 24 60 32 | ka@nds-fluerat.org

Beratung in Abschiebungshaft

Muzaffer Öztürkyilmaz (Abschiebungshaft)
05 11 / 98 24 60 38 | moy@nds-fluerat.org
Johanna Lal (Abschiebungshaft)
[Johanna wird den Flüchtlingsrat zum 30. Juni 2020 verlassen.]

Aufnahme und Integration in Niedersachsen

Muzaffer Öztürkyilmaz (AMBA-Koordination)
05 11 / 98 24 60 38 | moy@nds-fluerat.org
Laura Müller (AMBA)
05 11 / 98 24 60 35 | lm@nds-fluerat.org
Johanna Lal (AMBA)

Arbeitsmarktprojekte

Sigmar Walbrecht (Arbeitsmarktprojekte, AZF 3-Koordination)
05 11 / 84 87 99 73 | sw@nds-fluerat.org
Annika Hesselmann (Arbeitsmarktprojekte)
05 11 / 81 12 00 80 | ahe@nds-fluerat.org
Stefan Klingbeil (Arbeitsmarktprojekte)
sk@nds-fluerat.org
Torben Linde (Arbeitsmarktprojekte)
05 11 / 84 87 99 79 | tl(at)nds-fluerat.org
Maryam Mohammadi (Arbeitsmarktprojekte, Arbeitsmarktzugang für geflüchtete Frauen)
05 11 / 84 87 99 76 | mmo@nds-fluerat.org

Bleiberechtsprojekt

Anna-Maria Muhi
05 11 / 84 87 99 75 | am@nds-fluerat.org
Olaf Strübing
05 11 / 84 87 99 74 | os@nds-fluerat.org

Geplant für die 2. Jahreshälfte 2020: Unterstützung junger Flüchtlinge

Dörthe Hinz
05 11 / 98 24 60 37 | dh@nds-fluerat.org
Gerlinde Becker
05 11 / 81 12 00 81 | gb@nds-fluerat.org
Ob das Projekt stattfinden kann, stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest.

Dank

Im Berichtszeitraum hat uns Leyla Ercan verlassen. Leyla hat geflüchtete Frauen bei der Arbeitsmarktintegration beraten und unterstützt und den Verein zu Fragen diversitätsorientierter und rassismuskritischer Projektarbeit fortgebildet. Verlassen wird uns Mitte des Jahres voraussichtlich auch unsere Kollegin Johanna Lal, die sich insbesondere durch ihren engagierten Einsatz in Abschiebungshaft große Verdienste erworben hat. Wir danken beiden für ihren großartigen Einsatz und die wunderbare Zusammenarbeit!

Das Projekt Durchblick lief Ende Februar 2020 aus, weshalb wir unsere Kolleg_innen Dörthe Hinz und Gerlinde Becker verabschieden mussten. Auch ihnen gebührt unser Dank für ihre kompetente und kompromisslose Arbeit zur Unterstützung von jungen Geflüchteten! Aktuell hoffen wir, dass das Nachfolgeprojekt mit ihnen bald starten kann.

Ein besonderer Dank geht an Aigün Hirsch, die nach jahrelanger Arbeit im Bereich der Einzelfallberatung eine Pause machen wird. Wir danken ihr dafür, dass sie immer wieder auch in hoffnungslos erscheinenden Fällen um Chancen und Perspektiven für Geflüchtete gekämpft hat, und hoffen, sie bald wieder als Mitarbeiterin gewinnen zu können.

Wir bedanken uns auch bei unseren Praktikant_innen Felix Gähler und Elena Dellmuth für ihre anregende Mitarbeit, die Recherchen und die Unterstützung der vielfältigen Prozesse in der Geschäftsstelle. Wir danken zudem Eleonora von Oertzen für ihre kritische Kommentierung von Veröffentlichungen und die Redaktionsarbeit im Rahmen der Erstellung der Broschüre „Asyl in Niedersachsen“.

D. Unsere Projekte

2019 waren wir unter anderem mit Projekten im Bereich der beiden großen EU-Förderrichtlinien Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und Europäischer Sozialfonds – Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (ESF-IvAF) weiterhin erfolgreich. Darüber hinaus haben wir Projekte durchgeführt, die vom Bund oder dem Land Niedersachsen, von Stiftungen, Vereinen oder sonstigen Geldgebern unterstützt wurden.

Hier eine Kurzbeschreibung der 10 Projektbereiche mit den Geldgeber_innen in Klammern:

- **AMBA 2:** Aufnahmemanagement und Beratung für Asylsuchende in Niedersachsen; 11 Teilprojekte – 9 Projektpartner_innen (AMIF, UNO-Flüchtlingshilfe, Land Niedersachsen)
- **AZF 3:** Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge; 6 Teilprojekte – 5 Projektpartner_innen (ESF, IvAF, BMAS)
- **FairBleib Südniedersachsen:** Teilprojekt im Rahmen des IvAF-Projekts in Südniedersachsen
- **NetwIn 3:** Netzwerk Integration, Teilprojekt im Rahmen des IvAF-Projekts im (nord-)westlichen Niedersachsen
- **TAF:** Teilhabe am Arbeitsmarkt für Flüchtlinge, Teilprojekt im Rahmen des IvAF-Projekts in den Landkreisen Celle, Heidekreis und Lüneburg
- **Richtlinie Migrationsberatung:** Beratung von ratsuchenden Flüchtlingen sowie Ratsuchenden, die Flüchtlinge unterstützen (Land Niedersachsen)
- **Beratung in Abschiebungshaft:** umfassende Beratung und Aufklärung von Abschiebungshaftgefangenen in Hannover (Diakonie Niedersachsen)
- **Familienzusammenführung:** Bundesweite Beratung zum Thema Familiennachzug (Pro Asyl)
- **Durchblick:** Unterstützung, Beratung, Begleitung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und jungen Volljährigen (Aktion Mensch, UNO-Flüchtlingshilfe, terre des hommes, Pro Asyl)
- **WIB – Wege ins Bleiberecht:** Gezielte Unterstützung von Langzeitgeduldeten in ihrem Bemühen, ein Bleiberecht zu erhalten, durchgeführt in ausgewählten Modellkommunen (Land Niedersachsen)

Mit diesen Projekten konnten wir wichtige Impulse für eine bessere Partizipation von Geflüchteten in Niedersachsen setzen.

Die geringen Rücklagen des Vereins sind ein Problem, sie erfordern eine gewissenhafte Finanzplanung und eine gutes Management. Um dies zu gewährleisten, hat der Flüchtlingsrat im vergangenen Geschäftsjahr – wie schon in den Jahren zuvor – eine institutionelle Förderung durch das Land Niedersachsen erhalten, für die wir dankbar sind.

E. Finanzlage des Vereins

Trotz ansteigender Mitgliederzahlen sind die Spendeneinnahmen im Jahr 2019 mit 33.563,28 € geringer ausfallen als im Vorjahr. Dies hat natürlich auch mit einem veränderten politischen Klima in Deutschland zu tun und muss

uns ein Anlass sein, für 2020 verstärkte Anstrengungen zur Mitgliederwerbung und zur Spendenakquise zu unternehmen.

Zusätzlich verzeichnete der Flüchtlingsrat 40.792,09 € an Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge und Abonnements. Die freien Eigenmittel des Vereins beliefen sich damit auf 74.355,37 €, rund 10.000 € weniger als 2018. Darüber hinaus erhielt der Flüchtlingsrat 31.513,00 € an zweckgebundenen Zuschüssen für Veranstaltungen und Lesungen.

Als riesengroßes Problem stellte sich für den Flüchtlingsrat die Tatsache dar, dass die im Rahmen der AMIF-Förderung vorgenommene Pauschalierung der Personalkosten die tatsächlichen Kosten nicht abdeckte mit der Folge, dass der Flüchtlingsrat über den einkalkulierten Eigenanteil hinaus hohe zusätzliche Kosten tragen musste.

Die Eigenmittel des Vereins betrugen 2019 nicht einmal 10 % des Budgets und wurden vor allem zur Kofinanzierung der Projekte verwendet. Um weiterhin unsere Projekte durchführen zu können und eine unabhängige und unbestechliche begleitende Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, sind wir darauf angewiesen, weitere Mitglieder zu gewinnen und zusätzliche Spenden einzuwerben.

Wir danken allen Spenderinnen und Spendern, die uns bereits jetzt unterstützen und mit ihren kleinen und großen Spenden die Finanzierung der Geschäftsstelle mit ihren Dienstleistungen, die Durchführung der Projekte und unsere Öffentlichkeitsarbeit ermöglichen.

2. Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit

A. Netzwerkarbeit

Der Flüchtlingsrat ist als Dachverband von Basisinitiativen im Bereich der Flüchtlingshilfe aus der Initiativenarbeit entstanden und insofern auch diesen Initiativen besonders verpflichtet. Auch Einzelpersonen sowie Beratungsstellen, Kirchengemeinden, Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbände sind dem Flüchtlingsrat beigetreten. Insofern ist die Netzwerkarbeit für den Flüchtlingsrat konstitutiv.

Selbstverständlich hat der Flüchtlingsrat auch an den einschlägigen Informations- und Vernetzungstreffen des Landes teilgenommen. Mit der Kooperativen Migrationsarbeit in Niedersachsen pflegte der Flüchtlingsrat einen engen Austausch. Aufgrund der sehr schwierigen Lage auf dem Wohnungsmarkt arbeitete der Flüchtlingsrat im Rahmen des Bündnisses für bezahlbaren Wohnraum mit. Bei der Auswahl der vom Land geförderten Projekte für Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement war der Flüchtlingsrat auch 2019 beteiligt. Der Flüchtlingsrat hat – teilweise in verantwortlicher Position – im Präventionsrat, in der Landesmedienanstalt und in der Landesarmutskonferenz mitgewirkt und stellte in der Härtefallkommission und in der Kommission für Migration und Teilhabe je ein Mitglied. Eine enge Zusammenarbeit erfolgte auch über die sogenannte Fachkonferenz, einen Zusammenschluss von Behördenvertreter_innen, Fachleuten und Wohlfahrtsverbänden im Schnittpunkt von Asylverfahrens- und Asylrechtsfragen. Die Treffen der Fachkonferenz finden 2020 in den Räumen des Flüchtlingsrats statt.

B. Homepage, Fluchtliste und soziale Medien

Im Jahr 2019 wurde die Website von 455.000 BesucherInnen aufgesucht, es gab 1,28 Millionen Seitenzugriffe. Die Fluchtliste, unsere offene Mailingliste hat rund 2.000 Abonnent_innen. Unser Facebook-Auftritt verzeichnet rund 3.700 Follower. Seit September 2019 sind wir nun auch auf Twitter (aktuell 577 Follower) und seit Frühjahr 2020 bei Instagram (rund 500 Follower) vertreten.

Über die verschiedenen Kanäle erreicht der Flüchtlingsrat unterschiedliche Zielgruppen – Geflüchtete, Unterstützer_innen, hauptamtliche Berater_innen, Politiker_innen, Journalist_innen, Vereinsmitglieder, Aktivist_innen vor Ort und eine interessierte Öffentlichkeit – und kann damit auf die Debatten und Entscheidungen im Bereich der Asyl- und Flüchtlingspolitik einwirken.

C. Veröffentlichungen

2019 konnte der Flüchtlingsrat einige neue Veröffentlichung auflegen, um aktuelle Beratungsbedarfe zu befriedigen und die Vernetzung zu fördern:

- PRO ASYL – Heft zum „Tag des Flüchtlings 2019“, herausgegeben vom Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.[1]
- Das Asylverfahren. Deine Rechte, deine Perspektiven – erklärt für unbegleitete Minderjährige[2]
- „Wir wollen Sicherheit“ Gender- und Fluchtsensible Praxis im Umgang mit geflüchteten Frauen, herausgegeben vom Forschungsprojekt „Gender, Flucht, Aufnahmepolitiken“, dem Flüchtlimgsrat Niedersachsen

[1] https://www.nds-fluerat.org/38062/zeitschrift/38062.

[2] https://www.nds-fluerat.org/38219/aktuelles/das-asylverfahren-deine-rechte-deine-perspektiven-erklaert-fuer-unbegleitete-minderjaehrige.

e.V. und dem bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e.V.[3]
- Flucht und Asyl in Niedersachsen, Neuauflage der 2017 erstmals erschienen Broschüre[4]
- Arbeitshilfen zum Klageverfahren[5] und zum Widerufsverfahren[6]

D. Rechtshilfe

Im Jahr 2019 hat der Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. über den Rechtshilfefonds Pro Asyl und über den Bundesverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge 50 Rechtsverfahren begleitet und unterstützt. Außerdem wurden in Kooperation mit dem Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen (NTFN) und durch Finanzierung von Pro Asyl zehn Gutachten ermöglicht.

E. Mitarbeit in Arbeitsgruppen auf Landesebene

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen arbeitet regelmäßig in verschiedenen Gremien auf Landesebene mit. Dazu zählen:
- Niedersächsische Fachkonferenz für Flüchtlingsfragen
- Landesarmutskonferenz
- Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe
- Niedersächsische Härtefallkommission
- Landespräventionsrat
- Niedersächsische Landesmedienanstalt
- Bündnis „Niedersachsen packt an“

3. Veranstaltungen zwischen Anfang 2019 und Frühjahr 2020

Regelmäßig organisiert der Flüchtlingsrat Niedersachsen – zumeist in Kooperationen und Bündnissen – vielfältige Veranstaltungen. Dazu gehören Fachtage und Fortbildungen der verschiedenen Projekte, öffentliche Vorträge und Diskussionen, Demonstrationen und Treffen der niedersächsischen Flüchtlingsinitiativen. Berichte und Dokumentationen von den (meisten der) hier aufgeführten Veranstaltungen sind auf unserer Homepage nachzulesen.

Hinzu kommen noch verschiedenste öffentliche Veranstaltungen unserer Partner_innen, bei denen Mitarbeiter_innen der Geschäftsstelle als Referent_innen beteiligt waren, sowie unzählige kleinere Schulungen und Fortbildungen unserer Projekte. Diese sind hier nicht aufgeführt – das würde den Rahmen sprengen. Unser interaktiver Veranstaltungskalender weist für das Jahr 2019 insgesamt 180 Einträge aus.[7]

Regionales Vernetzungstreffen, 15. Februar 2020, Stade
Das Treffen wurde organisiert vom Flüchtlingsrat Niedersachsen und der Bürgerinitiative Menschenwürde Landkreis Stade. Ziel des Treffens war ein gegenseitiges Kennenlernen, gemeinsamer Austausch und die regionale Vernetzung.

Aktionstag #WirhabenPlatz, 8. Februar 2020, niedersachsenweit

Der Aktionstag gegen die europäische Abschottungspolitik wurde organisiert von unzähligen Initiativen vor Ort sowie der SEEBRÜCKE-Bewegung. Auch der Flüchtlingsrat Niedersachsen hat sich beteiligt.

Diskussion „Politischer Wandel im Sudan – Repression, Menschenrechte und die Bedeutung der Frauen in der Protestbewegung“, 23. Januar 2020, Hannover

Die Veranstaltung wurde vom Flüchtlingsrat Niedersachsen in Kooperation mit der Stiftung Leben & Umwelt/Heinrich-Böll-Stiftung Niedersachsen und dem Bildungsverein Soziales Lernen und Kommunikation e.V. organisiert.

Initiativentreffen zum Thema Zentrale Abschiebebehörde, 18. Januar 2020, Syke (Landkreis Diepholz)

Das Treffen wurde organisiert vom Flüchtlingsrat Niedersachsen und INTAKT Syke.

Fachtag „Wege ins Bleiberecht. Perspektiven für unbegleitete minderjährige und junge volljährige Geflüchtete schaffen“, 9. Dezember 2019, Hannover

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen (Projekt Durchblick) hat den Fachtag in Kooperation mit dem Institut für trankulturelle Betreuung e.V. veranstaltet.

---

[3] https://www.nds-fluerat.org/40733/aktuelles/broschuere-wir-wollen-sicherheit-gender-und-fluchtsensible-praxis-im-umgang-mit-gefluechteten-frauen.

[4] https://www.nds-fluerat.org/40851/zeitschrift/heft-156-flucht-und-asyl-in-niedersachsen.

[5] https://www.nds-fluerat.org/42288/zeitschrift/das-klageverfahren-begleitung-von-umf-und-jungen-volljaehrigen-gefluechteten-im-asylrechtlichen-verfahren-vor-dem-verwaltungsgericht.

[6] https://www.nds-fluerat.org/42286/zeitschrift/arbeitshilfe-widerrufs-und-ruecknahmeverfahren-was-heisst-das-und-was-tun-2.

[7] https://www.nds-fluerat.org/veranstaltungsarchiv.

Vortrag & Ausstellung „100 Jahre unschuldig in Haft / Strafe ohne Verbrechen“, 12. November 2019, Hannover
Die Veranstaltung fand im Rahmen der großen Veranstaltungsreihe „Widerstand ist Pflicht“ des Bündnisses „Menschenrechte grenzenlos“ statt,

Dezentraler Aktionstag „Bleiberecht und Sichere Häfen statt Abschiebungen und ZAB“, 26. Oktober 2019, niedersachsenweit
Den dezentralen Aktionstag hat Flüchtlingsrat Niedersachsen gemeinsam mit zahlreichen landesweiten, regionalen und lokalen Initiativen und Vereinen organisiert.

Demonstration in Gedenken an Aman, 12. Oktober 2019, Stade
Am 17. August 2019 starb der 19-jährige Aman Alizada in Folge eines tödlichen Polizeieinsatzes in Stade. Der Flüchtlingsrat hat gemeinsam mit Freunden und Unterstützer_innen von Aman, dem Flüchtlingsrat Hamburg, der Bürgerinitiative Menschenwürde Landkreis Stade, SJ – Die Falken Niederelbe und SKF-Sauerkrautfabrik Harburg zur Demonstration aufgerufen.

Fachtagung „Wie bestimmen Arbeitskräftebedarf, Integrationsparadigma und Nationalismus die Asyl- und Flüchtlingspolitik?“, 19./20. September 2019, Waldschlösschen bei Göttingen
Die vom Flüchtlingsrat Niedersachsen organisierte Fachtagung fand im Rahmen der IvAF-Arbeitsmarktprojekte statt.

Sommerfest des Flüchtlingsrat zum 35. Geburtstag, 23. August 2019, Hannover
Seit 35 Jahren stehen wir an der Seite Geflüchteter, unterstützen sie in ihren Kämpfen und fordern ihre Rechte ein. 35 Jahre voller Kämpfe für Anerkennung und gegen immer wieder aufbrandende Roll-Backs, voller Erfolge und Niederlagen.

Initiativentreffen zum Thema Zentrale Abschiebebehörde, 3. August 2019, Hannover
Gemeinsam mit Initiativen und Aktivist_innen haben wir uns zur Zentralen Abschiebebehörde ausgetauscht, die das niedersächsische Innenministerium seit Sommer 2019 aufbaut, um die Zahl der Abschiebungen zu erhöhen.

Demonstrationen für Seenotrettung und die Rechte von Geflüchteten, 6. Juli 2019, niedersachsen-/bundesweit

Die SEEBRÜCKE-Bewegung hat bundesweit zu Demonstrationen für die Rechte von Geflüchteten und gegen das Sterben im Mittelmeer auf. Dem Aufruf hat sich der Flüchtlingsrat Niedersachsen mit vielen weiteren Organisationen angeschlossen.

Aktionswochenende: Demo & Austausch gegen Abschiebehaft, 11. Juni 2019, Hannover/Langenhagen

Nach der Demonstration und Solidaritätskundgebung vor der JVA Langenhagen hat der Flüchtlingsrat ein Austauschtreffen zur Abschiebungshaft in Hannover organisiert.

Workshop zur Abschiebungshaft, 4./5. Juni 2019, Hannover

Der Flüchtlingsrat hat die Veranstaltung für Haupt – und Ehrenamtliche, die bereits im Bereich der Abschiebungshaft tätig sind, bereits zum dritten Mal angeboten.

Solidaritätskundgebung gegen Antisemitismus, 27. Mai 2019, Hannover

Nach einem Brandanschlag auf das Wohnhaus eines jüdischen Ehepaares in Hemmingen ist das Bündnis „Gegen jeden Antisemitismus“ entstanden, dem auch der Flüchtlingsrat Niedersachsen angehört, und hat die Solidaritätskundgebung organisiert.

Mitgliederversammlung, 25. Mai 2019, Hannover

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung hat Rechtsanwältin Behrenice Böhlo einen Vortrag mit dem Titel „Kriminalisierung der Flüchtlingsräte und die Zukunft der Zivilgesellschaft gehalten.

Fachveranstaltung „Geflüchtete schützen – Schutzkonzepte in Gemeinschaftsunterkünften“, 23. Mai 2019, Hannover

Die Veranstaltung wurde vom Flüchtlingsrat Niedersachsen im Rahmen des Projektes AMBA in Kooperation mit dem Verein Niedersächsischer Bildungsinitiativen e.V. organisiert.

Fachtagung „UMF und junge volljährige Geflüchtete – Die Begleitung im Klageverfahren und aufenthaltsrechtliche Perspektiven“, 15. Mai 2019, Hannover

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen hat die Fortbildung im Rahmen des Projekts „Durchblick“ organisiert.

Lesungen „Die Suchenden“ mit Rodrigue Peguy Takou Ndie, April/Mai 2019, Witzenhausen, Göttingen, Hildesheim, Hannover, Lüneburg

Peguy Takou Ndie hat aus seiner fiktional dokumentarischer Erzählung gelesen, in der er Fragen und Zweifel bei der Flucht aus Afrika verhandelt, die Strapazen der mörderische Routen durch die Wüsten, die algerische Unwirtlichkeit, die Brutalität z.B. der Grenzanlagen von Ceuta und Mellia und die zermürbende Wirklichkeit im hier Ankommen schildert.

Demonstration „Sichere Fluchtwege jetzt!“, 27. April 2019, Hannover

Die Seebrücke und der Flüchtlingsrat Niedersachsen haben gemeinsam dazu aufgerufen, für sichere Fluchtwege auf die Straße zu gehen.

Fortbildung „Welche Rechte haben Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften?“, 12. April 2019, Hannover

Die Veranstaltung des Flüchtlingsrats und des VNB e.V. Niedersachsen fand im Rahmen des AMBA-Netzwerks statt.

Vorträge und Diskussion „Alles nur zum Flüchten? Fluchtursachen und ihre globalen Zusammenhänge“, 20. Februar 2019, Hannover

Die Veranstaltung wurde organisiert von Deutsche Friedensgesellschaft – Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen, Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e.V., Friedensbüro Hannover e.V., Seebrücke, Initiative Tragbarer Lebensstil und Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V.

Vorträge und Diskussion „Resettlement zwischen Flüchtlingsschutz und Feigenblatt – das Beispiel der Evakuierung von Flüchtlingen aus Libyen“, 18. Februar 2019, Hannover

Die Veranstaltung wurde organisiert von Flüchtlingsrat Niedersachsen, Seebrücke Hannover und Caritasverband für die Diözese Hildesheim.

Fachtagung „10 Jahre ESF geförderte Programme – Erfahrungen aus der Integration von Asylbewerber_innen und Flüchtlingen in Arbeit und Ausbildung“, Hannover, 7. Februar 2019

Eingeladen hatten die vier Projektverbünde aus Niedersachsen AZF3, FairBleib, Netwin3, TAF sowie aus Bremen der Verbund Bin, die Geflüchtete bei der Integration in Ausbildung und Arbeit unterstützen und mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über die „Integrationsrichtlinie Bund“ im Handlungsschwerpunkt IvAF (Integration von Asylbewerber_innen und Flüchtlingen) gefördert werden. Der Flüchtlingsrat Niedersachsen ist Partner in allen vier in Niedersachsen tätigen Projektverbünden und koordiniert den Projektverbund „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“.

Menschlichkeit statt Abschottung – 24-Stunden Mahnwache, 6./7. Februar 2019, Hannover

An der 24-Stunden-Mahnwache gegen die europäische Abschottungspolitik beteiligen sich unter anderem die Seebrücke Hannover, die Ev.-luth. Marktkirche Hannover, der Flüchtlingsrat Niedersachsen, der Afrikanische Dachverband Nord, das ev. Flüchtlingsnetzwerk Hannover, der Ka-Punkt, der Unterstützerkreis Flüchtlingsunterkünfte Hannover und die Initiative für internationalen Kulturaustausch Hannover.

Demonstration „Familienleben für Alle!“, 2. Februar 2019, Berlin

Der Flüchtlingsrat hat neben mehr als 40 anderen Organisationen die Initiative „Familienleben für Alle“ unterstützt und zur Teilnahme an der Demonstration aufgerufen.

Im Jahr 2019 erhielt der Flüchtlingsrat Unterstützung von folgenden Geldgebern:

Gefördert durch:

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Das Land Niedersachsen förderte den Flüchtlingsrat im Rahmen einer institutionellen Förderung von Migrationsorganisationen. Darüber hinaus unterstützte das Land die Migrationsberatung des Vereins sowie das Projekt „AMBA 2“ mit erheblichen Mitteln und ermöglichte den Start des Modellprojekts „Wege ins Bleiberecht“.

ESF Integrationsrichtlinie Bund

Die Projekte „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“, „FairBleib Südniedersachsen-Harz“, „Netzwerk Integration – Netwin 3“ und „TAF – Teilhabe am Arbeitsmarkt für Flüchtlinge“ wurden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ gefördert durch:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Europäische Union

Zusammen. Zukunft. Gestalten.

ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland

Europa fördert Asyl-, Migrations-, Integrationsfonds

Über den AMIF wurde das Projekt „AMBA2“ zur Verbesserung der Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Niedersachsen gefördert.

PRO ASYL FÖRDERVEREIN PRO ASYL E.V.

PRO ASYL unterstützte den Flüchtlingsrat mit einer institutionellen Förderung sowie für durchgeführte Projekte zur Familiennachzugsberatung (bundesweit) und zur Durchführung des Projekts „Durchblick“

terre des hommes Hilfe für Kinder in Not

terre des hommes förderte das Projekt „Durchblick“

UNO-Flüchtlingshilfe

Die UNO-Flüchtlingshilfe unterstützte sowohl das Projekt „Amba 2“ als auch die Durchführung des Projekts „Durchblick“.

Aktion Mensch

Die Aktion Mensch stellte die Hauptfinanzierung des Projekte „Durchblick“ zur Unterstützung von jungen Geflüchteten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.

Diakonie in Niedersachsen

Die Diakonie Niedersachsens unterstützte im jahr 2019 das Projekt "Beratung in Abschiebungshaft".

Deutsche Postcode Lotterie

Förderung des Modellprojekts „Wege ins Bleiberecht“

Wir bedanken und für die geleistete Unterstützung